



SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1974



BAND LXVIII



Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. die im Band LXVIII enthalten sind

Kantonsverfassung

	Seite
1. Abänderung, vom 14. November 1973, des Artikels 2 der Kantonsverfassung	1

Gesetz

1. Gesetz, vom 15. Mai 1974, über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten	45
--	----

Dekrete

1. Dekret, vom 16. November 1973, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern	2
2. Dekret, vom 8. Februar 1974, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Visperterminen, Gemeinde Visperterminen	7
3. Dekret, vom 7. Februar 1974, betreffend den Bau einer Überführung in Cherrat über die Kantonsstrasse Saint-Maurice-Brig und die S.B.B., sowie den Ausbau der Zufahrten im Rahmen der Strassen Cherrat-Fully, Cherrat-Vison und Cherrat-Les Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde Cherrat	9
4. Dekret, vom 6. Februar 1974, betreffend die Korrektion der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Täsch	11
5. Dekret, vom 6. Februar 1974, betreffend die Korrektion der Strasse Brig-Ried-Brig, Teilstück: Bachstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Brig	13
6. Dekret, vom 28. März 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Port-Valais für den Bau von Abwasser-sammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	17
7. Dekret, vom 28. März 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leukerbad für den Bau von Abwasser-sammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	19
8. Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die Kompetenz des Staatsrates auf dem Gebiet der Subventionierung der medizinischen Anstalten	21
9. Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Stiftung « Heim Saint-François » in Sitten	22

IV

	Seite
10. Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau der Zentralwäscherei der Rhoneebene in Monthey	24
11. Dekret, vom 24. Juni 1974, betreffend die Korrektur der Strasse Le Châble-Fionnay, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes	25
12. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vex für den Bau von Abwasserhaupt-sammelkanälen	26
13. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Fully für den Bau von Abwassersammel-kanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	27
14. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Wiler, für den Bau von Abwassersammel-kanälen	29
15. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Albini für den Bau von Abwasserhaupt-sammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	31
16. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Association de la Step de Chandoline für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage	33
17. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Bellwald für den Bau von Abwasser-sammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	34
18. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Sitten für den Bau von Abwasserhaupt-sammelkanälen auf dem linken Rhoneufer	36
19. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Bei-trages an die Gemeinde Mund für den Bau von Abwassersammel-kanälen	37
20. Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Miège, II. Etappe	38
21. Dekret, vom 25. Juni 1974, betreffend die Korrektur der Strasse Riederalp-Bettmeralp, Teilstück Golmenegg-Guferwald-Donner-stafel, auf dem Gebiet der Gemeinden Goppisberg und Betten	40
22. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Korrektur des Weisswassers, auf dem Gebiet der Gemeinde Fiesch	60
23. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Bewilligung eines Kredits von Fr. 5 998 577.- für die Verbesserung und Erweiterung des kantonalen Sportzentrums in Ovronnaz	62

24. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Korrektion des Hohbalenbaches, auf Gebiet der Gemeinde Saas Fee	Seite 64
25. Dekret, vom 13. November 1974, betreffend den Bau der Strasse Sitten-Bramois, Strecke Sitten-Champsec, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten	66
26. Dekret, vom 13. November 1974, betreffend den Bau der Strasse Bluche - Montana-Village, auf dem Gebiet der Gemeinden Randogne und Montana	67
27. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle für das Gericht der Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms	68
28. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Renovierung der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice	69
29. Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Bestimmung der am Ausbau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden	70
30. Dringliches Dekret, vom 8. Februar 1974, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	112
31. Dekret, vom 27. Juni 1973, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung	118
32. Dekret, vom 8. Februar 1974, zur Abänderung von Artikel 9 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1962	126
33. Dekret, vom 28. März 1974, betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung	127
34. Dekret, vom 8. Februar 1974, betreffend die Änderung des Artikels 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank	131
35. Dekret, vom 4. Februar 1974, betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	132
36. Dekret, betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	134
37. Dekret, vom 13. November 1974, über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und der Orientierungsschulen	135

	Seite
38. Dekret, vom 15. Januar 1965, mit Abänderungen vom 25. Juni 1968 und 16. November 1973, in Ausführung des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963	137
39. Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals	141

Beschlüsse

1. Beschluss, vom 20. Februar 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	3
2. Beschluss, vom 9. Januar 1974, betreffend die kantonalen Volksabstimmung vom 17. März 1974 über : – die Abänderung vom 14. November 1973 des Artikels 2 der Kantonsverfassung ; – das Dekret vom 16. November 1973 betreffend die Volksinitiative zu Gunsten der Demokratisierung des Bildungswesens und – das Dekret vom 16. November 1973, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern	4
3. Beschluss, vom 29. März 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	15
4. Beschluss, vom 22. Mai 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	16
5. Beschluss, vom 28. August 1974, betreffend den eidgenössischen Bettag	41
6. Beschluss, vom 14. August 1974, betreffend die kantonalen Volksabstimmung über : – das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten und – das Dekret vom 8. Februar 1974 betreffend die Änderung des Artikels 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank	42
7. Beschluss, vom 14. August 1974, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz	48
8. Beschluss, vom 11. September 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	52
9. Beschluss, vom 11. September 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	53

VII

	Seite
10. Beschluss, vom 16. Oktober 1974, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über :	
– den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushalts,	
– den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und	
– den Bundesbeschluss vom 22. März 1974 über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung	54
11. Nachtrag zum Beschluss, vom 28. November 1973, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1974 und 1975	58
12. Beschluss, vom 11. Dezember 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
13. Beschluss, vom 4. Dezember 1974, über die Abänderung des Aus- führungsreglementes vom 5. Juli 1960 zur bundesrätlichen Pass- verordnung vom 17. Juli 1959	73
14. Beschluss, vom 16. Januar 1974, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sessel- bahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe	75
15. Beschluss, vom 10. April 1974, betreffend die Sömmerung 1974	77
16. Beschluss, vom 20. Februar 1974, betreffend die obligatorische Pockenschutzimpfung	87
17. Beschluss, vom 7. Februar 1974, betreffend das Berufsregister . .	89
18. Beschluss, vom 1. Mai 1974, betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne	93
19. Nachtrag Nr. 3, zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971, über die Ausübung der Jagd im Wallis (gültig für die Jahre 1971-1975) . .	94
20. Beschluss, vom 31. Juli 1974, über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen	98
21. Beschluss, vom 29. März 1974, betreffend Abänderung des Normal- arbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte)	99
22. Beschluss, vom 27. Februar 1974, betreffend Änderung des Normal- arbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	101
23. Beschluss, vom 29. März 1974, betreffend Abänderung des Normal- arbeitsvertrages für die Weinstockveredler	102
24. Beschluss, vom 17. Oktober 1973, über den Pflanzenschutz	103
25. Beschluss, vom 31. Juli 1974, betreffend die Aufhebung des Staats- ratsbeschlusses vom 17. Juli 1970 über den Schutz des Landschafts- bildes der Kapelle auf der Bettmeralp	107

26. Beschluss, vom 16. Oktober 1974, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 bezüglich das kantonale Baugesetz vom 7. Februar 1973	Seite 109
--	--------------

Verordnung

1. Verordnung, vom 7. Februar 1974, betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	196
---	-----

Abänderung

Abänderung, vom 4. Februar 1974, des Vollziehungsreglementes vom 29. September 1971 zum Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	114
--	-----

Reglemente

1. Reglement, vom 20. Februar 1974, betreffend den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers	143
2. Reglement, vom 29. Mai 1974, über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen	147
3. Reglement, vom 16. Januar 1974, betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten	155
4. Reglement, vom 20. Februar 1974, betreffend den Aufenthalt in Zelten und Wohnwagen	157
5. Ausführungsreglement, vom 12. Juli 1974, zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966	161
6. Reglement, vom 26. März 1974, des Grossen Rates des Kantons Wallis	164
7. Reglement, vom 10. April 1974, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 und des Dekretes vom 28. März 1974 betreffend die Krankenversicherung	180
8. Reglement, vom 21. August 1974, betreffend die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar- und Strafmassnahmen	186
9. Reglement, vom 9. Oktober 1974, über die Organisation der kantonalen Gymnasien	190

1974

Abänderung vom 14. November 1973 des Artikels 2 der Kantonsverfassung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Artikel 2 der Verfassung vom 8. März 1907 ist aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt :

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen sind gewährleistet.

Die Religionsgemeinschaften entscheiden über ihre Lehre und ihren Kultus frei und unabhängig. Sie befinden innert den Schranken des öffentlichen Rechts selbständig über ihre Organisation und Verwaltung.

Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche werden als öffentlichrechtliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt. Die anderen Konfessionen unterstehen den Vorschriften des Privatrechts, können aber nach Massgabe ihrer Bedeutung im Kanton durch Gesetz öffentlichrechtlich anerkannt werden.

Die öffentlichrechtlich anerkannten Konfessionen organisieren sich in Kirchgemeinden oder in Kirchgemeindeverbänden, deren Behörden die Mittel für den Kultus und die übrigen kirchlichen Bedürfnisse beschaffen und verwalten und darin der Aufsicht des Staates unterstehen. Die Kirche kann ihnen weitere Aufgaben übertragen.

Das Gesetz regelt die Anwendung dieser Bestimmungen.

Art. 2

Die gegenwärtige Verfassungsabänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens festsetzen.

So angenommen in vierter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **P. Pfammatter, E. Rossier**

Dekret

vom 16. November 1973

betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In der Absicht, Walliser Studenten die Aufnahme am Zentralschweizerischen Technikum in Luzern zu erleichtern ;

Eingesehen die Artikel 13, 30 und 44 der Kantonsverfassung und Artikel 7 des kantonalen Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat ermächtigt den Staatsrat, dem zwischen dem Kanton Luzern und den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden nid dem Wald, Wallis und Zug betreffend die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern abgeschlossenen Konkordat beizutreten (Beilage).

Art. 2

Der Staatsrat wird beauftragt, dem Kanton Luzern den im Konkordat vorgesehenen Beitrag von Fr. 474 000.— zuzüglich Verzugszins ab 1. Juli 1973 zu überweisen und den jährlichen Betriebskostenbeitrag im Budget vorzumerken.

Art. 3

Das vorliegende Dekret unterliegt der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammater**

Beschluss

vom 20. Februar 1974

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag den 25. März 1974**, zur verlängerten Novembersession 1973, zweiter Teil, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

**Tagesordnung der ersten Sitzung : Entwurf zum Steuergesetz, Fortsetzung,
Nr. 3.**

Beschluss

vom 9. Januar 1974

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 17. März 1974 bezüglich :

- die Abänderung vom 14. November 1973 des Artikels 2 der Kantonsverfassung ;
- das Dekret vom 16. November 1973 betreffend die Volksinitiative zu Gunsten der Demokratisierung des Bildungswesens und
- das Dekret vom 16. November 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 17. März 1974 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

- der Abänderung vom 14. November 1973 des Artikels 2 der Kantonsverfassung ;
 - des Dekretes vom 16. November 1973 betreffend die Volksinitiative zu Gunsten der Demokratisierung des Bildungswesens und
 - des Dekretes vom 16. November 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern
- auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Ge-

brechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 9. März 1974 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 7. und dem 17. März 1974 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 9. März 1974 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein **Ja** für die Annahme und ein **Nein** für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 9. Januar 1974 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 3., 10. und 17. März 1974 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **Guy Genoud**
Der Staatskanzler : **Gaston Moulin**

Dekret

vom 8. Februar 1974

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages
an die Güterzusammenlegung Visperterminen, Gemeinde Visperterminen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Güterzusammenlegungsgenossenschaft Visperterminen, Gemeinde Visperterminen ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Güterzusammenlegung Visperterminen wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der zusätzlichen Arbeiten werden auf Fr. 4 000 000.— festgesetzt.

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 41 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 1 640 000.— beteiligen.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis der Fortschritte der Arbeiten und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 24. März 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 7. Februar 1974

betreffend den Bau einer Überführung in Charrat, über die Kantonsstrasse Saint-Maurice-Brig und die S.B.B., sowie den Ausbau der Zufahrten, im Rahmen der Strassen Charrat-Fully, Charrat-Vison und Charrat-Les-Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde Charrat

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Charrat und Fully ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den S.B.B.-Übergang in Charrat zu verbessern ;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 betreffend Beiträge an die Kosten für die Aufhebung der Bahnübergänge oder für die Anwendung von Sicherheitsmassnahmen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau einer Überführung in Charrat, über die Kantonsstrasse Saint-Maurice-Brig und die S.B.B., sowie der Ausbau der Zufahrten, im Rahmen der Strassen Charrat-Fully, Charrat-Vison und Charrat-Les Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde Charrat ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 100 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Charrat und Fully.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Beiträge, die zu Lasten des Bundes, der S.B.B. und der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig fallen, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 7. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. März 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 6. Februar 1974

betreffend die Korrektio n der Vispe, auf Gebiet der Gemeinde Täsch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Täsch ;

Eingesehen die vom Bau- und Forstdepartement ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Täsch, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 100 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Täsch, auf deren Gebiet diese Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes mit einem ordentlichen Beitrag von 25 % der wirklichen Ausgaben, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mehr einer noch durch den Staatsrat zu bestimmenden zusätzlichen Subvention gemäss Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages wird im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten erfolgen, vorausgesetzt dass der Staat über die erforderlichen Kredite verfügt.

Die Auszahlung der abgestuften Subvention wird gemäss Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen stattfinden, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und auf Grund des Staatsratsbeschlusses vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben sich, gestützt auf Artikel 22 und folgende des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes zu beteiligen :

- die Brig-Visp-Zermatt-Bahn
- der Staat Wallis für die Kantonsstrasse Visp-Zermatt
- die Grande Dixence S.A. als Konzessionär der Wasser der Vispe.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich der Gemeinde Täsch im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausbezahlt. Sie hat für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 6. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. März 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Sitten, den 27. Februar 1974.

Dekret

vom 6. Februar 1974

**betreffend die Korrektio n der Strasse Brig-Ried-Brig,
Teilstück : Bachstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Brig.**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Brig ;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Ausbau der Strasse Brig-Ried-Brig fortzusetzen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Brig-Ried-Brig, Teilstück Bachstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Brig, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 500 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Brig und Ried-Brig.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die durch die Verwirklichung des Werkes entstandenen Mehrwerte werden abgeschöpft auf Grund des Perimeters und gemäss des durch das Baudepartement erstellten Verteilungsschlüssels.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 6. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 24. März 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. März 1974

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag den 13. Mai 1974**, zur ordentlichen Mailsession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 29. März 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Periodische Wahlen ;
2. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1973 (Lesung des Berichtes der Finanzkommission).

Beschluss

vom 22. Mai 1974

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 24. Juni 1974**, zu verlängerter
Maisession 1974, einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten
versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 22. Mai 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekret betreffend die Korrektur der Strasse Le Châble-Fionnay, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes, 2. Lesung, N^o 18 ;
- 2^o Dekretsentwurf betreffend den Bau der Strasse Sitten-Brämis, Teilstück : Sitten-Champsec, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, N^o 19 ;
3. Dekretsentwurf betreffend den Bau der Strasse Bluche-Montana-Dorf, auf dem Gebiet der Gemeinden Randogne und Montana, N^o 21 ;
4. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Strasse Riederalp-Bettmeralp, Teilstück : Golmenegg-Guferwald-Donnerstafel, auf dem Gebiet der Gemeinde Goppisberg und Betten, N^o 20.

Dekret

vom 28. März 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Port-Valais für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Port-Valais ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates ;

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Port-Valais, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes ;
- Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21 des vorgennanten Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 33 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Franken 2 395 400.— die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 790 500.—

Art. 3

Gemäss Artikel 21 des vorgennanten Dekretes betiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 33 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom Kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 913 000. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 631 300.—

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von 4 308 400.— ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 1 421 800.— festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. März 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier** **P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. Juni 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. April 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 28. März 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leukerbad für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Leukerbad ;
In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Artikel 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Leukerbad, nämlich :

- Hauptkanäle innerhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes,
- Hauptsammelkanäle, ausserhalb des durch das generelle Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes ;
- Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 28 % an den Baukosten der Hauptkanäle.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 583 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 163 200.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21 des vorgenannten Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 28 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 3 985 000.—. Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 115 800.—.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von Fr. 4 568 000, ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 1 279 000.— festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. März 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier** **P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 2. Juni 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 17. April 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 17. Mai 1974

betreffend die Kompetenz des Staatsrates auf dem Gebiet der Subventionierung der medizinischen Anstalten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen und insbesondere seinen Abs. 3, lit. a ;

Angesichts der Notwendigkeit, die finanzielle Kompetenz des Staatsrates auf dem Gebiet der Subventionierung der medizinischen Anstalten den derzeitigen Bedingungen anzupassen ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die im Artikel 61 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen erwähnten Subsidien für die Baukosten, die Erst-Einrichtungen, die Ausrüstung und die Umbauten der medizinischen Anstalten werden durch den Staatsrat beschlossen, wenn der Betrag der Subventionen Fr. 500 000.- nicht übersteigt.

Art. 2

Der Staatsrat legt für jeden Fall die Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung dieser Subvention fest.

Art. 3

Das Sanitätsdepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekretes, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier und P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 18. August 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. Juni 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 17. Mai 1974

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Stiftung
« Heim Saint-François » in Sitten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Baukomitees des Heimes Saint-François in Sitten ;

Eingesehen den Artikel 63 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege ;

Eingesehen die Artikel 58 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Eine Subvention von 30 % der effektiven Kosten wird für den Bau und die Renovation des Heimes « Saint-François » in Sitten gewährt, dessen Kostenvoranschlag sich auf Fr. 5 140 000.- beläuft.

Art. 2

20 % der wirklichen Ausgaben, d. h. höchstens Fr. 1 028 000.- werden gestützt auf das Gesetz über die öffentliche Armenpflege und 10 %, d. h. höchstens Fr. 514 000.- auf Grund des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen ausbezahlt.

Art. 3

Diese Beträge werden je nach Voranschreiten der Arbeiten und der verfügbaren Kredite des Staates bezahlt. Die letzte Teilzahlung erfolgt nach der definitiven Anerkennung der Arbeiten und Genehmigung der Abrechnungen. Der Staatsrat wird ermächtigt eventuelle zusätzliche Beiträge auszurichten, die auf die Erhöhung des offiziellen Baukostenindex zurückzuführen sind.

Art. 4

Im Falle einer Auflösung der Stiftung oder der Änderung ihres sozialen Zweckes kann der Staatsrat die Rückvergütung der Subventionen verlangen.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement des Innern und das Sanitätsdepartement, ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt, das sofort in Kraft tritt.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier und P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 18. August 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. Juni 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 17. Mai 1974

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau der « Zentralwäscherei der Rhoneebene » in Monthey

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung des Artikel 62 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau einer Zentralwäscherei für die Walliser Spitäler, für die die Genossenschaft ohne lukratives Ziel « Zentralwäscherei der Rhoneebene » am 13. September 1973 eine finanzielle Hilfe durch den Staat erbeten hat, kommt in den Genuss der kantonalen Subventionen.

Art. 2

Der Staat beteiligt sich an den Bauarbeiten, Einrichtungen und am Mobilium gemäss dem Walliser Anteil, der auf $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten veranschlagt wird.

Die Beteiligung des Kantons wird auf Grund der auf Fr. 10 020 000.- veranschlagten Kosten berechnet und beläuft sich auf 35 %, d. h. höchstens Fr. 3 507 000.-.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt, die zusätzlichen Beiträge zu leisten, für die Kosten, die auf die Erhöhung des offiziellen Preisindexes zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden in Jahresraten gemäss den verfügbaren Krediten des Staates ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes, welches sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier und P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 18. August 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 19. Juni 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 24. Juni 1974

betreffend die Korrektio n der Strasse Le Châble-Fionnay, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Bagnes ;

Eingesehen die Notwendigkeit, das Trasse der bestehenden Strasse zu verbessern, um es dem heutigen Verkehr anzupassen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Le Châble - Fionnay, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 14 000 000.-.

Art. 3

Die am Werke interessierte Gemeinde ist Bagnes.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der interessierten Gemeinde verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Sitten, den 7. August 1974.

Dekret

vom 27. Juni 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vex für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Vex ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Vex, nämlich die Hauptsammelkanäle werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 34 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 4 093 100.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 391 700.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind. Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft. So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.
Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Fully für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Fully ;

In Anwendung des Dekretes vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Fully, nämlich :

- Hauptsammelkanäle, innerhalb der Bauzone,
- Sammelkanäle ausserhalb der Bauzone,
- Abwasserreinigungsanlage und damit zusammenhängende Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle, innerhalb der Bauzone und der Sammelkanäle ausserhalb der Bauzone.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 5 845 500.- die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2 221 300.-.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2, des vorgenannten Dekretes, beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 600 000.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 608 000.-.

Art. 4

Für einen Gesamtbetrag der Arbeiten von 7 445 500.- ist die kantonale Subvention auf höchstens Fr. 2 829 300.- festgelegt.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Ausgaben, die durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden im Rahmen der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Dieses Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.
So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Wiler für den Bau von Abwassersammelkanälen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Wiler ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Wiler, nämlich :

– die Hauptsammelkanäle

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 38 % an den Baukosten der Hauptsammelkanälen.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 2 217 500.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 842 650.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Albinen
für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen und
einer Abwasserreinigungsanlage**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Albinen ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Albinen, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle,
- die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten der Hauptsammelkanälen.

Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 468 400.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 196 800.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2, des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage.

Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 884 300.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 371 400.—.

Art. 4

Der Staatsrat ist auch zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Association de la Step de Chandoline für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das gesuch der Gemeinden Sitten, Vex, Salins und Les Agettes ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Association de la Step de Chandoline, nämlich – die Abwassereinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 32,5 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit zusammenhängenden Bauwerken.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 7 155 700.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2 323 600.–.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Sitten, den 7. August 1974.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bellwald für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bellwald ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Bellwald, nämlich :

- die Hauptsammelkanäle
- die Abwasserreinigungsanlage und die damit zusammenhängenden Bauwerke

werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2, des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten der Hauptsammelkanälen.

Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 2 223 700.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 934 000.-.

Art. 3

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 42 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und der damit zusammenhängenden Bauwerke.

Die Baukosten dieser Anlagen belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 958 500.-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 402 600.-.

Art. 4

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,
den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den
1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Sitten für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen auf dem linken Rhoneufer

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Sitten ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Sitten, nämlich
– die Hauptsammelkanäle auf dem linken Rhoneufer
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten, kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 29 % an den Baukosten der Hauptsammelkanälen.

Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 6 637 700.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 925 000.–.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

**betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Mund
für den Bau von Abwassersammelkanälen**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Mund ;

In Anwendung des Dekretes des Grossen Rates vom 27. Juni 1973 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung,

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Mund, nämlich
– die Hauptsammelkanäle
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 21, Ziffer 2 des vorgenannten kantonalen Dekretes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 43 % an den Baukosten der Hauptsammelkanälen.

Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde, auf Fr. 1 720 500.–, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 739 900.–.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung des offiziellen Baukostenpreises bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4 *

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**

Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1974

**betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages
an die Güterzusammenlegung Miège, II. Etappe**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Güterzusammenlegungsgenossenschaft von Miège ;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Güterzusammenlegung Miège wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 5 950 000.— ist genehmigt und wird in Etappen ausgeführt.

Art. 3

Die Kosten der 2. Etappe dieser Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 2 800 000.— festgesetzt.

Art. 4

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 31 % bis zum Höchstbetrag von Fr. 868 000.— beteiligen.

Art. 5

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten und nach den verfügbaren Geldmitteln ausbezahlt.

Art. 6

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 25. Juni 1974

**betreffend die Korrektur der Strasse Riederalp-Bettmeralp,
Teilstück Golmenegg-Guferwald-Donnerstafel, auf dem Gebiet
der Gemeinden Goppisberg und Betten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Betten ;
Eingesehen die Notwendigkeit, den heutigen Weg zu verbessern ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektur der Strasse Riederalp-Bettmeralp, Teilstück Golmenegg-Guferwald-Donnerstafel, auf dem Gebiet der Gemeinden Goppisberg und Betten, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 2 300 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind Goppisberg und Betten.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 1. September 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Sitten, den 7. August 1974.

Beschluss

vom 28. August 1974

betreffend den eidgenössischen Bettag

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen ;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst :

Art. 1

Aus Anlass der Feier des eidgenössischen Bettags wird den Gemeinden und der Bevölkerung angelegentlich empfohlen, durch einen Beitrag die « Interkantonale Bewegung des eidgenössischen Bettags » zu unterstützen, deren Fonds dieses Jahr für die folgenden vier Werke im Rahmen der Entwicklungshilfe bestimmt ist :

1. Vergrößerung der Berufsschule von Sukarta (Indonesien), Schaffung einer Werkstatt für Spengler ;
2. Bau des landwirtschaftlichen Schulzentrums « Seva Ashram » in Roda, Staat Gujarat (Indien) ;
3. Atelier für technische Studien in Tomohm (Indonesien) ;
4. Berufsschule für das Baugewerbe in Kumba (Kamerun).

Art. 2

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d. i. am 3. Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 3

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 28. August 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. August 1974

- betreffend die kantonalen Volksabstimmungen bezüglich :
- das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten und
 - das Dekret vom 8. Februar 1974 betreffend die Änderung des Artikel 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag den 20. Oktober 1974 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

- des Gesetzes vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten und
- des Dekretes vom 8. Februar 1974 betreffend die Änderung des Artikels 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhnlichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 12. Oktober 1974 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 10. und dem 20. Oktober 1974 einrücken, werden in Gemässheit des Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 12. Oktober 1974 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahlgedrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahlgedrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein JA für die Annahme und ein NEIN für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.— an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 14. August 1974 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 6., 13. und 20. Oktober 1974 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Gesetz

vom 15. Mai 1974

über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die körperliche Erziehung und der Sport für eine harmonische Entwicklung der Jugend, für die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Bevölkerung von Interesse sind ;

Erwägend, dass die Eidgenossenschaft die Entwicklung dieser Tätigkeit finanziell fördert unter der Voraussetzung, dass auch die Kantone sich daran beteiligen ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport ;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ;

Eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 28. Juni 1972 über « Jugend und Sport » ;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung ;

Eingesehen die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 27. Februar 1973 über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. ZWECK DES GESETZES

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, die Betätigung in Turnen und Sport im Interesse der harmonischen Entwicklung der Jugend, der Gesundheit und des Wohlergehens unserer Bevölkerung zu fördern :

- a) insbesondere durch Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau von neuen und die Erweiterung von bestehenden Turn- und Sportanlagen im Freien und in Hallen ;
- b) durch eine besondere Planung, die Errichtung der in den verschiedenen Gegenden des Kantons notwendigen Turn- und Sportplätze zu erleichtern.

II. GRUNDSÄTZE DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

Art. 2

Die vom Bund erlassenen Gesetze und Verordnungen betreffend Turnen und Sport finden sinngemässe Anwendung auf die im Kanton ausgeführten Einrichtungen.

Art. 3

Die Gesuchsteller im Sinne des Artikels 8 der Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung haben ihre Gesuche an das kantonale Amt für « Jugend und Sport » zu richten

Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor der Beitragsentscheid gefällt worden ist und bevor das zuständige Amt die Bewilligung zum Baubeginn gegeben hat.

Die nach dem Beitragsentscheid vorgenommenen Projektänderungen müssen vom Departement genehmigt werden und bilden gegebenenfalls Gegenstand eines zusätzlichen Beitragsentscheids.

Art. 4

Die Beitragszusicherungen werden auf Antrag des zuständigen Departementes durch den Staatsrat ausgesprochen.

Wenn die Ausführung des Werkes nicht binnen zwei Jahren erfolgt, fallen sie dahin.

Ihre Gültigkeit kann durch den Staatsrat auf begründetes Gesuch hin höchstens um ein Jahr verlängert werden. Das Gesuch muss aber vor Ablauf der Zweijahresfrist eingereicht werden.

Art. 5

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach der Hinterlegung der endgültigen Bauabrechnung und nach durchgeführter Prüfung der beitragsberechtigten Anlage durch das kantonale Amt für « Jugend und Sport ».

Grundsätzlich wird keine Vorauszahlung auf die gewährten Subventionen gestattet. Im Notfalle und auf Gesuch hin können jedoch nach Massgabe der ausgewiesenen Arbeiten und im Rahmen der verfügbaren Kredite jährliche Teilzahlungen bis zu 60 % des zugesicherten Kantonsbeitrages geleistet werden.

Art. 6

Bei der Festsetzung des Kantonsbeitrages wird vor allem der Berechtigung des Projektes, der Grösse der Ausgaben, sowie der Finanzkraft der gesuchstellenden oder zu Beiträgen aufgerufenen Gemeinden Rechnung getragen.

Wenn das Gesuch von Interessengemeinschaften oder privaten Institutionen kommt, leistet der Kanton nur eine Unterstützung, sofern die betreffenden Gemeinden ebenfalls einen in einem angepassten Verhältnis zu den vom Kanton geleisteten und zu ihren Möglichkeiten stehenden Beitrag gewähren.

Die Höhe des Kantonsbeitrages darf jene des Bundesbetrages nicht übersteigen.

Der Staatsrat erlässt ein Reglement über die Bedingungen und Höhe der Beiträge. Dieses Reglement muss vom Grossen Rat genehmigt werden.

III. PLANUNG

Art. 7

Das kantonale Amt für « Jugend und Sport » führt ein Inventar über die im Kanton bestehenden Sportanlagen.

Es erstellt in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Departementen gleichzeitig einen Plan über die wünschenswerten Anlagen mit den notwendigen Angaben über deren Art, Grösse und Benützungsmöglichkeiten.

Art. 8

Gestützt auf das Inventar und den im Artikel 7 vorgesehenen Plan wird eine Dringlichkeitsordnung aufgestellt, worin dem Nachholbedarf gewisser Gemeinden und Gegenden auf dem Gebiete von Turnen und Sport Rechnung zu tragen ist.

Durch diese Planung soll eine zu grosse Aufsplitterung und eine zu starke Zentralisierung verhindert werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

Art. 10

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft zugunsten aller Projekte soweit und in dem Masse als die Eidgenossenschaft diesen Beiträge zusichert.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 14. August 1974

**betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974
bezüglich : das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung
der Schweiz**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1974 welcher die Volksabstimmung über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz auf Sonntag, 20. Oktober 1974 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 20. Oktober 1974 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Volksbegehrens gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Donnerstag, 17. Oktober 1974 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. den leeren amtlichen Stimmzettel und
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, den 12. Oktober 1974 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die

Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmbe-
rechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung be-
zieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 10. und dem 20. Oktober 1974 ein-
rücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972
über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimme am Vortage oder
am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 12. Oktober 1974 dem Ge-
meindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch
öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der
Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die
Wahldrucksachen mit dem Stimmcouvert und dem Übermittlungsumschlag
erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per
Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung
die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit
eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen
konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmab-
gabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die
nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei,
jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem
Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf
mit einem JA für die Annahme oder einem NEIN für die Verwerfung zu ant-
worten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des
Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll auf-
genommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mit-
glieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls über-
schrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben
zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Ab-
stimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel
sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher das-
selbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zu-
gehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 14. August 1974 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 6., 13. und 20. Oktober 1974 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 11. September 1974
betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,
Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf **Montag den 28. Oktober 1974**, zu einer ausserordentlichen Session einberufen.

Art. 2

Es wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.
So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung : Botschaft des Staatsrates betr. die Richtlinien der Regierungspolitik und den Rahmen der Finanzpolitik 1975–1978 (Bericht der Finanzkommission).

Beschluss

vom 11. September 1974

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 11. November 1974**, zur ordentlichen Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. September 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Kostenvoranschlag für das Jahr 1975 (Bericht der Finanzkommission), N° 2 ;
2. Gesetz über die Fristenberechnung (2. Lesung) Nr. 24 ;
3. Gesetz betreffend die Abänderung des Artikels 7, Ziffer 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsorganisation (2. Lesung), N° 22 ;
4. Dekret betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle im Bezirksgericht Brig, östlich Raron und Goms (2. Lesung), Nr. 23 ;

Gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates, haben die Mitglieder der Hohen Versammlung den Sitzungen in anständiger und dunkler Kleidung beizuwohnen.

Beschluss

vom 16. Oktober 1974

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1974 bezüglich :

- den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushalts,
- den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und
- den Bundesbeschluss vom 22. März 1974 über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung ;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und diejenigen vom 20. Dezember 1888 und vom 3. Oktober 1951 betreffend Abänderung oder Ergänzung des vorgenannten Gesetzes sowie das Gesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ;

Eingesehen den Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über die Bundesgesetze und -beschlüsse, welcher jeden Kanton mit der Anordnung der Abstimmungen auf seinem Gebiete beauftragt ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 4. Oktober 1974 welcher die Volksabstimmung über :

- den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushalts,
 - den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und
 - den Bundesbeschluss vom 22. März 1974 über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung
- auf Sonntag, den 8. Dezember 1974 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt ;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und sein Vollziehungsreglement ;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 betreffend die Beteiligung der Wehrmänner an den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und -Abstimmungen ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 8. Dezember 1974 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung :

- des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushalts,

- des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 1974 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und
- des Bundesbeschlusses vom 22. März 1974 über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in eidgenössischen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens 10 Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat.

Art. 3

Die Stimmlisten oder Stimmregister müssen zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 4

Jeder Bürger, der seinen tatsächlichen Wohnsitz in einer Gemeinde hat, muss auf der Stimmliste eingetragen werden und, wenn dies unterlassen worden wäre, so ist er nichtsdestoweniger zur Abstimmung zuzulassen, es sei denn, die zuständige Behörde besitze den Beweis, dass er nach dem Recht des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5

Die Bürger, welche verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Donnerstag, 5. Dezember 1974 dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen vorgesehenen Form abgeben.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Gebrechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und solcher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 6

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern zuzusenden :

1. die leeren amtlichen Stimmzettel ;
2. die amtlichen Wahldrucksachen.

Dieser Versand hat am Samstag, 30. November 1974 stattzufinden.

Art. 7

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberechtigt sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 8

Die Wehrmänner, die zwischen dem 28. November und dem 8. Dezember 1974 einrücken, stimmen in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und haben ihre Stimmen am Vortage oder am Einrückungstage oder noch am Samstag, den 30. November 1974 dem Gemeindepräsidenten zu einer Zeit abzugeben, die er bestimmen und durch öffentlichen Ausruf bekannt geben wird.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 9

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahldrucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantonens einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahldrucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten und ferner, gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und den Weisungen der Bundeskanzlei, jedem Wähler und jeder Wählerin vor der Abstimmung ein Exemplar der dem Volke vorgelegten gesetzlichen Texte zuzustellen.

Art. 11

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem **Ja** für die Annahme oder einem **Nein** für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 14

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.– bestraft.

Art. 15

Die Stimmzettel sind durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

Art. 16

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 17

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 1974 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 24. November, 1. und 8. Dezember 1974 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag

zum Beschluss vom 28. November 1973 betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1974 und 1975

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 45 des Beschlusses vom 24. November 1971, in welchem er sich das Recht vorbehält, jedes Jahr das Datum der Fischereieröffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen.

beschliesst :

Artikel 1

Eröffnung der Fischerei (Art. 8)

Der Fischerei im Jahre 1975 offenstehende Gewässer und Eröffnungsdaten:

1. **Vom 1. Januar bis 30. September 1975 :**

– die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke, mit Ausnahme des Abschnittes zwischen dem Einfluss der Dala in die Rhone und dem Stauwerk Susten.

2. **Vom 6. April bis 30. September 1975 :**

– die Rhone von der Massabrücke bis zur Brücke von Brigg-Ernen ;
– die Talbäche (siehe Art. 11) ;
– die Kanäle (siehe Art. 22).

3. **Vom 8. Juni bis 30. September 1975 :**

– die Rhone zwischen dem Einfluss der Dala und dem Stauwerk Susten ;
– die Obere Rhone und deren Zuflüsse von der Brücke in Brigg-Ernen aufwärts (siehe Art. 21) ;
– die Bergbäche (siehe Art. 11) ;
– die Bergseen (siehe Art. 25).

Vom 1. bis 8. Januar, vom 6. bis 13. April, und vom 8. bis 15. Juni sowie ab 23. September 1975, werden keine Tagespatente ausgestellt.

Ebenso werden keine **Halb-Monatspatente** ausgestellt : **vom 1. bis 15. Januar, vom 6. bis 21. April, vom 8. bis 23. Juni und vom 15. bis 30. September 1975.**

Art. 2

Reservate (Art. 12)

Artikel 12 des Beschlusses wird ergänzt wie folgt :

3. **Kanäle** : Jede Fischerei ist verboten : im Kanal Riddes - Saxon, von der Brücke in Saxon, (dem SBB-Bahnhof gegenüberstehend) aufwärts.

Art. 3

Fliegenfischerei (Art. 32)

Die Fliegenfischerei ist gestattet unter Verwendung von einem oder mehreren Angelhacken, jedoch ohne Blei und Schwimmer.

Art. 4

Krebsfang (Art. 44)

Die Patente für den Krebsfang werden vom kantonalen Amateur-Fischerverband ausgestellt, wie die Patente für die Kanäle.

Für das Erlangen eines Patentes für den Krebsfang soll der Gesuchsteller das Jahrespatent für die Kanäle besitzen.

Der Krebsfang ist in allen für den Fischfang geöffneten Kanälen vom **1. Juli bis 19. August 1975 jeweils am Dienstag und Freitag gestattet**. Der Preis des Patentes wird auf Fr. 30.— für die im Kanton Wohnsässigen und auf Fr. 70.— für die im Kanton Nichtwohnsässigen festgesetzt. Überdies wird eine Stempelgebühr von Fr. 0.30 und ein Betrag von Fr. 2.— für die Tuberkulose-Marke erhoben.

Krebse dürfen nur gefangen werden, wenn deren Länge vom Stirnnabel bis zum ausgestreckten Schwanzende 8 cm beträgt. Krebse welche diese Grösse nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder ins Wasser geworden werden.

Der **Krebsfang bei Nacht** ist untersagt. Dabei gelten die Bestimmungen des Artikels 9 des gegenwärtigen Beschlusses.

Jeder Fischer kann nur **mit drei Reifen** im gleichen Kanal, **auf eine Distanz von höchstens 100 Meter fangen**.

Jeder Fischer hat seine Reifen selber zu kontrollieren und zu heben. Jede Beihilfe von Drittpersonen ist untersagt.

Derselbe Fischer darf täglich höchstens 50 Krebse fangen.

Art. 5

Tageszeiten zum Fischen (Art. 9)

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet: Januar: 8 Uhr bis 17 Uhr.

Für die andern Monate bleiben die Tageszeiten unverändert.

Art. 6

Sämtliche andern im Beschluss vom 28. November 1973 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 11. Dezember 1974 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend die Korrektio n des Weisswassers, auf dem Gebiet
der Gemeinde Fiesch**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Fiesch ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates.

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Weisswassers, auf Gebiet der Gemeinde Fiesch, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 200 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Fiesch, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 und ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, an den Kosten dieses Werkes sich zu beteiligen :

- der Staat Wallis für die Furkastrasse ;
- die Furka-Oberalp-Bahn ;
- die *Forces motrices neuchâtelaises* als Konzessionär der Wasser.

Art. 7

Die Beiträge der Dritinteressierten werden jährlich der Gemeinde Fiesch ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des einschlägigen Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 22. November 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. November 1974. Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend die Bewilligung eines Kredits von Fr. 5 998 577.–
für die Verbesserung und Erweiterung des kantonalen Sportzentrums
in Ovronnaz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch des Militärdepartementes, wonach es einen Kredit für die Verbesserung und Erweiterung des kantonalen Sportzentrums in Ovronnaz anbegehrt ;

Erwägend, dass die gegenwärtige Lebensweise die Aufmunterung zur Ausübung von Turnen und Sport nötig macht ;

In Erwägung, dass in Folge der Annahme des Verfassungsartikels über den Sport (1971) durch das Schweizer Volk die diesbezügliche Bundesgesetzgebung in Kraft getreten ist, und zwar vor allem :

– das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport ;

– die Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport ;

– die Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über die Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung ;

– die Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 27. Februar 1973 über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung ;

Erwägend, dass die Gesamtkosten der Verbesserung und Erweiterung des Sportzentrums samt Mobiliar und Einrichtungen gemäss Kostenvoranschlag auf Fr. 8 798 577.– zu stehen kommen ;

Erwägend, dass von diesem Betrag die vom Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartementes am 11. September 1974 beschlossenen Subventionen von Fr. 2 800 000.– in Abzug kommen ;

In Erwägung, dass die Bundessubvention von dem vom Kanton gewährten Kredit abhängig ist ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Verbesserung und Erweiterung des Sportzentrums in Ovronnaz, welche die Erstellung von zwei Gebäuden und die Einrichtung der Sportplätze umfassen, werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Der Kanton bewilligt einen Kredit von Fr. 5 998 577.– für die Verbesserung und Erweiterung samt Mobiliar und Einrichtungen dieses Sportzentrums.

Art. 3

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 22. Dezember in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Sitten, den 27. November 1974.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend die Korrektio n des Hohbale n baches, auf Gebiet
der Gemeinde Saas Fee**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958 ;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953 ;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird ;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Saas Fee ;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Hohbale n baches, auf Gebiet der Gemeinde Saas Fee, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 300 000.— geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinde Saas Fee, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958 erfolgen.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Bau- und Forstdepartementes.

Art. 6

Die Gemeinde Saas Fee hat für den Bundes- und Staatsanteil den Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 7

Das Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. November 1974

**betreffend den Bau der Strasse Sitten-Bramois, Strecke : Sitten-Champsec,
auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Sitten ;

Eingesehen die Notwendigkeit, die vom linken Rhoneufer nach Sitten
führenden Verbindungen zu entwickeln, um sie dem heutigen Verkehr anzu-
passen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Strasse Sitten-Bramois, Strecke : Sitten-Champsec, auf dem
Gebiet der Gemeinde Sitten, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement
genehmigten Vorausberechnung, Fr. 14 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind : Sitten, Vex, Hérémente,
Evolène, Saint-Martin, Mase, Vernamiège, Nax, Salins, Les Agettes, Veysonnaz,
Nendaz, Siders, Chippis, Grône und Chalais.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des
Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interes-
sierten Gemeinden verteilt, nach Abzug des Anteiles der Kantonsstrasse Saint-
Gingolph - Brig-Glis:

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom
Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Ver-
fügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite der
Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
13. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den
22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. November 1974

betreffend den Bau der Strasse Bluche - Montana-Village, auf dem Gebiet der Gemeinden Randogne und Montana

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Randogne und Montana ;
Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende interkommunale Verbindung zu verbessern, um sie dem heutigen Verkehr anzupassen ;
In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Bau der Strasse Bluche - Montana-Village, auf dem Gebiet der Gemeinden Randogne und Montana, ist als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 4 000 000.—.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind : Siders, Veyras, Venthône, Mollens, Miège, Randogne, Montana, Chermignon, Lens und Icogne.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle
für das Gericht der Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den ordentlichen Instruktionsrichter der Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms zu entlasten ;

Eingesehen Artikel 2, Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1971 betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1960 über die Gerichtsbehörden ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Im Gericht der Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms wird eine zweite Instruktionsrichterstelle geschaffen.

Art. 2

Die Ernennung dieses Richters erfolgt durch das Kantonsgericht. Er wird von einem Schreiber verbeiständet und hat über die erforderlichen Räumlichkeiten und das notwendige Bureaupersonal zu verfügen.

Art. 3

Das Kantonsgericht bestimmt die interne Organisation des Gerichtes, den Sitz und den Aufgabenkreis des neuen Instruktionsrichters.

Art. 4

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1975 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Renovierung
der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung der Artikel 61 und 62 des Gesetzes vom 18. November 1961
über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen die Entscheide des Staatsrates vom 2. Oktober 1964 und
9. Februar 1971, mit welchen die Klinik Saint-Amé als öffentliche sanitärische
Anstalt anerkannt wurde ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Renovierung der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice kommt in den
Genuss der in Artikel 62, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. November 1961 über
das öffentliche Gesundheitswesen vorgesehenen kantonalen Subventionen.

Art. 2

Die Beteiligung des Staates beläuft sich auf 20 % der effektiven Kosten,
veranschlagt auf Fr. 12 155 000.—, d. h. höchstens Fr. 2 431 000.—.

Art. 3

Der Staatsrat ist befugt die zusätzlichen Beiträge zu leisten für die Kosten,
die auf die offiziellen Preiserhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Die Beiträge werden gemäss den verfügbaren Krediten des Staates ausbe-
zahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Sanitätsdepartement, ist mit der Ausführung dieses
Dekretes, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den
15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den
22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um
sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. November 1974

**betreffend die Bestimmung der am Ausbau der Kantonsstrasse
Saint-Gingolph-Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen
interessierten Gemeinden**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, den Ausbau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen fortzusetzen ;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen : Grimsel, Furka, Nufenen, Gampel-Goppenstein, Grosser Sankt-Bernhard, Forclaz, Morgins und Bouveret-Villeneuve sind als Werk öffentlichen Nutzens erklärt ;

Art. 2

Die diesbezüglichen Kredite werden jährlich auf dem Budgetwege erteilt.

Art. 3

Als interessierte Gemeinden werden betrachtet :

- a) für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig : sämtliche Kantonsgemeinden, die mit dieser Strasse durch eine befahrbare kantonale Strasse verbunden sind ;
- b) für die interkantonalen und internationalen Strassen :
 - Furka** : sämtliche Gemeinden der Bezirke Goms und Östlich-Raron sowie die Gemeinden Brig-Glis und Naters ;
 - Gampel-Goppenstein** : Gampel, Steg, Hohtenn, Ferden, Kippel, Wiler, Blatten, Naters, Brig-Glis, Visp, Saas Fee, Saas Almagell, Saas Grund, Grächen, Täsch, Zermatt, Raron, Leuk und Leukerbad ;
 - Grosser Sankt Bernhard** : Martigny, Martigny-Combe, Bovernier, Sembrancher, Vollèges, Bagnes, Orsières, Liddes und Bourg-Saint-Pierre ;
 - Forclaz** : Martigny, Martigny-Combe, Trient und Finhaut ;
 - Morgins** : Monthey, Troistorrents, Val-d'Illiez und Champéry ;
 - Bouveret-Villeneuve** : sämtliche Gemeinden die an der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig interessiert sind.

Art. 4

Die Arbeiten werden durch das Baudepartement geleitet.

Art. 5

Die Gültigkeit des gegenwärtigen Dekrets ist auf 2 Jahre beschränkt.

Art. 6

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 11. Dezember 1974

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung :

beschliesst :

Art. 1.

Der Grosse Rat wird auf **Montag den 3. Februar 1975**, zur verlängerten Novembersession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im gewöhnlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 11. Dezember 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung :

1. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Visp, für den Bau von Abwasserkanalisationen, Nr. 27 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines kantonalen Beitrages an die Gemeinde Saint-Martin, für den Bau von Abwasserkanalisationen und einer Abwasserreinigungsanlage, Nr. 29 ;
3. Dekretsentwurf betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues, Nr. 19 ;
4. Gesetz über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (2. Lesung), Nr. 18.

Beschluss

vom 4. Dezember 1974

über die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 5. Juli 1960 zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, das Ausführungsreglement den gegenwärtigen Bedürfnissen anzupassen ;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 5. Juli 1960 zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959 wird wie folgt abgeändert :

Art. 9. Der Einzelpass wird aufgrund folgender Unterlagen ausgestellt :

1. Heimatschein, der dem Zivilstand des Gesuchstellers entspricht und vom Regierungsstatthalter und der Staatskanzlei beglaubigt ist ;
2. Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Einwohnerkontrolle) ;
3. Zwei Fotografien neueren Datums, im Passformat (4 auf 6 cm) ;
4. Personenbeschreibung (Grösse der Statur, Farbe der Augen und der Haare, besondere Kennzeichen) und Beruf.

Für Minderjährige kann anstelle des Heimatscheines das Familienbüchlein vorgelegt werden. In solchen Fällen darf die Gültigkeit des Passes das Volljährigkeitsalter nicht überschreiten.

Der Pass kann aufgrund einer Wohnsitzbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde (Einwohnerkontrolle) verlängert werden.

Art. 31. Die kantonale Passkontrolle ist ermächtigt, folgende Gebühren zu erheben :

1. Ausstellung eines Passes, plus Kosten für Passformular
Grundgebühr Fr. 6.—
Gültigkeit, pro Jahr Fr. 5.—
2. Verlängerung eines Passes
Grundgebühr Fr. 3.—
Gültigkeit, pro Jahr Fr. 5.—
3. Für Kinder, welche das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, wird eine Ermässigung von 50 Prozent der Gebühr gewährt.
4. Eintrag des Kindes im Pass des Vaters oder der Mutter Fr. 2.—
5. Übertragung der Gültigkeitsdauer, plus Kosten für Passformular Fr. 6.—
6. Nichtigerklärung eines aufgrund falscher Angaben ausgestellten Passes, Verlust oder Entwendung Fr. 10.—
7. Kollektivpass pro Teilnehmer Fr. 2.—
8. Schweizer Identitätsausweis Fr. 5.—
9. Einzelgrenzpassierschein Fr. 2.—

Art. 2

Sind aufgehoben :

- a) Staatsratsbeschluss vom 17. Februar 1967 ;
- b) Staatsratsbeschluss vom 3. Mai 1967.

Gegenwärtiger Beschluss tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten am 4. Dezember 1974.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 16. Januar 1974

betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betrieben

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;
Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;
In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen gemacht wurden ;

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe werden wie folgt abgeändert :

Artikel 11 - Löhne

Es gelten folgende Minimallöhne :

	Stunden- löhne	Monats- löhne Minimum	Monats- löhne Minimum nach	Anzahl Jahre	Jährliche Erhöhung
Installationschef 1. Kategorie (grosse Seilbahnen) Maga- ziner grosser Seilbahnen		1 555.—	1 835.—	7 Jahre	40.—
Installationschef 2. Kategorie (kleine Seilbahnen, grosse Skilifte) Kassier 1. Kategorie, spezialisierte Angestellte, Vorarbeiter, Mechaniker, Elektriker, Maschinist 1. Kategorie		1 490.—	1 740.—	6 Jahre	42.—
Installationschef 3. Kategorie (kleine Sesselbahnen und kleine Skilifte) Kontrolleur I, Kassier II, Maschinist, 2. Kategorie oder Hilfsma- schinist		1 410.—	1 630.—	5 Jahre	44.—
Qualifizierte Angestellte mit oder ohne Lehrabschluss- zeugnis, welche aber eine gewisse Verantwortung tra- gen, wie Kontrolleur II, Kassier III	7.10	1 375.—	1 530.—	3 Jahre	52.—
Gewöhnliche Angestellte	6.40	1 370.—	1 500.—	2 Jahre	65.—

Artikel 12 – Deplacemententschädigungen

Den Angestellten, denen aus Dienstgründen zusätzliche Spesen entstehen, sind entweder die effektiven Kosten oder folgende Deplacemententschädigungen zu vergüten :

- Übernachten 10.—
- Frühstück 4.—
- Mittagessen 9.—
- Nachtessen 9.—

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 10. April 1974

betreffend die Sömmerung 1974

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 16/1-2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen ;

Eingesehen die Weisungen des Eidgenössischen Veterinärarnes vom 8. Januar 1973 betreffend Alpfahrtvorschriften,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

I. Sömmerung

Art. 1

Es können nur Tiere gesömmerert werden, welche **aus gesunden Herden** stammen und die von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind.

Art. 2

Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, Hornbrand, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein oder auf dem beiliegenden tierärztlichen Zeugnis vermerkt sein.

Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden, sie sind **auf vorher desinfizierte Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeuge zu verladen.**

Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengstens verboten ein Tier von einer Alpe zur anderen zu verlegen.

Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss **von einem Verkehrsschein (Formular C)** begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat **das Tier bei der Ortsveränderung zu begleiten.**

Art. 5

Die Viehinspektoren dürfen Verkehrsscheine nur ausstellen, wenn der Viehbesitzer oder eine von ihm hiez zu schriftlich bevollmächtigte erwachsene Person auf dem Verkehrsschein-Talon oder Doppel unterschriftlich bezeugt, dass der Viehbestand frei von seuchenverdächtigen Tieren ist.

Art. 6

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

Art. 7

Die Verkehrsscheine sind **spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort** dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

Art. 8

Die Alpvorstände und Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe des Verkehrsscheines (Formular C) verantwortlich.

Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. **Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen den sanitärischen Behörden vorzuweisen.**

Art. 9

Die Viehinspektoren sind gehalten :

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren ;
- b) sich zu gewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind.

Art. 10

Der Durchgang des Viehes durch verseuchte Ortschaften muss vermieden werden.

Art. 11

Die böartigen, gefährlichen Tiere dürfen nicht frei auf Plätzen weiden, die an Kantons- oder Gemeindestrassen grenzen.

Art. 12

Jede Alpe muss mit **einem prämierten oder anerkannten Zuchtstier versehen sein.** Wenn kein Stier vorhanden ist, so sind die Alpvorstände und Alpvögte verpflichtet die künstliche Besamung anzuordnen.

Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafrassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

II. Beschneiden der Klauen

Art. 13

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

Art. 14

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, **sowie Schafe, die von der Fussfäule befallen sind.**

III. Brüllende Kühe

Art. 15

In keinem Falle dürfen die Alpvorstände und Vögte auf einer Alpe Tiere annehmen ;

- a) die Anzeichen von Stiersuchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristischem Brüllen) ;

- b) welche den spezifischen Charakter der Rasse und Gattung verloren haben, besonders aber diejenigen, welche nicht mehr trüchtig sind und keine Milch geben. Zu dieser Kategorie gehören die untrüchtigen mehr als vierjährigen Tiere, welche keine vollständige Trüchtigkeit gehabt haben, sowie Kühe, welche seit 15 Monaten nicht mehr gekalbert haben und die nicht im Besitze einer tierärztlichen Bestätigung betreffend die Trüchtigkeit sind.

Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals eine neue Untersuchung durchzuführen.

Durch die Zulassung dieser beiden Kategorien, **machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden verantwortlich die durch diese Tiere verursacht werden.**

Bei berechtigten Beschwerden **ordnet das kantonale Veterinäramt auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.**

Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereicht werden müsste, fortzuführen.

IV. Vorbereitung der Hörner

Art. 16

Den Kühen und Rinder, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittelst eines geeigneten Instrumentes am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen abzustumpfen.

V. Ringkuh- und Wettkämpfe

Art. 17

Während der Zeit der Maiensässen im Frühling sowie während der Sömmerung, wird keine Bewilligung für die Durchführung von Ringkuh-Wettkämpfen erteilt.

VI. Maul- und Klauenseuche

Art. 18

Von der Sömmerung sind ausgeschlossen :

- a) Tiere aus Beständen, in denen eine Schutzimpfung vor weniger als 20 Tagen vor dem Alpauftrieb durchgeführt wurde ;
- b) Tiere aus Gebieten oder Einzelgehöften in denen zur Zeit des Alpauftriebes Sperrmassnahmen wegen Maul- und Klauenseuche oder -Verdacht bestehen ;
- c) Tiere aus Beständen, in denen nach erfolgter Schutzimpfung nur die erkrankten Tiere ausgemerzt wurden, solange die Sperrfrist nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch für Bestände, in denen die Maul- und Klauenseuche bei Schweinen, Schafen oder Ziegen festgestellt wurde.

Art. 19

Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinärarnamtes vom 15. Dezember 1970 gegen Maul- und Klauenseuche mit trivalenter Vakzine schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen 15. Februar und 15. Mai 1974 aber spätestens 20 Tage vor Alpauftrieb vorzunehmen.

Art. 20

Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein. Zwischen den Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche und denjenigen gegen andere Krankheiten muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

Art. 21

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht sofort den Viehinspektor oder den Kantonstierarzt zu benachrichtigen. Dieser hat eine tierärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 22

Wenn die Maul- und Klauenseuche vor und während der Sömmerung ausbricht, so hat der Kantonstierarzt in jedem Falle im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden **alle gesundheitspolizeilichen Massnahmen zu treffen, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten**. Er hat die Frage über Schlachtung, Sperren, Einstellung oder Beschränkung des Personen- und Viehverkehrs, Desinfektionen, Alpfahrt, Verteilung der Tiere usw. zu regeln.

VII. Markierung

Art. 23

Der kantonale Beschluss vom 5. Mai 1944 betreffend die Markierung des Viehs, das zum täglichen Weidegang oder zur Sömmerung auf Alpen geführt wird, die in der Nähe der italienischen oder französischen Grenze liegen, kommt ebenfalls zur Anwendung.

VIII. Rindertuberkulose

Art. 24

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 25

Allen reagierenden, unkontrollierten oder aus nicht anerkannt erklärten tuberkulosefreien Beständen stammenden Tieren des Rindvieh- und Ziegen geschlechtes ist auf dem ganzen Gebiet des Kantons das Betreten der Weiden verboten.

Art. 26

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **die Nummer der Identitätsmarke, das Ergebnis und das Datum der letzten Tuberkulinprobe einzutragen**. Für alle aus anderen Kantonen

stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Tuberkulose-Freiheit (grünes Formular) beizufügen. Die Viehinspektoren haben die Verkehrsscheine den Eigentümern zurückzuweisen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht befolgen.

Art. 27

Vor Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht der Viehinspektoren **gereinigt und desinfiziert**. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

IX. Abortus Bang

a) *Brucellose der Rinder oder Abortus Bang*

Art. 28

Die Gemeindeverwaltungen, die Rindvieh-Versicherungskassen, die Viehinspektoren, die Alpvorstände und Alpvögte treffen alle erforderlichen Massnahmen um während der Sömmerung eine Ansteckung oder Reinfektion zu vermeiden.

Art. 29

Die Viehinspektoren haben für alle Tiere, die ihren Kreis verlassen, auf den Verkehrsschein **das Ergebnis und das Datum der letzten Milch- und Blutentnahmen einzutragen**.

Für alle aus anderen Kantonen stammenden Tiere sind dem Formular « C » die tierärztlichen Zeugnisse über Bang-Freiheit beizufügen (grünes Formular).

Art. 30

Tiere der Rindergattung aus nicht amtlich anerkannt bangfreien Beständen sind von der Sömmerung ausgeschlossen.

Art. 31

Auf der gleichen Alpe ist die Mischung von bangfreiem Vieh mit reagierenden oder unkontrollierten Tieren verboten.

Infolgedessen kann keine Leistung wie Arbeit, Personallöhne, Alpegebühren aller Art vom Eigentümer verlangt werden, welcher wegen **sanitärer Gründe** seine Alprechte nicht benützen kann.

Art. 32

Bis zum Gegenbeweis muss jeder Fall von Verwerfen auf einer Alpe als ansteckend und durch Bang verursacht betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Art. 33

Jedes Tier der Rindviehgattung das auf der Alpe Symptome von Verwerfen zeigt oder verwirft ist sofort von der Herde abzusondern und in kürzester Frist von der Alpe zu entfernen (wenn möglich vor dem Verwerfen).

Der Fötus und dessen Umhüllung sind an einem Orte, wo jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen ist, aufzubewahren. Nach der zur bakteriologischen Untersuchung notwendigen Materialentnahmen sind sie mit Desinfektionsmitteln zu bedecken und tief einzuscharren. Der Standort des Verwerfens ist gründlich zu desinfizieren usw.

Art. 34

- Der verantwortliche Leiter der Herde acht unverzüglich zu benachrichtigen :**
- a) **den Eigentümer des verdächtigen Tieres, damit er es zurücknehmen kann ;**
 - b) **den Viehinspektor der die bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und zwei Wochen nach dem Verwerfen, die gleichzeitige Milch- und Blutagglutination vornehmen lassen wird.**

Der Kontrolltierarzt hat den Eigentümer und den Kantonstierarzt über das Ergebnis seiner Untersuchung und dasjenige des Laboratoriums zu orientieren.

Art. 35

Die Alpvögte oder Angestellten der Alpe, welche die Entalpfung eines Tieres bei den ersten Zeichen des Verwerfens und bevor es auf der Alpe verwirft und die anderen Tiere verseucht hat, sicherstellen, werden eine Prämie von 35 Franken erhalten.

Dagegen werden in Fällen von Zuwiderhandlung der obenerwähnten Bestimmungen die fehlbaren Alpvorstände oder die Eigentümer verbusst und für die verursachten Schäden verantwortlich gemacht.

Art. 36

Alle Tiere einer Alpe, auf welcher Bangfälle festgestellt wurden, sind als verseucht zu betrachten. Sie müssen nach der Entalpfung unter Sperre ersten Grades gestellt werden, bis feststeht, dass sie nicht angesteckt sind.

Art. 37

Jedes Tier dessen Verwerfen auf den Bangbazillus zurückzuführen ist, muss innert zwei Tagen geschlachtet werden.

Es können nur Tiere erneut auf die Alpe geführt werden, deren beide Untersuchungen : bakteriologische Untersuchung der Nachgeburt und zwei Wochen nach dem Verwerfen gleichzeitige Milch- und Blutagglutination, ein negatives Ergebnis haben.

Art. 38

Die Alpstallungen werden jährlich unter Aufsicht der verantwortlichen Viehinspektoren gereinigt und desinfiziert.

b) Brucellose der Schafe und Ziegen oder Maltafieber

Art. 39

Die Ziegen- und Schafbesitzer sind gehalten, alle Massnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Herde und eine Ausbreitung des Maltafiebers zu verhindern.

Art. 40

Die Bildung von Schaf- und Ziegenherden aus Beständen verschiedener Eigentümer oder aus verschiedenen Herkunftsorten, die Versetzung von Ziegen und Schafen von einer Gemeinde, in eine andere, sei es zur Sömmerung, Winterung oder aus andern Gründen, bedürfen der Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes, das in jedem Falle die angemessenen Weisungen erteilen wird.

Art. 41

Damit Schafe und Ziegen in den Kanton eingeführt oder von einer Gemeinde in eine andere deplaciert werden können, müssen sie nebst dem vorgeschriebenen Verkehrsscheine von einem tierärztlichen Zeugnis über Maltafieber-Freiheit begleitet sein und aus kontrollierten und als maltafieberfrei anerkannten Herden stammen.

Art. 42

Alle zur gemeinsamen Alpfung vorgesehenen Schafe und Ziegen (Tiere mehrerer Eigentümer) müssen vor der Alpfahrt der Brucelloseprobe unterzogen werden.

Art. 43

Die Mischung von gesunden und kranken oder verdächtigen Herden ist verboten.

Art. 44

Über Maltafieber befallene oder verdächtige Herden wird die Sperre ersten Grades angeordnet und mit Ausnahme einer besonderen Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes sind die Tiere verdächtiger oder ansteckender Herden von der Sömmerung ausgeschlossen.

X. Dasselfliege

Art. 45

1. Bei Rindvieh, dass auf eigen oder fremde Weiden aufgetrieben werden soll, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.
2. Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.
3. Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliegen auf, so hat sie der Weidebesitzer, bzw. das Weidepersonal zu vernichten.
4. Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.
5. Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

XI. Psoropte-Schafräude

Art. 46

Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

Das kantonale Veterinäramt stellt den Schafbesitzern eine transportable Badewanne von 1600 Liter zur Verfügung.

Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen. Der Viehinspektor hat es dem kantonalen Veterinäramt zu melden, das eine Untersuchung vornehmen lassen wird.

XII. Krätzräude der Rinder

Art. 47

Aus Beständen in denen während der letzten vier Monaten vor der Bestossung, Krätzräude aufgetreten ist, dürfen nur solche Tiere zur Sömmerung aufgeführt werden, die vorher zweimal mit einem anerkannten Räu demittel

behandelt worden und im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses betreffend ihre Genesung sind. Die Viehinspektoren dürfen Gesundheitsscheine nur ausändigen wenn das tierärztliche Zeugnis über die erfolgte Behandlung vorge-wiesen wird.

XIII. Agalactie der Ziegen

Art. 48

Bei Auftreten der Anzeichen von Agalactie haben die Eigentümer die Hirten, die Viehinspektoren sofort den nächsten diplomierten Tierarzt oder der Kantonstierarzt davon in Kenntnis zu setzen, der alle zweckdienlichen Massnahmen treffen wird.

Jeder Viehhändler, der Ziegen ausserhalb des Kantons einkauft und eine Herde bildet, hat unverzüglich das kantonale Veterinäramt hievon in Kenntnis zu setzen, welches die Bedingungen der Beobachtungssperre festsetzen wird.

XIV. Schweinekrankheit

a) Rotlauf der Schweine

Art. 49

Alle herdeweise für die Sömmerung auf einer Alpe bestimmten Schweine müssen gegen den Rotlauf, wenn möglich 15 Tage vor der Alpfahrt schutzgeimpft werden. Der Eigentümer hat die Kosten dieser Impfung zu tragen.

XV. Rauschbrand

Art. 50

Das Jungvieh, (Kälber, Rinder) das auf « Rauschbrand » gefährdeten Alpen gesömmert wird, insbesondere die Alp « Wildi in Brentschen », Erschmatt ist schutzzuimpfen.

Man wird zu diesem Zweck bivalenten Impfstoff verwenden, der gegen Rauschbrand und Malignes Odem immunisiert

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist dem Einscharren der Tiere, die an rauschbrandartige Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

XVI. Sömmerung in anderen Kantonen

Art. 51

Die Eigentümer die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. Sie haben sich strengstens an die geltenden Bestimmungen zu halten.

XVII. Sömmerung im Ausland

Art. 52

a) Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen,

welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind.

- b) Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes unterstellt, das die Bedingungen festsetzt.
- c) Die Bewilligung für die Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze werden durch das kantonale Veterinäramt erteilt.

XVIII. Ansteckende Bienenkrankheiten

Art. 53

Die Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben wollen, sind gebeten bis spätestens 25. April 1974 beim kantonalen Bieneninspektor, für das Unterwallis Herr Amédée Richard, Saint-Maurice, für das Oberwallis Herr Max Eggel Naters, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

Das Gesuch muss enthalten :

- a) Die Anzahl der zu versetzenden Bienen-Kolonien ;
- b) Die Kontrollnummer des Bienenstandes ;
- c) Den Sömmerungsort.

Die Bewilligung kann nur nach einer Kontrolle vom Bieneninspektor gewährt werden, wenn die Kolonien frei von ansteckenden Krankheiten sind, und wenn der Herkunftsort sowie der Bestimmungsort nicht unter Sperre stehen.

Art. 54

Mit Einverständnis der Motorfahrzeugkontrolle und gegen Vorweisung des Verkehrsscheines, Formular D, können die Bientransporte der Wander, in der Nacht und ausser den durch die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 vorgeschriebenen Stunden vorgenommen werden.

Wenn der Transport mit einem Wagen dessen Gewicht höher ist als 3,5 t, ist eine Bewilligung bei der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu verlangen.

Art. 55

Das Versetzen der Kolonie ist vom 15. Mai an bewilligt und muss ohne eine Bewilligung des kantonalen Bieneninspektors spätestens bis zum 1. September wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Bienenzüchter, welche die Wander-Bienenzucht ausüben, müssen alle erforderlichen Massnahmen treffen, um Bergbienenzüchter oder Dritte nicht zu schädigen. Das kantonale Bieneninspektorat hat die Möglichkeit die Grenzen zwischen festen und wandernden Kolonien festzusetzen.

Art. 56

Die Gemeindeverwaltung, die Tierärzte, Fleischschauer, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvoigte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

Zu widerhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 57

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung vorliegender Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt in Dringlichkeitsfällen alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 1974 um ins *Amtsblatt* eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Beschluss

vom 20. Februar 1974

betreffend die obligatorische Pockenschutzimpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 1 und 23 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz vom 18. Dezember 1970) ;

Eingesehen das Gesetz vom 10. November 1885 betreffend den Impfwang und die Massnahmen gegen die Verbreitung der Pockenkrankheit ;

Eingesehen die Artikel 76 und 77 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961 ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Erst-Pockenschutzimpfung sind alle Kinder von 6 bis 36 Monaten unterworfen.

Art. 2

Die Pflicht das Kind rechtzeitig impfen zu lassen, fällt dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu. Jener kann sich hierzu an einen Arzt nach seiner Wahl oder an die offiziellen Impfungen wenden, da wo sie organisiert werden.

Art. 3

Die Gemeinden sind mit der Impfkontrolle beauftragt. Hierzu müssen sie ein Impfgregister führen, das durch den Bezirksarzt kontrolliert wird. Jener organisiert im Einverständnis mit der Gemeinde die offizielle Impfung auf seinem Gebiet. Das Departement stellt alle zur Anwendung dieser Modalitäten notwendigen Richtlinien auf.

Art. 4

Der Impfstoff geht zu Lasten des Staates. Die Gemeinden honorieren den Impfarzt. Im Falle von organisierten Impfungen stellen sie die dem Arzt notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 5

Der Bezirksarzt teilt dem Gesundheitsamt jährlich alle die Impfkation auf seinem Gebiet betreffenden Bemerkungen mit.

Art. 6

Die Impferschibung aus arztlichen Gründen wird vom Impfarzt beschlossen.

Art. 7

Bei offiziellen Impfungen erhält der Impfarzt je geimpftes Kind einen Betrag von Fr. 3.—, sowie eine Kilometerentschädigung gemäss dem in Kraft stehenden Ärzttarif. Derselbe Betrag wird den mit der Kontrolle über die Wirkung der Impfung und eventuellen Wiederimpfungen beauftragen Ärzten entrichtet.

Wenn das vom Arzt bezogene Honorar Fr. 100 pro offizielle Impfung nicht erreicht, die Kilometerentschädigung inbegriffen, werden seine Leistungen gemäss dem in Kraft stehenden Walliser Ärztetarif geregelt. Was die privaten Impfungen anbelangt, gehen die Kosten des Impfstoffes und der Impfung zu Lasten des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 8

Die Eltern, die ihr Kind aus unannehmbaren Gründen zur Impfung nicht zugelassen haben, werden gemäss Artikel 101 bis 106 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961, geahndet. Die Gemeinden unterstehen denselben Strafen wenn sie ihre Verpflichtungen betreffend diese Organisation nicht erfüllen.

Art. 9

Der gegenwärtige Beschluss hebt auf und ersetzt jenen vom 19. Dezember 1961 betreffend die obligatorische Pockenschutzimpfung.

Art. 10

Das Sanitätsdepartement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher sofort in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. Februar 1974
betreffend das Berufsregister

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 28 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Zum Zweck des Schutzes und der Förderung der Berufe und der beruflichen Ausbildung, sowie zugunsten der sozialen Ordnung ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Grundsätzliches

Art. 1

Auf Gesuch der Interessenten wird für jeden paritätisch organisierten Beruf, für den ein Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag besteht, ein Berufsregister eingerichtet, d. h. ein Arbeitgeberverzeichnis gemäss den in diesem Beschluss enthaltenen Anforderungen.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf die verschiedenen Berufe wird durch ein von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden ausgearbeitetes und vom Staatsrate genehmigtes Reglement festgelegt.

Eintragung

Art. 2

Für die Eintragung ins Berufsregister muss der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllen :

- a) sich über eine ausreichende Berufsbildung ausweisen, d. h. durch eine erfolgreich abgeschlossene höhere Fachprüfung im Besitze des Meistertitels im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 sein ;
- b) der entsprechenden Berufsorganisation beitreten oder sich schriftlich verpflichten den vom Staatsrat genehmigten Gesamtarbeitsvertrag einzuhalten ;
- c) regelmässig mit den kantonalen Sozialkassen abrechnen (Familienzulagekasse, bezahlte Ferien, Krankenkasse, Zusatz-AHV usw.), die durch die interessierten Berufsorganisationen aufgrund des vom Staatsrat genehmigten Gesamtarbeitsvertrages geschaffen und verwaltet werden ;
- d) wenn es sich um ein Privatunternehmen oder eine einfache Gesellschaft handelt, mindestens ein Jahr im Kanton Wallis als Arbeitgeber tätig gewesen sein.

Für Handelsgesellschaften und Genossenschaften beträgt diese Frist 2 Jahre.

Zweigniederlassungen ausserkantonaler Unternehmungen können nur eingetragen werden, wenn sich Sitz und Verwaltung der Zweigniederlassung im Wallis befinden.

Art. 3

In der Regel kann die gleiche Person nur für einen Beruf eingetragen werden.

Sie darf ausserdem nicht in der einen Unternehmung arbeiten und gleichzeitig ihren Namen für die Eintragung einer andern Unternehmung zur Verfügung stellen.

Eine gleiche Person kann in verschiedenen für den selben Beruf eingetragenen Unternehmungen beteiligt sein, wenn die Tätigkeit dieser Unternehmungen auf beruflichem Gebiet oder inbezug auf die geographische Lage deutlich getrennt ist.

In einem solchen Falle müssen vor der Eintragung alle beteiligten Unternehmungen durch schriftliche Vereinbarung das berufliche oder geographische Tätigkeitsgebiet genau festlegen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird die schuldige Unternehmung im Berufsregister gestrichen.

Im Zweifelsfalle müssen die interessierten Unternehmungen den Beweis erbringen, dass sie nicht nur rechtlich sondern auch tatsächlich voneinander unabhängig sind.

Art. 4

Wenn es örtliche Verhältnisse rechtfertigen, kann die gleiche Person für mehrere Berufe eingetragen werden, sofern sie die zur Eintragung erforderlichen Bedingungen für jeden dieser Berufe erfüllt.

Bei Einführung des Berufsregister für einen Beruf, werden bereits bestehende Rechte berücksichtigt.

Art. 5

Die Eintragung der Gesellschaften erfolgt unter Angabe des Firmennamens und des Namens der Person, welche die zur Eintragung notwendigen Bedingungen erfüllt.

Diese Person muss im Kanton Wallis ihren Wohnsitz haben, einzel oder kollektiv unterschriftsberechtigt sein und eine leitende Stellung in der Unternehmung einnehmen.

Wirkung der Eintragung

Art. 6

In der Regel können nur Personen oder Unternehmungen, welche die in diesem Beschluss vorgesehenen Bedingungen erfüllen, vom Staate vergebene oder subventionierte Arbeiten ausführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 7, 8 und 9 des kantonalen Reglementes betreffend die öffentliche Ausschreibung und die Vergabung von den durch den Staat subventionierten Arbeiten.

Art. 7

Sollte das Berufsregister für einen kaufmännischen Beruf eingeführt werden, so können nur die darin eingetragenen Personen oder Gesellschaften vom Staate aufgebene oder subventionierte Bestellungen ausführen. Für die Ausbildung der Lehrlinge erhalten sie den Vorzug.

Art. 8

Zur Eröffnung der Eingaben für Arbeiten, die von einem Departement des Staates ausgeschrieben werden, wird der Berufsregisterhalter eingeladen. Er unterzeichnet das Protokoll der Eingabeneröffnung.

Bei den vom Staat subventionierten, aber von Dritten (Gemeinden, Genossenschaften, Privatpersonen usw.) ausgeschrieben Arbeiten, wird die Liste der Bewerber von den Organen, welche die Eingaben entgegennehmen, so schnell als möglich an das kantonale Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, weitergeleitet. Nach Bereinigung wird die Liste an den Absender zurückgeschickt.

Gebühren

Art. 9

Es wird eine jährliche Einschreibegebühr von Fr. 200.— erhoben. Je nach Grösse der Unternehmung kann die Gebühr bis auf Fr. 20.— herabgesetzt werden.

Streichung

Art. 10

Zahlungsunfähige oder für Verbrechen oder schwere Vergehen zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen können nicht in das Berufsregister eingetragen werden. Eine bereits erfolgte Eintragung wird gelöscht.

Zahlungsunfähige, die ihren Verpflichtungen nachgekommen sind oder Verurteilte, die in ihre früheren Rechte eingesetzt wurden, können als Betriebsleiter eingetragen oder wieder eingetragen werden.

Art. 11

Alle Unternehmungen, die zwei Jahre keine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben werden im Berufsregister gelöscht. Im weitem werden im Berufsregister die Unternehmungen suspendiert, welche die in Artikel 9 dieses Beschlusses vorgesehenen Gebühren nicht bezahlt haben oder die Vorschriften des Gesamtarbeitsvertrages nicht vollständig einhalten.

Art. 12

Nach dem Ableben des Leiters eines Familienunternehmers verfügen die Erben über eine Frist von 2 Jahren um ihre Situation für die Eintragung ins Berufsregister zu bereinigen. Aus höhern Gründen kann diese Frist, im Einverständnis mit dem Berufsorganisationen verlängert werden.

Strafmassnahmen

Art. 13

Unternehmungen, die den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses zuwiderhandeln, können im Berufsregister gestrichen werden. Je nach Schwere der Verfehlung kann die Streichung für eine beschränkte Dauer von 3 Monaten bis 2 Jahren oder für eine unbeschränkte Dauer erfolgen. Jede Streichung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Im weitem sind die im kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 vorgesehenen Bussen von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— anwendbar.

Wird die Eintragung missbraucht um übersetzte Preise zu verlangen oder werden Eingaben gemacht, die als unlautern Wettbewerb zu betrachten sind, oder werden die Gesamtarbeitsverträge nicht eingehalten, kann ebenfalls die Streichung im Berufsregister vorgenommen werden.

Art. 14

Der Bauherr ist für die Einhaltung dieses Beschlusses verantwortlich. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, können ihm die Subventionen ganz oder teilweise entzogen werden. Es bleibt ihm das Recht vorbehalten, gegen den fehlbaren Unternehmer eine Schadenersatzforderung geltend zu machen.

Zuständige Organe

Art. 15

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses betraut.

Gegen den Entscheid des Sozialamtes für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse kann innert 30 Tagen beim Vorsteher des Departementes Be-

schwerde eingereicht werden. Innert 30 Tagen kann gegen den Entscheid des Departementsvorsteher beim Staatsrate Rekurs erhoben werden.

Art. 16

Die Gesuche um Eintragung sind an das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu richten. Dieses Amt entscheidet über die Eintragung nachdem es das Gesuch den interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Prüfung vorgelegt und ihre Vormeinung eingeholt hat.

Art. 17

Die interessierten Berufsorganisationen haben dem Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse sofort jede infolge Todesfall, Zahlungsunfähigkeit usw. im Berufsregister vorzunehmende Änderung mitzuteilen.

Art. 18

Das Berufsregister ist öffentlich. Die Liste der eingetragenen Unternehmungen wird jedes Jahr im Laufe des Monats April im Amtsblatt veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Auf Antrag der interessierten Berufsorganisationen wird ein Register der Arbeitnehmer, die den Meistertitel besitzen oder als qualifizierte Arbeitnehmer gelten, erstellt.

Die Vollzugsbestimmungen zu diesem Register werden in einem von den Berufsorganisationen ausgearbeiteten und vom Staatsrat genehmigten Reglement festgelegt.

Art. 20

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1974, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 1. Mai 1974

betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne, seiner Vollziehungsverordnung vom 10. Januar 1973 und der Bundesratsverordnung vom 12. Juni 1973 über Anschrift der Detailpreise :

Auf Antrag des Departement des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die kantonale Preiskontrolle in Sitten, welche der Abteilung Industrie, Handel und Arbeit unterstellt ist, ist für die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne und dessen Verordnungen die zuständige kantonale Behörde.

Zu diesem Zwecke kann sie Agenten der Kantonspolizei, das kantonale Lebensmittelinspektorat, sowie andere beteiligte Amtsstellen des Staates zur Mitarbeit heranziehen.

Die Gemeinden sind ebenfalls zur Mitarbeit gerufen ; zu diesem Zweck bezeichnen sie einen oder mehrere Verantwortliche, welche die Überwachungsarbeiten im Einvernehmen mit der kantonalen Preiskontrollstelle organisieren. Kleinere Gemeinden können sich zusammenschliessen und einen einzigen Verantwortlichen bestimmen.

Art. 2

Die kantonale Preiskontrollstelle veranlasst und leitet die erforderlichen Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den in Artikel 1 erwähnten Behörden, welchen sie die erforderlichen Weisungen erteilt.

Die kantonale Preiskontrollstelle zeigt dem Instruktionsrichter die von ihr festgestellten Übertretungen an und übermittelt ihm die von andern Kontrollorganen gemachten Anzeigen.

Art. 3

Die Ahndung der Zuwiderhandlung obliegt den gerichtlichen Instanzen entsprechend den Bestimmungen der Walliser Strafprozessordnung und derjenigen der Artikel 8, 9 und 10 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne.

Art. 4

Vorliegender Beschluss tritt sofort mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

Seine Gültigkeitsdauer ist derjenigen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1972 betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne untergeordnet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Mai 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Nachtrag Nr. 3

zum 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1971 über die Ausübung der Jagd
im Wallis
(gültig für die Jahre 1971-1975)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 33 des Beschlusses vom 28. Juli 1971, in welchem er sich die Befugnis vorbehält, jedes Jahr das Datum der Jagderöffnung sowie den Preis des Patentes festzusetzen und je nach den Umständen jährliche Änderungen vorzunehmen,

beschliesst :

Artikel 1

1. **Patent A** : Eröffnung und Dauer (Art. 3) :
Im Jahre 1974 beginnt diese Jagd am **16. September und dauert bis zum 28. September 1974.**
2. **Patent B** : Eröffnung und Dauer (Art. 4) :
 - 2.1. vom 16. September bis 28. September 1974 die **Niederjagd** in der Rhoneebene zwischen Brig und Bouveret.
 - 2.2. vom 16. September bis 28. September 1974 die **Jagd auf den Birkhahn**. Der Vorstehhund ist obligatorisch (1 Hund für eine Gruppe von maximal 3 Jägern).
 - 2.3. vom 30. September bis 16. November 1974 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet. Die **Jagd auf das Rebhuhn endet am 19. Oktober 1974.**
 - 2.4. vom 30. September bis 5. Oktober 1974 die **Rehjagd** (1 Rehbock und 1 unbegleitete Rehgeiss).
3. **Patent A und B : Jagd auf Wildschweine**, Eröffnung und Dauer :
 - 3.1. vom 16. September bis 28. September 1974 mit der Büchse (Patent A, siehe Artikel 3, Absatz a des 5-Jahres-Beschlusses vom 28. Juli 1971).
 - 3.2. vom 16. September bis 16. November 1974 mit der Flinte (Patent B) mit Rehposten (Schontage ausgenommen).
4. **Patent C** : Artikel 9 Spezialpatent für das **Wasserwild** vom 18. November 1974 bis 31. Januar 1975.
5. **Patent D** : Artikel 10 Dachsjagd vom 16. September bis 16. November 1974.

Art. 2

Preis der Patente (Artikel 12)

1. **Für die im Kanton wohnsässigen Schweizerbürger :**
 - 1.1. **Patent A**, Kugeljagd auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein :

Grundtaxe	Fr. 247.70
Wiederbevölkerungsfonds	Fr. 20.—
Wildschadenfonds	Fr. 25.—
Zeitschriften	Fr. 25.—
Spezialfonds des Verbandes & Beitrag	Fr. 10.—
Tuberkulose-Marke	Fr. 2.—
Stempelgebühr	Fr. -30
Total	Fr. 330.—

1.2. Patent B,	
Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd wie oben . . .	Fr. 275.—
1.3. Patent A und B :	Fr. 550.—
2. Walliser und Schweizerbürger, die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung :	
Patent A	Fr. 500.—
Patent B	Fr. 460.—
Patent A und B	Fr. 880.—
3. Nicht wohnsässige Schweizerbürger :	
Patent A	Fr. 765.—
Patent B	Fr. 685.—
Patent A und B	Fr. 1335.—
4. Ausländer :	
Patent A	Fr. 1000.—
Patent B	Fr. 900.—
Patent A und B	Fr. 1740.—
5. Wasserwild :	
Zuschlag auf Patent A und B	Fr. 80.—
6. Dachsjagd :	
Mit Haftpflichtversicherung	Fr. 20.30
Ohne Haftpflichtversicherung	Fr. 11.30
7. Jagdkarte :	
pro 1974 für neue Jäger obligatorisch	Fr. 4.50
8. Haftpflichtversicherung :	Fr. 21.—
9. Der Preis der Kontrollknöpfe : Gamsen, Reh und Murmeltier beträgt pro Stück	Fr. 1.50

Art. 3

1. **Motorfahrzeuge :** (Beschluss vom 9. August 1972, Art. 3) Artikel 7, Absatz 1, des Beschlusses vom 28. Juli 1971 erhält folgenden Wortlaut :
Die Benützung von Motorfahrzeugen (Landwirtschaftstraktoren und Motorfahräder inbegriffen) zur Ausübung der Jagd während der drei ersten Wochen ist ausschliesslich auf Bergpoststrassen (siehe offizielles Verzeichnis) gestattet und da, wo keine solchen existieren, sind nur die Strassen befahrbar, die zu ganzjährlich bewohnten Ortschaften führen.
2. **Trainieren von Jagdhunden :**
Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 4. August bis 7. September 1974 gestattet.
3. **Sicherheitsabstand** (Art. 23 in fine) :
Es darf ferner kein Schuss (Büchse und Flinte) näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude abgefeuert werden.
4. **Vorschriften betreffend das Ausfüllen des Kontrollbüchleins :** (Art. 31 in fine)
 - 4.1. Sobald ein Jäger ein Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, dieses sofort mit Tinte oder Kugelschreiber in sein Kontrollbüchlein mit allen verlangten Angaben einzutragen.
 - 4.2. Ein im Kontrollbüchlein nicht eingetragenes Wildbret gilt als gewildert und wird beschlagnahmt. Der Fehlbare wird bestraft.
5. **Schontage :** (Art. 17)
Erster Schontag der Jagd 1974 : Montag, den 7. Oktober 1974.
6. **Rehjagd :** (Artikel 4, Absatz 4 und Artikel 5)
 - 5.1. **Das Patent B** ermächtigt den Jäger zum Schiessen eines Rehbocks und einer nichtführenden Rehgeiss. Jeder Inhaber dieses Patentes wird

zwei Kontrollknöpfe erhalten, einen roten für den Rehbock und einen blauen für die Rehgeiss. **Dieses Wild kann mit Schrot, in der dritten Woche der Jagd, d. h. vom 30. September bis 5. Oktober 1974 gejagt werden.**

- 5.2. **Dem Inhaber der Patente A und B** wird auf Verlangen die Möglichkeit geboten, während der Hochjagd **einen Rehbock oder eine nicht-führende Rehgeiss** mit der Büchse zu erlegen. Zu diesem Zwecke muss er beim Bezug des Patentes an Stelle des roten Kontrollknopfes einen grünen verlangen.

Wird der grüne Kontrollknopf während der Hochjagd nicht benützt, wird er ungültig. Der Jäger hat nur noch das Recht, ein Reh nach Wahl, in der Zeit, während der die Jagd auf dieses Wild gestattet ist, mit der Flinte zu erlegen (siehe Art. 28).

Hat der Jäger mit der Büchse einen Rehbock erlegt, ist der blaue Knopf, für die Jagd mit der Flinte, nur für den Abschuss einer nicht-führenden Rehgeiss gültig. Wird mit der Büchse eine Rehgeiss erlegt, so ist der blaue Knopf, für die Jagd mit der Flinte, nur für den Abschuss eines Rehbocks gültig.

Art. 4

Schlussbestimmungen

Sämtliche andern im Beschluss vom 28. Juli 1971 enthaltenen Bestimmungen werden beibehalten.

Der Beschluss vom 18. Juli 1973 (Nachtrag Nr. 2) ist hiemit aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 17. Juli 1974 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Abänderungen der Reservate 1971-1975

1.3. **Rehwild**

Im Nikolaital, oberhalb des Jungbaches und des Riedbaches. Dieses Wild kann jedoch am Montag, den 16. und 23. September 1974 in den für die Jagd offenen Gebieten der Gemeinden Sankt Niklaus, Randa und Täsch, mit der Büchse gejagt werden.

- 1.4.8. In einem Umkreis von **300 m um den Gletscherstafel und 500 m um den Faflerstafel** im Lötschental (Murmeltier).

- 1.4.28 Auf dem Gebiete der Gemeinde Vouvry ist die Jagd auf das Murmeltier gestattet am : 26., 27. und 28. September 1974.

- 1.4.30 **Gemeinde Saas Almagell.**

Die Jagd auf das Murmeltier ist auf sämtlichem Gebiet der Almagelleralp und des Almagellertales verboten.

- 6.1. **Federwild.**

Das Rebhuhn, auf dem linken Rhoneufer, zwischen den Brücken von Riddes und Dorenaz (geschützt).

- 6.4. **Das Wasserwild auf dem Teich von Montorge-Sitten.**

Das Wasserwild auf den Bergseen von Morgins und Conche-Monthey

Reservat Nr. 8 Eggerhorn (abgeändert)

- V.1. Vom Eggerhorn Punkt 2503 in südlicher Richtung dem Weg entlang, der der Gemeindegrenze am nächsten liegt, abwärts bis Bru 2127 ; in gerader Richtung östlich zum Weg an der Waldgrenze diesen über Punkt 2044 bis zum Tierlauigraben ; von dort abwärts bis zur unteren Waldgrenze auf der Höhe des Buchstabens « n » von Holzern ; in

westlicher Richtung längs der Waldgrenze bis zu ihrem Schnittpunkte mit dem Fusswege von Sonnignaken ; diesen Fussweg und den Wildbach abwärts bis zur Binna ; der Binna entlang bis zur Brücke von Binn, der Binntalstrasse entlang abwärts zu Punkt 1286, bei der letzten Strassenbiegung vor Ausserbinn über den Weg nach Ried in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung der Wege nach Eggen und Wang ; dem Weg entlang über Hohfluh nach Eggen, der neuen Strasse entlang bis Frid ; dem Weg nach dem Rappental entlang bis zu dessen Schnittpunkt mit der Wasserleitung ; der Wasserfuhre entlang bis zum bezeichneten Graben und diesem entlang aufwärts bis zum Eggerhorn

2. Reservat Nr. 8 bis Heiligkreuz-Lehwald (neu)

Von Heiligkreuz, längs des Weges bis Fleschstafel Punkt 1903 ; von dort der roten Markierung entlang bis Bschissni-Matte 1985 ; längs des Fussweges über Salzgeb bis zum Reckibach ; diesen Wildbach abwärts bis Willern (Binn) ; die Binna abwärts bis zur Strasse Richtung Heiligkreuz ; der neuen Strasse entlang bis Heiligkreuz.

Reservat Nr. 70, Mont-Brun

V.3. Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der-Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, Punkt 800 ; dem Weg entlang Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach von Bruson ; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes ; diesen Weg entlang aufwärts über Punkt 1250,8 und Le Mayentset auf den Mayens de Moay, rechts von Punkt 1689 ; dem rechten Weg zum Six-Blanc entlang zu Punkt 2032 ; entlang dem Grat Richtung Norden zu Punkt 2052 ; in westlicher Richtung die rote Markierung abwärts bis zum Torrent de Chamaille ; diesen Bach abwärts bis zum Weg der Chamaille d'Orsières mit Chamaille de Sembrancher verbindet, dann die geteerte Forststrasse zum Wald von Jeur-Noire entlang bis zur ersten grossen Kurve ; den Graben bei dieser Kurve in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes ; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Reservate Nr. 90 Dents du Midi und 91 Croix d'Incrène ob Champéry

Zusatz

V.4. In den zwei vorerwähnten Reservaten ist die Rehjagd mit Laufhunden den Inhabern des Patentes B gestattet.

Abänderungen 1973

1. Das Reservat Nr. 85 Collombey wird aufgehoben.

2. Reservat Nr. 85 Monthey (neu)

Von der Brücke über die Vièze bei Monthey den Fluss aufwärts bis zur Brücke Le Pas Punkt 715. Dann der Strasse Chenarlier entlang in Richtung Massillon bis zum Schulhaus Choëx Punkt 648. Von hier der Strasse entlang zur Abzweigung nach dem Steinbruch Choëx und weiter dem Touristenweg folgend nach dem Orte genannt Combe. Von dort, vor dem Landwirtschaftsbetrieb, dem mit roter Farbe signalisierten Fussweg folgend in Richtung Sex-de-Pomay ob dem Steinbruch Massongex und weiter bis zum Geleise der SBB, in der Nähe des Bahnübergangs Punkt 398. Weiter der Kantonsstrasse entlang zum Ausgangspunkt bei der Brücke La Vièze, Monthey.

Beschluss

vom 31. Juli 1974

über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 4 und 10, Buchstabe e, Artikel 52 und 56 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehr ;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Oktober 1969 über den Kaminfegerdienste ;

Eingesehen die Kreisschreiben des eidgenössischen Departementes des Innern vom 2. Februar 1972 und 20. Februar 1974 betreffend die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen und für Anlagen zum Verbrennen von Müll ;

Auf Antrag des Polizeidepartementes

beschliesst :

Art. 1

Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 7. Februar 1972 über die Auswurfbegrenzung bei Haus- und Industriefeuerungen sind auf das gesamte Kantonsgebiet anwendbar.

Art. 2

Die Richtlinien des eidgenössischen Departementes des Innern vom 7. Februar 1972 über die Auswurfbegrenzung für Anlagen zum Verbrennen von Müll sind für das gesamte Kantonsgebiet anwendbar.

Art. 3

Die Kontrolle des Verbrennungsmaterials und der Verbrennungsrückstände die in die Aussenluft abgestossen werden, liegt in der Kompetenz des kantonalen Feuerinspektorates.

Art. 4

Das kantonale Feuerinspektorat ist mit der Kontrolle der Haus- und Industriefeuerungen und Kehrrichtverbrennungsanlagen betraut. Die Kontrolle wird in Zusammenarbeit mit den regionalen Konzessionären des Kaminfegerdienstes durchgeführt.

Art. 5

Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Beschluss werden gemäss Artikel 52 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehr geahndet.

Art. 6

Der Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatte in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 31. Juli 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. März 1974

betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Auto-transportunternehmungen (Sachentransporte)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Schweizerischen Obligationenrechtes ;

Eingesehen den Vorschlag der Berufsorganisationen ;

In Anbetracht, dass gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages keine Einsprachen erfolgten ;

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Transportunternehmungen (Sachentransporte) werden wie folgt abgeändert :

Artikel 12 – Löhne

Es werden folgende Minimallöhne bezahlt :

- | | |
|---|-----------|
| a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht allein ein Fahrzeug führen können | Fr. 8.80 |
| b) Fahrzeugführer : | |
| Anfänger, die allein führen können | Fr. 9.40 |
| nach einem Jahr Praxis | Fr. 9.55 |
| nach drei Jahren Praxis | Fr. 9.70 |
| nach fünf Jahren Praxis | Fr. 9.80 |
| c) Mechaniker | Fr. 10.10 |
| d) Führer von Pneulademaschinen : | |
| nach einem Jahr Praxis | Fr. 9.50 |
| nach drei Jahren Praxis | Fr. 9.80 |
| e) Führer von Pneuraupentrax und Bulldozer : | |
| nach einem Jahr Praxis | Fr. 9.70 |
| nach drei Jahren Praxis | Fr. 10.10 |
| f) Baggerführer : | |
| nach einem Jahr Praxis | Fr. 10.30 |
| nach drei Jahren Praxis | Fr. 10.60 |

Diese Löhne sind ebenfalls für die Präsenz- und Reparationsstunden anwendbar.

Der Monatslohn wird festgelegt, indem der Stundenlohn mit 200 vermehrt wird.

Für die Arbeiter der Kategorien *d*, *e*, *f*, die weniger als ein Jahr Praxis aufweisen, wird der Lohn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbart. Er muss aber mindestens dem Lohn eines Hilfsarbeiters entsprechen.

Diese Minimallöhne können unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Angestellten, seiner Arbeitsleistung, seiner besonderen Verantwortung und der Vorteile, die seine eventuellen sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

Der Lohn ist am Monatsende zu bezahlen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird am 15. des Monats ein Vorschuss, von höchstens 80 % des bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Lohnes bezahlt.

Die Lohnzahlung darf nicht an einem Samstagnachmittag oder einem Sonntag erfolgen. Sozialabzüge werden bei jeder Lohnzahlung vorgenommen. Der Angestellte quittiert den erhaltenen Betrag.

Eine Zulage von 8 % berechnet auf den Bruttolohn, oder ein Betrag der einem Monatslohn entspricht, wird Ende 1974 als 13. Monatslohn ausbezahlt.

Artikel 13 – Versetzungsentschädigung

Entstehen dem Angestellten in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er auf folgender Grundlage entschädigt :

Übernachten	Fr. 10.50
Frühstück	Fr. 4.—
Mittagessen	Fr. 9.—
Nachtessen	Fr. 9.—

Die Versetzungsentschädigung ist nicht geschuldet, wenn der Arbeitgeber auf seine Kosten Zimmer und Verpflegung zur Verfügung stellt.

Die Entschädigung für das Frühstück ist nur dann zu bezahlen, wenn der Angestellte seinen Dienst vor 6 Uhr aufnimmt ; die Entschädigung für das Nachtessen nur, wenn der Angestellte seine Arbeit nach 20 Uhr beendet. Es ist untersagt die Arbeitszeit ungebührlich zu verlängern um in den Genuss einer Entschädigung zu gelangen.

Art. 2

Diese Abänderungen treten am 1. Februar 1974 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des Normalarbeitsvertrages auszuhändigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. März 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 27. Februar 1974

**betreffend Änderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter
des Kantons Wallis**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;

Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;

In Anbetracht der Tatsache, dass gegen die im Amtsblatt veröffentlichten vorgesehenen Änderungen des Normalarbeitsvertrages keine Einsprachen erfolgten ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 8 und 22 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter werden wie folgt abgeändert :

Artikel 8

Löhne

Erwachsene Arbeitnehmer im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft erhalten folgende Minimallöhne :

- a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer :

(208 Stunden),

pro Pro
Stunde Monat

Kellermeister gemäss Vereinbarung

Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu

arbeiten, Mechaniker 9.10 1895.—

qualifizierte Kellerarbeiter 8.95 1860.—

Chauffeurs und Maschinisten 8.95 1860.—

- b) übrige Arbeitnehmer und Hilfsarbeiter 8.25 1735.—

- c) Anfänger während des ersten Dienstjahres und gelegentliche Arbeitnehmer 7.80 1625.—

- d) weibliches Personal 6.70 1395.—

Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstzulagen auf folgender Basis ausgerichtet :

- a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb : Fr. -.15 pro Stunde oder Fr. 30.— pro Monat ;

- b) alle 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb : eine zusätzliche Zulage von Fr. -.15 pro Stunde oder Fr. 30.— pro Monat.

Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme der Teuerungszulagen, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmern die normalen Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

Artikel 22

Übergangsbestimmungen

Die am 31. Dezember 1973 gültigen Minimallöhne werden um 10 % erhöht. Nach dieser Erhöhung dürfen sie auf keinen Fall geringer sein als die in Artikel 8 vorgesehenen Minimallöhne. Diese Erhöhungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Eine Aufholzulage von 5 % der im Jahre 1973 bezahlten Löhne, wird mit dem Lohne des Monats Dezember 1973 ausbezahlt.

Der Arbeitnehmer erhält Ende des Jahres eine Gratifikation, d. h. ab 1973. Sie beträgt im 1. Jahr einen Fünftel des Monatslohnes.

Jedes Jahr wird die Gratifikation um einen Fünftel erhöht, um nach 5 Jahren den Wert eines dreizehnten Monatslohnes zu erreichen.

Die bereits ausbezahlten Gratifikationen, die den vorgenannten Wert übersteigen, werden nicht gekürzt.

Art. 2

Diese Änderungen treten ab 1. Januar 1974 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Angestellten ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages auszuhandigen. Er haftet für den Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. März 1974

betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 des Obligationenrechtes ;
Eingesehen den Vorschlag der paritätischen Berufskommission ;
In Anbetracht, dass gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages keine Einsprachen erfolgten ;

beschliesst :

Art. 1

Artikel 7 des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler wird wie folgt abgeändert :

Artikel 7 – Löhne

Für die Entlohnung sind die pro Tag ausgeführten Veredelungen massgebend. Für 1000 Veredelungen wird der Lohn wie folgt berechnet :

- a) Veredler oder Veredlerinnen mit Messer Fr. 49.–
- b) Veredler oder Veredlerinnen mit mechanischen Einzelmaschinen Fr. 42.–
- c) Lehrlinge :

Ab erstem Tag Gehalt der Rebbergarbeiter, ohne der Zahl der ausgeführten Veredelungen Rechnung zu tragen. Zahlung pro Tausend, sobald die Zahl der ausgeführten Veredelungen ein höheres Gehalt als der Stundenlohn ausmacht.

Als Ferienentschädigung wird den Arbeitnehmern 7 % der Löhne bezahlt. Die Ferienentschädigungen sind in diesen Ansätzen inbegriffen.

Weitere, nicht in diesem Vertrag vorgesehene Vergünstigungen (Getränke, Arbeitskleider usw.) sind fakultativ.

Bei auswärtiger Arbeit werden den Arbeitnehmern, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, die normalen Versetzungsentschädigungen (Billet usw.) vergütet.

Art. 2

Diese Abänderungen treten am 1. Februar 1974 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber hat spätestens bei Beginn des Arbeitsverhältnisses jedem Arbeitnehmer ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages auszuhandigen. Er haftet für den Schaden der aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Departement des Innern durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. März 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 17. Oktober 1973
über den Pflanzenschutz

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) sowie die Verordnung des Bundesrates vom 5. März 1962 über den Pflanzenschutz ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Art. 1

Anwendungsbereich

Der vorliegende Beschluss richtet sich im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 auf den Schutz der Kulturen gegen allgemein gefährliche Schädlinge und Krankheiten.

Art. 2

Ausführungsbehörde

Das Departement des Innern ist die kantonale Ausführungsbehörde für die Bestimmungen in der Verordnung vom 5. März 1962 über den Pflanzenschutz. Es übt seine Befugnisse durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst aus (kantonale Station).

Art. 3

Aufgaben des kantonalen Pflanzenschutzdienstes

Der kantonale Pflanzenschutzdienst hat insbesondere folgende Aufgaben auszuführen :

- Leitung der zu treffenden Massnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten gemäss Artikel 1 der Verordnung ;
- Organisation eines Beobachtungsdienstes für die laufende Überwachung der Kulturen ;
- Organisation eines Informationsdienstes für die Produzenten und weiteren interessierten Kreise ;
- Zusammenarbeit mit den eidgenössischen Forschungsanstalten ;
- Koordination der Pflanzenschutzstätigkeit anderer kantonalen Stellen.

Art. 4

Beratende Kommission

Der Staatsrat ernennt auf Antrag des Departementes des Innern eine Kommission, in der die verschiedenen interessierten Kreise vertreten sind, die mit der Abgabe ihrer Vormeinung bezüglich der auf Grund dieses Beschlusses zu treffenden Massnahmen beauftragt ist.

Art. 5

Kontrollorgane

Der Vorsteher der kantonalen Station verfügt über das für die Organisation des Pflanzenschutzdienstes notwendige Personal.

Nötigenfalls ist er befugt, in den betroffenen Gemeinden Hilfspersonal anzubieten.

Die Aufgaben dieses Personals werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 6

Beobachtungs- und Informationsdienst

Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt je nach Bedürfnis Boden-,

Pflanzen- und Erntekontrollen durch ; treten Verdachtsfälle auf, müssen diese Kontrollen sofort vorgenommen werden.

Er klärt die Gemeinden, Produzenten und weitere interessierte Kreise regelmässig über das Auftreten und die praktische Bedeutung der Schädlinge und Pflanzenkrankheiten auf. Auf dem Wege von Auskünften, Demonstrationen und Kursen sorgt er dafür, dass die Schutz- und Bekämpfungsmassnahmen fach- und zeitgerecht durchgeführt werden.

Art. 7

Meldepflicht

Wer auf der von ihm bewirtschafteten Parzelle oder deren Nachbarschaft, wer anlässlich der Inverkehrbringung von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenprodukten sowie bei Herstellungsmitteln und Gegenständen jeglicher Art, die im Anhang I des Beschlusses (Schädlingsliste) aufgezählten Schädlinge und Krankheiten feststellt oder glaubt festzustellen, ist verpflichtet dies sofort dem Pflanzenschutzdienst mitzuteilen: Firmen und Organisationen, die sich mit der Schädlingsbekämpfung befassen, sind ebenfalls zur Anzeige meldepflichtiger Schädlinge und Krankheiten verpflichtet.

Art. 8

Baumschulen

Jeder Besitzer von Baumschulen, inbegriffen die Forst- und Zierbaumschulen ist verpflichtet, seine Pflanzungen dem Pflanzenschutzdienst zu melden.

Art. 9

Gewerbmässige Schädlingsbekämpfung

Die gewerbmässige Ausführung von Desinfektionen und Behandlungsverfahren bedürfen einer Bewilligung des Departementes des Innern.

Der Pflanzenschutzdienst organisiert in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden Kurse für die interessierten Personen.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller genügende Fachkenntnisse besitzt und über die notwendigen Ausrüstungen verfügt.

Die Behandlungen müssen den Anforderungen der öffentlichen Gesundheit genügen.

Art. 10

Allgemeine Massnahmen

Die Produzenten sind verpflichtet, in ihren Kulturen die vorgeschriebenen Behandlungen (Art. 62 Landwirtschaftsgesetz) fach- und zeitgerecht vorzunehmen.

Werden die Vorschriften nicht eingehalten, können die Kulturen auf Kosten des verantwortlichen Produzenten behandelt werden.

Art. 11

Untersuchungen - Kontrollen

Der Pflanzenschutzdienst ist befugt, die sich aus dem Vollzug dieses Beschlusses ergebenden Untersuchungen und Kontrollen vorzuschreiben.

Die Kantons- und Ortspolizei sind verpflichtet, die mit der Schädlingsbekämpfung beauftragten in ihrer amtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

Art. 12

Freier Zutritt

Die Agenten haben jederzeit überall das Zugangsrecht, wo es die Ausführung ihres Auftrages erfordert. Jedermann hat deren Weisungen zu befolgen und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 13

Beiträge

Wird ein gemeinsamer Kampf gegen die im Anhang I des Beschlusses aufgezählten Schädlinge und Krankheiten durch eine Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kanton durchgeführt, kann letzterer einen Teil der tatsächlichen Kosten übernehmen.

Der Anteil des Kantons wird in jedem Fall durch den Staatsrat festgesetzt.

Art. 14

Entschädigungen

Die Entschädigung im Falle eines Schadens werden in Anwendung des Artikels 32 der Verordnung durch eine Expertise, die nach dem Verfahren, das das kantonale Gesetz vom 1. Dezember 1887 betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens vorsieht, durchzuführen ist, festgesetzt.

Art. 15

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung und der daraus abgeleiteten kantonalen Beschlüsse werden durch das Departement des Innern in Übereinstimmung mit dem Artikel 112 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und der dazu gehörigen Verordnung geahndet.

Art. 16

Beschwerdebehörde

Die vom Departement des Innern gefällten Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein, die gemäss Beschluss vom 11. Oktober 1966 innert 20 Tagen ab Zustellung eingereicht werden muss.

Art. 17

Inkrafttreten ; Aufhebung von Bestimmungen

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses werden alle kantonalen Bestimmungen, die mit diesem in Widerspruch stehen, aufgehoben :

- a) Beschluss vom 26. Januar 1927, betreffend die Bekämpfungsmassnahmen gegen die Krankheiten der Obstbäume ;
- b) Beschluss vom 23. Mai 1944, betreffend die Bekämpfung des Koloradokäfers der Kartoffeln ;
- c) Beschluss vom 11. Februar 1944, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse ;
- d) Beschluss vom 21. Oktober 1936, betreffend die Bekämpfung der Spargelfliege ;
- e) Beschluss vom 26. Februar 1943, betreffend die Bekämpfung der Schmarotzer der Anbaupflanzen ;
- f) Beschluss vom 15. April 1947, betreffend die Bekämpfung des Rotbrenners ;
- g) Beschluss vom 13. Mai 1914, betreffend die Vorbeugungsmassnahmen gegen den Rebmehltau ;
- h) Beschluss vom 8. Mai 1923, betreffend die Bekämpfung des Traubenwicklers und anderer Schmarotzer der Reben ;
- i) Beschluss vom 1. Mai 1928, betreffend den Schutz des Rebberges gegen die Rebkrankheiten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 17. Oktober 1973 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Genehmigt durch den Bundesrat am 11. Juni 1974.

Beschluss

vom 31. Juli 1974

betreffend die Aushebung des Staatsratsbeschlusses vom 17. Juli 1970 über den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle auf der Bettmeralp

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 17. Juni 1970 betreffend den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle von Bettmeralp ;

Erwägend, dass gemäss Artikel 3 des erwähnten Beschlusses in der erwähnten Zone A, einerseits jede Umänderung oder jeder Umbau von bestehenden Gebäuden und Anlagen, andererseits jede Arbeit, die eine Veränderung des Landschaftsbildes schlechthin zur Folge hat, ohne vorherige Bewilligung der kantonalen Baukommission und des Kantonsarchitekten untersagt ist ;

Erwägend, dass mit dem Inkrafttreten dieser Schutzverordnung vom 17. Juni 1970 den in der Schutzzone A gelegenen Grundeigentümern die Befugnis genommen wurde, auf den betreffenden Grundstücken jegliche Baute oder Anlage zu erstellen ; dass nach den Grundsätzen des Enteignungsrechtes derartige Eingriffe einer materiellen Enteignung gleichkommen ;

Erwägend, dass mit Verfügung vom 24. Dezember 1970 eine Schatzungskommission beauftragt wurde, die in der Zone A gelegenen Grundstücke zu schätzen ; dass die Entschädigungssumme von der ersten Schatzungskommission auf Total Fr. 848 850.— festgesetzt wurde ;

Erwägend, dass das Bau- und Forstdepartement im Auftrage des Staatsrates angesichts der Höhe der Entschädigungssumme sich veranlasst sah, gegen den Entscheid der ersten Schatzungskommission eine Revision der erwähnten Schätzung anzubegehren ;

Erwägend, dass die 2. Schatzungskommission die Entschädigungssumme für die in der Bauverbotszone A gelegenen Grundstücke auf insgesamt Fr. 1 116 040.— festsetzte ;

Erwägend, dass nach Abschluss des Entschädigungsverfahrens der Vorsteher des Bau- und Forstdepartementes das Eidgenössische Departement des Innern, zu Händen der Abteilung für Natur- und Heimatschutz, in einer Eingabe förmlich ersuchte, sich an den Kosten im Rahmen des BG über den Natur- und Heimatschutz zu beteiligen ;

Erwägend, dass die Abteilung für Natur- und Heimatschutz in Übereinstimmung mit der Eidgen. Natur- und Heimatschutzkommission mit Schreiben vom 8. Mai ohne nähere Begründung und obwohl früher eine Subventionierung formell zugesprochen worden war, jegliche Beitragsleistung an den Umgebungsschutz der Kapelle ablehnte ;

Erwägend, dass angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons die Kosten in der Höhe von Fr. 1,16 Mio unmöglich von Staat von Gemeinde allein bestritten werden können, so dass das seinerzeit statuierte Bauverbot in der Zone A und B wieder aufgehoben werden muss ;

beschliesst :

Art. 1

Der Staatsratsbeschluss vom 17. Juni 1970 betreffend den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle auf der Bettmeralp wird aufgehoben.

Art. 2

Die im aufgehobenen Beschluss statuierte zeitlich begrenzte Eigentumsbeschränkung gibt nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn dem Grundeigentümer eine nachgesuchte Baubewilligung gestützt auf die Schutzverordnung verweigert wurde oder der Nachweis erbringt, dass ihm hieraus ein schwerer Schaden entstanden ist sowie bei Vorliegen von Härtefällen.

Art. 3

Kommt keine Einigung zustande, so wird die aus vorgenannten Gründen geschuldete Entschädigung nach dem im Expropriationsgesetz vorgesehenen Verfahren festgesetzt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Baudepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 31. Juli 1974 um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und durch öffentlichen Ausruf in der Gemeinde Betten bekanntgegeben zu werden.

Sitten, den 31. Juli 1974.

Der Präsident des Staatsrates :

A. Bender

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Beschluss

vom 16. Oktober 1974

betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 bezüglich
das kantonale Baugesetz vom 7. Februar 1973

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen
des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen ;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **8. Dezember 1974** um 10 Uhr ein-
berufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des kantonalen Bau-
gesetzes vom 7. Februar 1973 auszusprechen.

Art. 2

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten
stimm- und wahlberechtigte « Bürger » betrachtet alle Schweizer und
Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem
Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht aus-
geschlossen sind.

Diese üben ihr Stimm- und Wahlrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten,
sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger
(wohnhaft).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen
Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem andern Ort
stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage
vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohn-
sässig ist.

Art. 3

Die Bürger, welche infolge ihrer Amtsstellung oder infolge Arbeit in
Unternehmungen mit durchgehendem Betrieb verhindert sind an der gewöhn-
lichen Sonntagsabstimmung teilzunehmen können vom Artikel 22 des Gesetzes
vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen Gebrauch machen.

Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege der Kranken, der Ge-
brechlichen, der Patienten der Militärversicherung die, ohne krank oder
gebrechlich zu sein, sich ausserhalb ihres Wohnortes einer Erholungskur oder
beruflichen Umschulung unterziehen, der Stimmberechtigten, die zur Ausübung
einer beruflichen Tätigkeit sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten und sol-
cher, die aus Gründen höherer Gewalt am Gang zur Urne verhindert sind, er-
folgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der An-
wendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stim-
men, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung
der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstim-
mungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstim-
mung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Art. 4

Die Stimmabgabe der Wehrmänner wird gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 erfolgen.

Auf Begehren haben die Gemeinden den Wehrmännern die Stimmzettel zuzusenden.

Dieser Versand hat am Samstag, den 30. November 1974 zu erfolgen.

Art. 5

Beim Versand des Stimmaterials an die Wehrmänner haben die Gemeinden der Staatskanzlei eine Bescheinigung zuzustellen, nach welcher die Beteiligten die bürgerlichen Rechte besitzen und auf ihrem Gebiet stimmberchtig sind.

Das Verzeichnis der Wehrmänner, auf die sich diese Bescheinigung bezieht, ist in alphabetischer Ordnung aufzustellen.

Art. 6

Die Wehrmänner, die zwischen dem 28. November und dem 8. Dezember 1974 einrücken, werden in Gemässheit des Artikels 22 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen stimmen und haben ihre Stimmzettel am Vortage oder am Einrückungstage dem Gemeindepräsidenten abzugeben, oder am Samstag, den 30. November 1974 zu einer Zeit, die vom Präsidenten festzusetzen und durch öffentlichen Ausruf bekannt zu geben ist.

Der Marschbefehl, welcher den Einrückungstag bestimmt, ist bei der Stimmabgabe vom Stimmenden vorzuweisen.

Art. 7

Die Wehrmänner, die beurlaubt oder entlassen werden, nachdem sie die Wahl drucksachen mit dem Stimmkuvert und dem Übermittlungsumschlag erhalten haben, werden ihre Stimmzettel vor dem Verlassen der Truppe per Post an die Staatskanzlei ihres Wohnkantons einsenden.

Die Wehrmänner, die ihre Bestellkarte abgesandt, aber bei der Entlassung die Wahl drucksachen noch nicht erhalten haben, müssen sich von ihrer Einheit eine Bescheinigung ausstellen lassen, wonach sie mit der Truppe nicht stimmen konnten. Der Wehrmann, der diese Bescheinigung vorweist, soll zur Stimmabgabe in seiner Wohngemeinde zugelassen werden.

Art. 8

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe eines gedruckten Zettels, auf welchem ein Ja für die Annahme und ein Nein für die Verwerfung eingeschrieben wird.

Art. 9

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen

Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten, um keinen Zweifel bestehen zu lassen, in vollen Buchstaben zu wiederholen.

Ein authentisches Doppel des Protokolls wird sofort nach der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Art. 10

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Stimmverbale und der telefonischen Mitteilung werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.– bestraft.

Art. 11

Die Stimmzettel sind nach Schluss der Auszählung vom Wahlbüro in Umschläge zu legen, die geschlossen und durch Aufdrücken des Gemeindestempels an der Schliessstelle versiegelt werden. Die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen nach Ablauf der im Artikel 12 festgesetzten Frist aufbewahrt werden.

Art. 12

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung müssen innert einer Frist von sechs Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses an gerechnet, schriftlich unter Depot von Fr. 500.– an den Staatsrat eingereicht werden.

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 13

Für diese Abstimmung sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 16. Oktober 1974 um ins Amtsblatt eingerückt in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 24. November, 1. und 8. Dezember 1974 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dringliches Dekret

vom 8. Februar 1974

betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Urteil vom 30. Januar 1974 der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes ;

Eingesehen die dringende Notwendigkeit, den Kurtaxenansatz, von dem in Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1971 die Rede ist, festzusetzen bevor die Ausarbeitung der am erwähnten Gesetz vorzunehmenden Abänderungen in die Hand genommen werden und deren Annahme durch das Volk erfolgen kann ;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a, der Kantonsverfassung ;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Artikel 41, 42 und 45, Absatz 1 des Vollziehungsreglementes zum Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine werden aufgehoben und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt :

1. Der Kurtaxenansatz variiert zwischen einem Minimum von 10 Rappen und einem Maximum von Fr. 2.— pro Übernachtung und Person gemäss den Kriterien des Artikels 11 des Gesetzes ;
2. Der Mitgliederbeitrag oder gleichwertige Beitrag wie er in Artikel 9, Ziffer 1 des Gesetzes vorgesehen ist, kann sich in Anbetracht der in Artikel 11 des Gesetzes enthaltenen Kriterien auf Fr. 10.— bis auf Fr. 300.— pro Jahr belaufen. Ein höherer Mitgliederbeitrag oder gleichwertiger Beitrag kann nur auf freiwilliger Basis festgelegt werden ;
3. Die Schüler von Privatschulen, die regelmässig die Kurse des Schuljahres besuchen um anschliessend offizielle Abschlussprüfungen zu bestehen, sind während der Schulperiode von der Bezahlung der Kurtaxe befreit ; an deren Stelle entrichten sie einen Pauschalbeitrag von Fr. 3.— bis Fr. 9.— monatlich, je nach Kurort. Während den Schulferien und den Ferienschulkursen hingegen haben sie die normale Kurtaxe zu entrichten.

Art. 2

Artikel 48 des Vollziehungsreglementes ist aufgehoben.

Art. 3

Der Staatsrat wird dem Grossen Rat spätestens vor Ende des Jahres 1974 einen Abänderungsentwurf zum Gesetze vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine unterbreiten.

Art. 4

Vorliegendes Dekret wird als dringlich erklärt ; es ist nicht von bleibender Tragweite und wird deshalb nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-Marie Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes dringliche Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. Februar 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 13. Februar 1974 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Sitten, den 15. Februar 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Abänderung

vom 4. Februar 1974

des Vollziehungsreglementes vom 29. September 1971 zum Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine

Art. 11

Die Geldmittel des W.V.V. bestehen aus :

1. den Mitgliederbeiträgen ;
2. der jährlichen Staatssubvention ;
3. seinem Vermögensertrag ;
4. Schenkungen, Vergabungen und andern Spenden zu seinen Gunsten.

Art. 25

Das Komitee hat folgende Befugnisse :

1. es übt die Aufsicht über die Geschäftsabwicklung und Verwaltung des W.V.V. aus ;
2. es stellt das Pflichtenheft des Direktors auf und bestimmt dessen Gehalt ;
3. es entscheidet über die allgemeine Organisation, arbeitet diesbezüglich interne Reglemente aus, wählt das Personal und bestimmt dessen Gehalt ;
4. es arbeitet die dem Vorstand oder der Generalversammlung zu unterbreitenden Vorschläge und Entwürfe aus ;
5. **es gibt zuhanden des Staatsrates seine Vormeinung ab über Statuten und Reglemente der Verkehrsvereine sowie deren Kurtaxenansätze und die Mitgliederbeiträge oder gleichwertigen Beiträge, welche sie im Sinne von Artikel 9, Ziffer 1 des Gesetzes einzukassieren befugt sind ;**
6. **unter Vorbehalt des Entscheides des Departementes des Innern, prüft es alle Streitfälle, betreffend Kurtaxe sowie die Anwendung des Gesetzes und des vorliegenden Reglementes durch die Verkehrsvereine ;**
7. es entscheidet über die Aufnahme- und Austrittsgesuche ;
8. es trifft sämtliche Entscheide, die einen Dringlichkeitscharakter aufweisen oder die auf Grund des Gesetzes oder des vorliegenden Reglementes nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind ;
9. es bezeichnet nötigenfalls einzusetzende Kommissionen.

Art. 26

Die Direktion ist das administrative und ausführende Organ des W.V.V., den sie gegenüber Drittpersonen vertritt. Sie hat insbesondere folgende Ob-
liegenheiten :

1. sie verwaltet die Geschäfte des W.V.V. ;
2. sie bereitet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag vor ;
3. sie führt die durch die Generalversammlung, den Vorstand und das Komitee gefassten Beschlüsse aus ;
4. sie hält die Verbindung mit den dem W.V.V. angeschlossenen Kreisen aufrecht, insbesondere mit den Verkehrsvereinen, über die sie die Aufsicht ausübt ;
5. sie verteilt im Rahmen des Kostenvoranschlages die Informations-Werbe- und Propagandamittel.

Es steht ihr das notwendige Personal zur Verfügung.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Vorstandes und des Komitees mit beratender Stimme bei. Das Sitzungsprotokoll wird von einem Mitarbeiter oder einer Sekretärin abgefasst.

Art. 30

Der Staatsrat hält die Oberaufsicht über die Organe des W.V.V. inne und übt sie durch Vermittlung des Departementes des Innern aus.

Er hat insbesondere folgende Befugnisse :

1. er entscheidet über die am gegenwärtigen Reglement vorzunehmenden Abänderungen ;
2. er genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Kostenvoranschlag des W.V.V. und erteilt den verantwortlichen Organen endgültig Decharge ;
3. er genehmigt die Statuten und Reglemente der Verkehrsvereine und der Vereinigungen oder der regionalen Verbände, sowie die Kurtaxenansätze und die Mitgliederbeiträge oder gleichwertigen Beiträge, welche sie im Sinne von Artikel 9, Ziffer 1 des Gesetzes einzukassieren befugt sind.
4. er waltet als Rekursinstanz gegen die Beschlüsse der Organe des W.V.V., insbesondere gegen die auf Grund von Artikel 10 des vorliegenden Reglementes getroffenen Entscheide ;
5. er nimmt die ihm gemäss des gegenwärtigen Reglementes zukommenden Ernennungen vor.

Art. 32

Die Verkehrsvereine entstehen unter Form eines Vereins im Sinne der Artikel 60 und folgende des Z.G.B. die insofern die Regel bilden, als das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Sie beruhen auf Statuten, die soviel als möglich denjenigen des W.V.V. angepasst sein sollen. Zu diesem Zwecke wird der W.V.V. Musterstatuten für einen Verkehrsverein ausarbeiten.

Solange die Statuten eines Verkehrsvereins vom Staatsrate nicht genehmigt wurden, ist er nicht befugt, eine Tätigkeit auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs auszuüben ; auch ist er nicht zur Kurtaxenerhebung berechtigt.

Art. 35

Den leitenden Organen des Verkehrsvereins obliegt die Pflicht, die Verwirklichung des in Artikel 4 des Gesetzes umschriebenen Zweckes anzustreben.

Sie haben alljährlich der Direktion des W.V.V. ihren Tätigkeitsbericht, begleitet von der Jahresrechnung und dem Kostenvoranschlag des abgelaufenen, beziehungsweise des nächsten Geschäftsjahres zu unterbreiten. Diese Unterlagen leitet sie anschliessend zur Genehmigung an das Departement des Innern weiter.

Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, machen sie sich gemäss den Bestimmungen des Artikels 13 des Gesetzes strafbar.

Bei Nachlässigkeit oder besonders schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, können sie vor das Departement des Innern geladen werden, das die entsprechenden Strafmassnahmen gegenüber den Verantwortlichen ergreift.

Art. 36

Insoweit sie vom Departement des Innern dazu befugt wurden, sind die Verkehrsvereine für das Inkasso der Kurtaxe in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

Das Departement des Innern ist berechtigt, unter Mitwirkung des W.V.V., über die Art und Weise, wie sich die Verkehrsvereine dieser Aufgabe entledigen, Kontrollen durchzuführen.

Art. 41
aufgehoben

Art. 42
aufgehoben

Art. 44
aufgehoben

Art. 45

Für Gäste in Kinderheimen, Ferienkolonien, Jugendherbergen, Privatkliniken- oder Sanatorien sowie in andern gleichartigen Unterkunftsstätten kann der Kurtaxenansatz bis höchstens 50 % ermässigt werden. Für Institutionen mit Wohltätigkeitscharakter können von Fall zu Fall weitere Ermässigungen gewährt werden, wobei 10 Rappen pro Übernachtung die unterste Grenze bilden.

Die Verkehrsvereine schliessen derartige Vereinbarungen nur unter Genehmigung des Departementes des Innern ab.

Art. 46

Der vom Verkehrsverein festgesetzte Kurtaxenansatz ist nur dann gültig, wenn er, nach Anhören des W.V.V., vom Staatsrat genehmigt wurde. Dieser wacht darüber, dass der Kurtaxenansatz den Bedürfnissen der Station und den Verausgabungen zum angenehmen Aufenthalt der Gäste angemessen sei.

Das gleiche gilt für den in Artikel 1, Ziffer 2 des dringlichen Dekretes festgesetzten Eintrag.

Art. 48
aufgehoben

Art. 49

Die Kurtaxe wird von den Verkehrsvereinen erhoben, deren Statuten vom Staatsrat genehmigt wurden und die vom Departement des Innern zum Kurtaxeninkasso befugt wurden ;

Nur die von den Verkehrsvereinen oder vom Departement des Innern bezeichneten Personen haben das Recht, die Kurtaxe einzuziehen oder die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

Die Mitwirkung der Gemeinde- oder Kantonspolizei kann eingeholt werden.

Art. 50

Ohne Rücksicht auf die vom Gesetz über das Gastgewerbe geforderten Ankniffsscheine sind die Hoteliers, Pensionsinhaber usw. verpflichtet, ein besonderes Register zu führen, in welches täglich die in der vorhergehenden Nacht erfolgten Übernachtungen eingetragen werden, auch wenn die Gäste ausserhalb des Betriebes logiert wurden. Sie verbuchen darin die vom Gast zu entrichtende Kurtaxe.

Am Ende jedes Monats, spätestens am 10. des folgenden, haben sie dem **Verkehrsverein** die Doppel des monatlichen Kontrollblattes zuzustellen.

Die Verkehrsvereine übermitteln dem W.V.V. auf den 15. des Monats das eine dieser Doppel mit einem Gesamtverzeichnis.

Die offiziellen Register werden vom W.V.V. und den Verkehrsvereinen zum Selbstkostenpreis geliefert.

Art. 51

Die Eigentümer von Chalets, Ferien- und Zweitwohnungen sind verpflichtet, den Erhebungsorganen, jederzeit Auskunft über ihre kurtaxenpflichtigen Gäste zu erteilen. Hiezu kann ein Auskunfts- oder Meldeschein eingeführt werden.

Die gleichen Verpflichtungen obliegen den unter Artikel 45, Absatz 1 des gegenwärtigen Reglementes angeführten Betriebsinhabern.

Art. 55

Unabhängig von der Busse, die in Anwendung des Artikels 13 des Gesetzes gegen sie verfügt wird, kann gegen die Verantwortlichen der Kurtaxenerhebung, welche die vorgeschriebenen Register nicht regelmässig führen, die sich weigern, die gewünschte Auskunft zu geben, die verlangten Dokumente vorzuweisen oder sich der Kontrolle widersetzen und die Kontrollpersonen trotz Voranmeldung abweisen, nach erfolgloser Mahnung eine amtliche Einschätzung ausgesprochen werden.

Diese stützt sich auf Unterlagen, auf Schätzungen und Vergleiche mit andern gleichartigen Betrieben. Sie wird endgültig vom **Departement des Innern** verfügt, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat. Sie hat laut Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und den Konkurs Rechtskraft.

Wenn der Verantwortliche für die Kurtaxenerhebung den im vorhergehenden Absatz erwähnten Verpflichtungen trotz der ersten amtlichen Einschätzung nicht nachkommt, so setzt er sich einer neuen ersten amtlichen Einschätzung aus, die erhöht werden kann und unanfechtbar wird, insofern die Erhöhung 20 % nicht übersteigt.

Die von Amtes wegen eingeschätzten Personen haben zudem die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Art. 58

Die in Artikel 14 des Gesetzes erwähnten Kontrollorgane sind die im Artikel 49, Absatz 2 des gegenwärtigen Reglementes bezeichneten Personen.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom **4. Februar 1974** um gleichzeitig mit dem **Dekret dringlicher Natur** in Kraft zu treten.

Der Präsident : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **P. Pfammatter, E. Rossier**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegende Abänderung soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. Februar 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um gleichzeitig mit dem **Dekret dringlicher Natur** in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Sitten, den 13. Februar 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 27. Juni 1973

**betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971
über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung und seine Anwendungsbestimmungen ;
Eingesehen das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe und seine Anwendungsbestimmungen ;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3 *b* der Kantonsverfassung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Dekret bestimmt die Vorschriften und Massnahmen zum Schutze der Gewässer gegen die Verunreinigung oder andere schädliche Veränderungen.

Art. 2

Die mit der Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und des vorliegenden Dekretes innerhalb des Kantonsgebietes betrauten Organe sind :

1. der Staatsrat,
2. das vom Staatsrat bezeichnete Departement,
3. der Gemeinderat,
4. das kantonale Amt für Umweltschutz.

II. Staatsrat

Art. 3

Dem Staatsrat obliegt :

- a) die Aufsicht über den Schutz der Gewässer auf dem Kantonsgebiet sowie die Anwendung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze ;
- b) auf dem Verordnungswege der Erlass von Vorschriften und Weisungen hierzu ;
- c) der Abschluss interkantonalen Vereinbarungen (Art. 11, Abs. 2 B.G.) und allfälliger Verträge mit dem Ausland (Art. 12, Abs. 2 B.G.) ;
- d) die Genehmigung der Gemeindereglemente über Abwasserkanalisationen, Reinigung der Abwässer sowie Sammlung und Behandlung des Kehrtrichts ;
- e) die Einteilung des kantonalen Gebietes in Gewässerschutzbereiche betreffend wassergefährdende Flüssigkeiten (Art. 8 bis 13 der E.V. zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19. Juni 1972) ;
- f) die Genehmigung der Statuten von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche für den Bau und den Betrieb von gemeinschaftlichen Sanierungsanlagen gebildet werden ;

- g) die Genehmigung der von den Gemeinden für die Finanzierung und den Betrieb von Abwasserreinigungs- und Kehrriechtbehandlungsanlagen erhobenen Beiträgen und Gebühren ;
- h) der Entscheid über die Rekurse gegen Verfügungen des Departementes oder der Gemeindebehörden ;
- i) die Ansetzung von Fristen für die Erstellung der generellen Abwasserkanalisationspläne, die Unterbreitung von Gemeindereglementen über die Abwasserkanalisationen, die Reinigung der Abwässer sowie die Sammlung und Behandlung von Kehrriecht ;
- j) die Ansetzung von Fristen für den Bau von Abwasserreinigungs- und Kehrriechtbehandlungsanlagen, sowie jeglicher anderer Anlagen für die Behandlung flüssiger, fester oder gasförmiger Abgänge ;
- k) die Ergreifung von Massnahmen für die Beseitigung und Behandlung von Abfällen, Kehrriecht und Rückständen (Fleischabfälle, auf dem Wasser schwimmende Abfälle, Altwagen, Industrieabfälle usw.), und zwar von solchen die nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband ausgeführt werden können. Nötigenfalls ist er ermächtigt, die notwendigen Anlagen zu erstellen und zu betreiben ;
- l) die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bei den Erzeugern von Abfällen (siehe Buchstabe k), um die Finanzierung des Baus und Betriebs der Kehrriechtbesichtigungs- und -behandlungsanlagen zu sichern, für die er verantwortlich ist.

Art. 4

Der Staatsrat kann eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden verpflichten, innert einer angemessenen Frist Abwasserkanalisationsnetze, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrriichtsammeldienst und Kehrriechtbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.

Art. 5

Wenn es die Umstände erfordern, kann der Staatsrat eine Gruppe von Gemeinden verpflichten, die Abwasserreinigungs- und Kehrriechtbehandlungsanlagen gemeinsam zu studieren, zu bauen und zu betreiben. Im Falle der Nichteinigung bestimmt er die Verteilung der Rechte und Lasten zwischen den beteiligten Gemeinden.

Art. 6

Der Staatsrat kann Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten Unternehmungen das Enteignungsrecht gewähren, um für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes notwendig sind, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben. Unter Vorbehalt von Artikel 9 des Bundesgesetzes ist dabei die einschlägige kantonale Gesetzgebung über die Expropriationen anwendbar.

III. Zuständiges Departement

Art. 7

Das zuständige Departement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes betraut. Es hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) es lässt die generellen Studien zur Ermittlung der Massnahmen die zum Schutze der Gewässer getroffen werden müssen, durchführen ;
- b) es erstellt generelle Sanierungspläne ;

- c) es genehmigt die Sanierungspläne, die generellen Kanalisationsprojekte, die Projekte für die Abwasserreinigungsanlagen, Kehrriechtbeseitigungs- und Kehrriechtbehandlungsanlagen, die durch die Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes gebaut und betrieben werden ;
- d) es genehmigt die Projekte von Einrichtungen zur Beseitigung von Abgängen aus Fabriken oder andern bedeutenden Betrieben ;
- e) es erstellt das Kataster der Grundwasser und Quellenzonen und der zu deren Nutzbarmachung errichteten Anlagen ;
- f) es erteilt die Weisungen über die Führung des Gewässerkatasters das jede Gemeinde einzuführen hat ;
- g) es organisiert auf dem ganzen Kantonsgebiet das Inspektorat der Einrichtungen für die Lagerung und den Transport von wassergefährdenden Flüssigkeiten ;
- h) es genehmigt die von den Gemeinden getroffenen Vereinbarungen für den Bau und den Betrieb interkommunaler Anlagen ;
- i) es erteilt die Bewilligungen und setzt die Bedingungen fest für das Einleiten von Abwässern und anderen flüssigen oder gasförmigen Abgängen in Oberflächen- oder Grundwasser (Art. 15 und 16 B.G.) ;
- j) es genehmigt die vom Gemeinderat erlassenen Sanierungsvorschriften ;
- k) es erteilt die Bewilligungen für die Erstellung von öffentlichen Kehrriechtablageplätzen und die Eröffnung und Ausbeutung von Kiesgruben. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes, Artikel 32, bleiben vorbehalten ;
- l) es setzt die Fristen an, innert welcher die zur Behebung bestehender Missstände erforderlichen Massnahmen durchzuführen sind (Art. 15 und 16. B.G.) ;
- m) es erteilt die Bewilligungen für den Bau von Einrichtungen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 28 V.W.F.).

Art. 8

Das zuständige Departement kann die Eigentümer von den zur Beseitigung zum Transport, zur Reinigung oder Behandlung flüssiger oder fester Abgänge bestimmten Anlagen dazu verpflichten, Dritten die Benützung dieser Anlagen gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung zu gestatten, insofern für den Eigentümer keine schwerwiegenden Nachteile entstehen. Im Streitfalle wird die Entschädigung von Experten festgesetzt, gemäss den im Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren.

IV. Gemeinderat

Art. 9

Der Gemeinderat ist zuständig, unter Vorbehalt von Artikel 7, Buchstabe i des vorliegenden Dekretes, für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Abwässer und der anderen flüssigen und gasförmigen Abgänge und des Kehrriechts, soweit sie nicht aus einer Fabrik oder aus andern bedeutenden Betrieben stammen.

Art. 10

Der Gemeinderat ist verpflichtet, einen Sanierungsplan (Art. 16 B.G.), der unter anderem ein generelles Kanalisationsprojekt und den Entwurf von Abwasserreinigungsanlagen umfasst, erstellen zu lassen.

Art. 11

Der Bau, der Betrieb und der Unterhalt des Hauptkanalisationsnetzes, der Sammelkanäle, der Abwasserreinigungsanlagen, der Kehrriechtablagen oder der Kehrriechtbehandlungsanlagen obliegt den Gemeinden.

Art. 12

Der Gemeinderat erstellt und führt zuhänden des Departementes dauernd nach, ein Verzeichnis der öffentlichen und privaten Gewässer, der Anlagen für die Beseitigung und Behandlung der Abwässer und des Kehrriechts, der Kehrriechtablageplätze, der Behälter für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Art. 13

Für die Finanzierung des Baus und Betriebs von Kanalisationsnetzen, Abwasserreinigungsanlagen, Kehrriechtsammeldiensten, Kehrriecht- oder anderen Abfallbeseitigungsanlagen können die Gemeinden Beiträge und Gebühren erheben. Die Beiträge und Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 14

Verlangt das Vorhandensein von industriellen Abgängen, flüssig, fest oder gasförmig, von einer Gemeinde den Bau einer speziellen oder grösseren Anlage, kann der Eigentümer des Betriebes, durch den sie erzeugt werden, zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden.

Art. 15

Die Gemeinden sind verpflichtet, ein Reglement und/oder Richtlinien über den Betrieb des Kanalisationsnetzes, die Abwasserreinigung, die Kehrriechtsammlung und -behandlung zu erlassen.

Art. 16

Sind mehrere Gemeinden oder Dritte am Bau und Betrieb gemeinsamer Abwasserkanalisationsnetze, Abwasserreinigungsanlagen, Sammeldienste und Kehrriechtbehandlungsanlagen beteiligt, wird unter ihnen, gemäss der einschlägigen Gesetzgebung, ein Vertrag abgeschlossen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Art. 17

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften in bezug auf den Gewässerschutz Nachachtung zu verschaffen. Sie üben die ihnen durch das Gesetz, die Beschlüsse, die Reglemente und durch andere Ausführungsbestimmungen auferlegte Kompetenzen aus.

V. Fachstelle für Gewässerschutz

Art. 18

Fach- und Aufsichtsstelle des Kantons für Gewässerschutz ist das dem zuständigen Departement unterstellte kantonale Amt für Umweltschutz (Art. 5, Abs. 3 B.G. und Art. 10 A.G.V.). Diesem Amt obliegt die Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend die im Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer zutreffenden Massnahmen. Seine Aufgaben sind namentlich die folgenden :

- a) die Durchführung und Leitung der wissenschaftlichen und technischen Forschungen in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und den Privaten (Art. 5 B.G.) ;
- b) die Abgabe der Vormeinung über alle Projekte, die dem Departement auf Grund des vorliegenden Dekretes unterbreitet werden, und die Abfassung von Vorschlägen betreffend die zu ergreifenden Massnahmen ;

- c) die Aufsicht über die Einhaltung der Verpflichtungen die den Gemeinden und den natürlichen und juristischen Personen, insbesondere jenen, welche die öffentlichen Gewässer benützen, obliegen ;
- d) die Instruktion der Verantwortlichen in der Gemeinde und die Aufklärung der Bevölkerung ;
- e) die Erfüllung aller weiteren Sonderaufgaben, die ihm vom Departement allenfalls zugeteilt werden, unter anderem die Kontrolle und Polizei der Wasserläufe, in bezug auf den Schutz gegen die Verunreinigung.

VI. Technische Bestimmungen

Art. 19

Die technischen Bestimmungen der eidgenössischen Verordnungen und Richtlinien betreffend den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung sind auf dem Kantonsgebiet anwendbar.

Art. 20

Das Einbringen von zerkleinertem Kehrriecht oder von festen oder gasförmigen Abfällen in das Kanalisationsnetz ist verboten. Die Vorbehandlung von Abwässern, welche die Sanierungsbauwerke beschädigen, überlasten und ihren Betrieb stören könnten, ist erforderlich.

VII. Subventionen

Art. 21

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten, die den Gemeinden entstehen :

- 1. mit einem Beitrag von 50 % an den Studienkosten
 - a) an dem Sanierungsplan der Gemeinde ;
 - b) an dem generellen Kanalisationsprojekt und an dem Sanierungsrichtplan ;
 - c) an den Kosten des generellen Projektes der Einrichtungen für die Abwasser- und Kehrriechtbehandlung ;
- 2. mit einem abgestuften Beitrag von 25 bis 45 % an den Baukosten ;
 - a) der im Gemeinde-Sanierungsplan und generellen Kanalisationsprojekt vorgesehenen Hauptsammelkanäle. Die für die Subventionierung in Rechnung genommenen Hauptsammelkanäle werden durch die sich auf Artikel 33 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 beziehende Formulierung festgelegt ;
 - b) der Sammelkanäle zwischen zwei bereits ständig bewohnten Gebieten, Zuleitung zur Abwasserreinigungsanlage und Rückleitung in den Vorfluter ;
 - c) der Sammelleitungen, die von mehreren Gemeinden benützt werden ;
 - d) der Abwasserreinigungsanlagen ;
 - e) der Regenwasserklärböden, Regenüberläufe, Rückhalteböden, Ableitungen, Abwasserpumpwerke und zugehörige Druckleitungen ;
 - f) der Anlagen zur Schlammbeseitigung, bzw. Verwertung ;
 - g) der Anlagen zur Beseitigung, bzw. Verwertung fester Abfälle ;
 - h) der Anlagen zur Verwertung, Beseitigung oder Vernichtung von Stoffen, die nicht in Kanalisationen oder Abwasserreinigungsanlagen abgegeben werden dürfen (Ölverbrennungsanlagen und dergleichen) ;
 - i) der Einrichtungen, Geräte und Massnahmen zur Beseitigung wassergefährdender Stoffe und zur Sanierung von Gewässern.

Diese Subvention von 25 bis 45 % setzt sich zusammen aus einem Beitrag von 25 %, der allen Gemeinden gewährt wird und einem abgestuften Beitrag von 0 bis 20 %, der vom Staatsrat für jede Gemeinde festgesetzt wird, unter Berücksichtigung ihrer Finanzkraft.

Art. 22

Um sich den Bundessubventionen anzupassen ist :

1. der Staatsrat zuständig für die Abänderung :
 - a) der in Artikel 21 dieses Dekretes vorgesehenen Subventionsansätze ;
 - b) der vorgesehenen Subventionen, die in den zur Zeit in Kraft stehenden Dekreten festgelegt sind ;
2. der Grossrat zuständig für die Gewährung von Subventionen für die Behandlung von Industrieabwässern und besonderen Einrichtungen. Dieser Beitrag dürfte jedoch das durch die eidgenössischen Bestimmungen vorgeschriebene Minimum nicht überschreiten.

Art. 23

Beiträge werden vom Grossen Rat und vom Staatsrat nur bewilligt, wenn die in Artikel 21, Buchstabe 1 dieses Dekretes erwähnten Studien ausgeführt und vom zuständigen Departement genehmigt worden sind. Diese Beiträge werden überdies nur bewilligt, wenn die im Bundesgesetz in seinen Vollziehungsverordnungen und in den Vorschriften des eidgenössischen Departementes des Innern vorgesehenen technischen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 24

Der Grosse Rat stellt auf dem Dekretswegen fest, zu welchen Leistungen juristische Personen und Industrien, wie auch konzessionierte Gesellschaften, welche öffentliche Gewässer zur Gewinnung von Energie benützen, an den Kosten der Bauwerke (Bau- und Betriebskosten von Reinigungsanlagen) herbeigezogen werden können, gemäss dem Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe wie dem Gesetz vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkraft.

Art. 25

Die Kantonsbeiträge werden ebenfalls für Sanierungsbauwerke erteilt, die von den Gemeinden seit dem 1. Januar 1965 erstellt wurden, insofern deren Ausführung vom Staatsrat bewilligt wurde.

Art. 26

Für die Zuteilung der vorgesehenen Beiträge ist zuständig :

1. in Artikel 21, Ziffer 1 der Staatsrat;
2. in Artikel 21, Ziffer 2 der Staatsrat, insofern der kantonale Beitrag Fr. 500 000.- für das gesamte Projekt nicht überschreitet.

Alle weiteren Beitragsgesuche bilden Gegenstand eines Dekretes des Grossen Rates.

Sofern Subventionen ungerechtfertigterweise bezogen wurden oder subventionierte Anlagen ihrem Zweck entfremdet werden, ist Artikel 30 des Bundesgesetzes anwendbar.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 27

Werden Massnahmen, die auf Grund des vorliegenden Dekretes angeordnet wurden, nicht erfüllt, so kann sie die zuständigen Behörden zwangs-

weise durchsetzen und, wenn nötig, auf Kosten der Pflichtigen besorgen (Art. 7 B.G.).

Art. 28

Für jede auf Grund des vorliegenden Dekretes erteilte Genehmigung oder Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 20.— bis Fr. 2000.— erhoben, die vom zuständigen Departement festgesetzt wird. Unbekümmert ob eine Bewilligung erteilt oder verweigert wird, hat der Gesuchsteller für die Kosten der Untersuchungen, der Expertisen und der Pläne aufzukommen; er kann zum Vorschuss der Kosten verhalten werden.

Art. 29

Jede Verfügung des Departementes oder der Gemeindebehörde kann innert 20 Tagen seit ihrer Zustellung auf dem Beschwerdeweg an den Staatsrat weitergezogen werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 30

Vergehen und Übertretungen der eidgenössischen Gesetzgebung und seiner Ausführungsbestimmungen werden gemäss den Artikel 37, 38, 39, 40, 41 und 42 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung bestraft. Übertretungen von Bestimmungen dieses Dekretes werden mit Bussen bis zu Fr. 1000.— bestraft.

Art. 31

Der Instruktionsrichter untersucht und urteilt unter Vorbehalt einer Berufung innert 20 Tagen an das Kreisgericht die in den Artikel 37, 38 und 39 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vorgesehenen Vergehen. Das anzuwendende Verfahren ist dasjenige welches durch die Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 bestimmt wird.

Art. 32

Das zuständige Departement untersucht und urteilt :

- a) die in den Artikel 37, 38 und 39 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vorgesehenen Vergehen, wenn es erachtet, dass die Vergehen mit einer Busse von höchstens Fr. 1000.— bestraft werden können.

Die schwerwiegenden Vergehen werden gemäss Artikel 30 dieses Dekretes dem Instruktionsrichter überwiesen ;

- b) die in Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vorgesehenen Vergehen ;
- c) die Vergehen von Bestimmungen dieses Dekretes.

Die Bussen werden durch den zuständigen Departementsvorsteher oder durch den von ihm ausdrücklich beauftragten Amtsvorsteher ausgesprochen.

Der Entscheid kann innert 20 Tagen seit seiner Zustellung an den Staatsrat weitergezogen werden.

X. Schlussbestimmungen

Art. 33

Alle mit dem vorliegenden Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere :

Artikel 12 des kantonalen Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Fischerei vom 20. Mai 1915 und das Dekret vom 15. November 1968.

Art. 34

Das vorliegende Dekret unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 35

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes wird vom Staatsrat bestimmt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat zu Sitten, den 27. Juni 1973.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

Vom Bundesrat am 18. Januar 1974 genehmigt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 17. März 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um am 1. April 1974 in Kraft zu treten.

Sitten, den 7. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 8. Februar 1974

**zur Abänderung von Artikel 9 des kantonalen Vollziehungsdekretes
vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz
vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962 ;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 zum vorerwähnten Bundesgesetz ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Artikel 9 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962 wird abgeändert wie folgt :

Wildschäden :

Die durch das Wild aus der Familie der Nagetiere, des Schalen- und **Schwarzwildes** verursachten Schäden werden vergütet, insofern der Geschädigte die den Umständen entsprechenden Vorsichtsmassnahmen getroffen hat.

Der Staatsrat erlässt ein Reglement, das sowohl das Verfahren der Schätzung, als auch die Höhe des Betrages festsetzt, den die Jäger zur Schaffung eines Fonds für die Vergütung von Wildschäden zu entrichten haben.

Das mit der Jagd betraute Departement fördert die Vollziehung dieser Massnahmen.

Art. 2

Artikel 9 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 / 23. März 1962 ist aufgehoben.

Art. 3

Vorliegendes Dekret tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 24. März 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um nach seiner Veröffentlichung in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 28. März 1974

betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung ;

Eingesehen die Artikel 13 und 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen und Artikel 33 des Reglementes vom 20. Juni 1963 ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die vom Kanton in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung gewährte Hilfe ist gleich 15 % der im Vorjahr den anerkannten Krankenkassen ausgerichteten Bundesbeiträge (Bergzuschlag inbegriffen). Diese finanzielle Hilfe wird in Form von Beiträgen an die Gemeinden, Krankenkassen und gewisse Kategorien von Versicherten verteilt.

Finanzierung

Vom 1. Januar 1975 an wird der Prozentsatz der Subvention auf 20 % erhöht.

Art. 2

Der Staat fördert die Versicherung betagter Personen gemäss dem vorliegenden Dekret und seinem Anwendungsreglement.

Versicherung
betagter
Personen

Art. 3

Die Gemeinden sind beauftragt, dafür zu sorgen, dass der Artikel 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung betreffend die Verpflichtung, die Kinder von ihrer Geburt an bis zum erfüllten 20. Altersjahr gegen Krankheit und Unfall zu versichern, angewendet wird.

Überwachung
der obligatorischen
Kinderversicherung

Art. 4

Beiträge an die Gemeinden

¹ Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Krankenversicherung der Kinder im schulpflichtigen Alter, einschliesslich der Kinder, die den Kindergarten besuchen, indem er an die Gemeinden, die den Vorschuss geleistet haben, einen Beitrag von Fr. 10.— pro Kind und pro Jahr entrichtet.

Kranken-
versicherung

Die Gemeinden können freiwillig Beiträge leisten.

² Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Unfallversicherung der Kinder im schulpflichtigen Alter, eingeschlossen die Kinder der Kinderschulen, indem er einen Beitrag von Fr. 5.— pro Jahr und pro Kind leistet. Die Minimalleistungen dieser Versicherung sind die folgenden :

Unfall-
versicherung

- Todesfallkapital Fr. 2 000.—
- Invaliditätsumme Fr. 20 000.—
- die begründeten Zahnarztbehandlungs-
und Transportkosten Fr. 3 000.—

Art. 5

Beiträge an die Krankenkassen

¹ Vom 1. Januar 1974 an, werden 30 % der in Artikel 1 vorgesehenen finanziellen Hilfe durch den Staat den Krankenkassen für die Beteiligung an der Deckung des Betriebsdefizites oder der Schaffung der obligatorischen Reserven ausgerichtet.

Die Überweisung dieses Beitrages ist abhängig :

- a) vom Abschluss eines Abkommens über den Pauschaltarif zwischen den Krankenanstalten des Kantons und den im Sinne des K.U.V.G. anerkannten Krankenkassen ;
- b) von der weiteren Bedingung, dass die Kassen den Krankenanstalten die Pauschale in der allgemeinen Abteilung entrichten und ihre Mitglieder für den durch die Minimalleistungen gemäss Artikel 12 K.U.V.G. nicht-gedeckten Teil versichern ;
- c) vom Abschluss eines Abkommens zwischen den Krankenkassen und dem Staat betreffend die Aufhebung der Altersgrenze für den Eintritt in die Kasse, gemäss den im Staatsreglement genannten Bedingungen. Das Reglement hat dafür zu sorgen, dass die Versicherung nicht zu kostspielig ist und keine zu weitgehende Anschlussklauseln enthält.

Dieser Beitrag wird im Verhältnis zur Anzahl der Versicherten und gemäss den folgenden Koeffizienten gewährt :

- Mann 1
- Frau 3,5
- Kind 3

² Vom 1. Januar 1975 an werden 10 % der im Artikel 1 vorgesehenen Hilfe durch den Staat jenen Krankenkassen überwiesen, die den betagten Personen die Möglichkeit geben, sich gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Diese Hilfe wird gemäss dem Reglement des Staatsrates zugunsten dieser Betagten verteilt.

Art. 6

Beiträge an die Versicherten

Bedingungen

¹ Die im Kanton wohnhaften Versicherten, deren wirtschaftliche Lage als schwach oder bescheiden betrachtet wird, können beim Sanitätsdepartement ein Subventionsgesuch einreichen. Diese Subvention wird auf Grund der Beiträge berechnet, die die Leistungen decken, die für die Berechnung der Bundesbeiträge massgebend sind.

Schwaches Einkommen

² Als wirtschaftlich **schwach** werden die Versicherten betrachtet, deren Einkommen die folgenden Grenzen nicht erreichen :

- für Alleinstehende Fr. 6 600.-
- für Ehepaare Fr. 9 900.-
- für jedes Kind Fr. 2 500.-

Bescheidenes Einkommen

³ Als Versicherte mit **bescheidenem** Einkommen werden jene betrachtet, deren Einkommen die unter obiger Ziffer 2 festgelegten Grenzen um weniger als 20 % übersteigt, nämlich derzeitig :

- für Alleinstehende Fr. 7 920.-
- für Ehepaare Fr. 11 880.-
- für jedes Kind Fr. 3 000.-

Indexierung

⁴ Die obengenannten Einkommensgrenzen werden regelmässig im gleichen Verhältnis angepasst, wie jene, die in der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen der A.H.V. und I.V. festgelegt sind.

⁵ Für die Berechnung des Beitrages werden Kinder, deren massgebendes Einkommen die für sie anwendbare Einkommensgrenze erreicht, nicht in Betracht gezogen, sofern die Berücksichtigung ihres Einkommens zur Folge hat, dass die anderen Mitglieder der Familie keine Subventionen erhalten.

⁶ Die Höhe des Beitrages wird jedes Jahr in Prozenten des Versicherungsbeitrages festgesetzt. Dieser Prozentsatz beläuft sich für die wirtschaftlich Schwachen auf das Doppelte desjenigen, der denen mit einem bescheidenem Einkommen gewährt wird und wird auf Grund der verfügbaren Mittel und der Anzahl der Berechtigten bestimmt.

⁷ Bezüger von Ergänzungsleistungen der A.H.V. und I.V. haben einen Subventionsanspruch nur für den Teil des Krankenversicherungsbeitrages, der durch die Ergänzungsleistungen nicht gedeckt wird.

⁸ Der Versicherte ist Schuldner der Versicherungsbeiträge und der Staat entrichtet jährlich die den Versicherten mit schwachem oder bescheidenem Einkommen gewährten Beiträge den Krankenkassen, welche diese ihren betreffenden Mitgliedern gutschreiben.

Beitrag

Ergänzungsleistungen-
Bezüger

Schuldner
der Versicherungsbeiträge

Art. 7

Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen umfasst die Einnahmequellen und die Einkommen der Familienmitglieder, insbesondere :

Begriff des
Einkommens

- a) Bar- oder Naturaleinkünfte aus einer Erwerbstätigkeit aller Familienmitglieder ;
- b) Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, sowie ein Fünftel des Reinvermögens soweit es bei Alleinstehenden Fr. 20 000.—, bei Ehepaaren Fr. 30 000.— und bei Kindern Fr. 10 000.— übersteigt ;
- c) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der A.H.V. I.V.-Renten ;
- d) Leistungen aus Verpfändungs- und ähnlichen Verträgen ;
- e) Familienzulagen ;
- f) Einkünfte und Vermögenswerte auf die zur Erwirkung von Beiträgen verzichtet worden ist.

Art. 8

Das gemäss dem Artikel 7, Buchstabe *b* anrechenbare Vermögen wird gemäss den Bestimmungen des Artikels 4 des Ausführungsreglementes betreffend die Ergänzungsleistungen vom 11. November 1971, geschätzt.

Vermögen

Art. 9

Vom Einkommen werden abgezogen :

Abzüge

- a) Gewinnungskosten ;
- b) Schuldzinsen ;
- c) Gebäude-Unterhaltskosten ;
- d) Beiträge an die A.H.V.-I.V., an die Erwerbsersatzordnung und F.Z.S. ;
- e) Krankenkassen-Beiträge ;
- f) Unterhaltsbeiträge die auf Grund des Familienrechtes oder einer Vereinbarung entrichtet werden.

Art. 10

Feststellung des Einkommens

¹ Die kantonale Ausgleichskasse ist mit der Feststellung des Einkommens der Gesuchsteller und mit der Bezahlung der den Versicherten

Kantonale
Ausgleichs-
kasse

in Anwendung von Artikel 6 gewährten Beiträge an die Krankenkassen, beauftragt. Für die Ausführung dieser « weiteren Aufgaben » im Sinne der Bestimmungen des Artikels 63, Absatz 4 des A.H.V.-Gesetzes, vergütet der Staat der kantonalen Ausgleichskasse den Betrag der verursachten Ausgaben zurück.

Verfahren

² Die Gesuche der Versicherten um Gewährung eines Beitrages für die Bezahlung ihrer Versicherungsbeiträge sind von der Krankenkasse bis zum 30. April dem Gemeindesekretariat abzugeben. Nach Prüfung derselben, übermittelt dieses sie der kantonalen Ausgleichskasse.

Art. 11

Unentgeltlichkeit der Auskünfte

Die kommunalen und kantonalen Verwaltungen erteilen alle notwendigen Auskünfte kostenlos.

Art. 12

Reglement

Der Staatsrat ist beauftragt, dass Ausführungsreglement zum gegenwärtigen Dekret zu erlassen, dessen Anwendung vom Sanitätsdepartement gewährleistet wird.

Art. 13

Rekursrecht

Gegen die Entscheide des Sanitätsdepartementes kann innert 30 Tagen nach Kenntnismahme Rekurs eingereicht werden. Dieser Rekurs muss dem Staatsrat und nach Schaffung eines Verwaltungsgerichtes bei diesem eingereicht werden.

Art. 14

Aufhebung von Bestimmungen

Alle diesem Dekret zuwiderlaufenden Bestimmungen sind aufgehoben, so vor allem :

- das Dekret vom 12. November 1971 betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 14. Mai 1971 ;
- das Reglement des Staatsrates vom 9. Dezember 1971 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 und des Dekretes vom 12. November 1971 über die Krankenversicherung ;
- der Artikel 33 des Reglementes vom 20. Juni 1963 über die Gewährung von Beiträgen auf Grund von Artikel 120 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. März 1974.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier, P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 5. Mai 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Sitten, den 17. April 1974.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 8. Februar 1974

**betreffend die Änderung des Artikels 3 des Dekretes
vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates vom 26. November 1973,

beschliesst :

Art. 1

Das Dotationskapital wird vom Staate gestellt. Der Grosse Rat ist zuständig zur Erhöhung des Dotationskapitals auf dem Dekretswege jedesmal, wenn die eigenen Mittel den gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden müssen.

Art. 2

Die zu diesem Zweck zu beschliessenden Anleiensmodalitäten und -bedingungen werden durch den Staatsrat festgesetzt.

Art. 3

Das vorliegende Dekret wird dem Volke zur Abstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 8. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**

Die Schriftführer :

E. Rossier, P. Pfammatter

Dekret

vom 4. Februar 1974

betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

In Anwendung der Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ;

In Erwägung der Dekrete vom 8. Juli 1966, 12. Mai 1967, 27. Juni 1968, 21. Januar 1969, 26. Juni 1970, 16. März 1972 und 8. Februar 1973 bezüglich der Einreihung der Strassen ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Als « kantonale Bergnebenstrassen » werden eingereiht :

- Naters-Birgisch
- Stalden-Staldenried
- Grimentz-Zinal
- Pas-de-l'Ours-Plans-Mayens
- Les Prasses-Strasse Hérémente
- Les Agettes-Vex
- Saint-Germain-Mayen-de-la-Zour
- Fayot-Crettex-Les Maisonnettes
- La Cour-Play II
- Play I-Prabys

Art. 2

Als « kantonaler Weg » wird eingereiht :

- Der neue Abschnitt Eistlin-Kummenalp vom kantonalen Weg Ferden-Lötschenpass.

Art. 3

Als « kantonaler Weg » werden deklässiert :

- Der kantonale Weg Naters-Birgisch
- Der alte Abschnitt Eistlin-Kummeralp vom kantonalen Weg Ferden-Lötschenpass.

Art. 4

Die Übernahme dieser neuen Strassen und Wege durch den Staat wird erfolgen, sobald der Ausbau und die Instandstellungsarbeiten dieser Verbindungen gemäss den Forderungen des Baudepartementes ausgeführt worden sind und die interessierte Gemeinde den Beweis erbracht hat, dass die Baukosten der genannten Strassen vollständig bezahlt sind.

Das diesbezügliche Übernahmebegehren ist schriftlich an das Baudepartement zu richten.

Vor der Übernahme durch den Staat ist der Abteilung Strassenunterhalt durch die interessierten Gemeinden ein Vermarktungsplan dieser Strassen und Wege zu übermitteln.

Art. 5

Artikel 87, Absatz 3 des Strassengesetzes vom 3. September 1965 ist anwendbar auf die im vorliegenden Dekret erwähnten Strassen.

Art. 6

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Februar 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **Ch.-M. Crittin**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 24. März 1974, in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

betreffend Änderung des Dekretes vom 11. November 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 20. Dezember 1968 ;

Eingesehen den Artikel 25 des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I

Das kantonale Dekret vom 11. November 1965 betreffend Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung revidiert durch die Dekrete vom 14. November 1968, 13. November 1970 und 17. November 1972, wird wie folgt abgeändert :

Art. 3

Einkommengrenzen

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an die Bedingung geknüpft, dass das anrechenbare Jahreseinkommen der Gesuchsteller folgende Einkommengrenzen nicht erreicht :

für alleinstehende und minderjährige Bezüger einer Invalidenrente	7 800.-
für Ehepaare	11 700.-
für Waisen	3 900.-

II

Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

III

Gemäss Artikel 25, Absatz 2, des Dekretes vom 11. November 1965 wird das vorliegende Dekret dem Volke nicht zur Abstimmung unterbreitet.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1975 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. November 1974

über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und der Orientierungsschulen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 187 und 189 des Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960 ;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen das Gesetz vom 12. Mai 1971 betreffend die Organisation des Walliser Schulwesens ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I. Primarschulen

Art. 1

Das Anfangsgehalt und die Wohnortszulagen des Lehrpersonals der Primarschulen sind bis zu einem Betrag von höchstens 10 % der auf den mittleren Steuerfuss aller Walliser Gemeinden berechneten Steuereinnahmen und 2 % ihrer besondern Einkünfte von den Gemeinden zu bezahlen.

II. Orientierungsschulen

Art. 2

Das Anfangsgehalt des Lehrpersonals der Orientierungsschulen ist zu Lasten der Gemeinden bis zu einem Betrage von 2 % der auf den mittleren Steuerfuss aller Walliser Gemeinden berechneten Steuereinnahmen.

Auf keinen Fall darf der Beitrag 50 % der Anfangsgehälter des Lehrpersonals, das die Gemeinde für ihre Bedürfnisse gemäss Artikel 3 des vorliegenden Dekretes notwendig hat, übersteigen.

III. Besondere Bestimmungen

Art. 3

Das Gehalt für das Lehrpersonal der interkommunalen Schulen wird im Verhältnis zur Schülerzahl zwischen den einzelnen Gemeinden aufgeteilt.

Art. 4

Die Bundesbeiträge für den Haushaltsunterricht an den Orientierungsschulen verbleiben dem Staat, mit Ausnahme der Beiträge, die für Bauten und Einrichtungen ausbezahlt werden.

Art. 5

Die Unentgeltlichkeit, gemäss Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen, wird den Schülern, welche mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres gesetzlichen Vertreters die für ihren Wohnsitz vorgesehene öffentliche Schule besuchen, zugesichert.

Die Bestimmungen von Artikel 37 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Neue Klassen können nur mit vorheriger Ermächtigung des Erziehungsdepartementes eröffnet werden.

Art. 7

Die Art der Ausbezahlung der Gehälter des Lehrpersonals erfolgt nach den betreffenden Dekreten und Reglementen.

Art. 8

Der Beitrag der Gemeinden und das Gehalt des Lehrpersonals der Primar- und Orientierungsschulen wird auf Grund der Steuereinnahmen des vergangenen Jahres errechnet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Das vorliegende Dekret tritt am 1. September 1974 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 15. November 1960.

Art. 10

Während der Übergangszeit sind die Haushaltungs- und Abschlusschulen den Orientierungsschulen gemäss den Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Dekretes gleichgestellt.

Art. 11

Der Staatsrat ist mit der Anwendung des vorliegenden Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 13. November 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2, der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 22. Dezember 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um rückwirkend auf den 1. September 1974 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 27. November 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 15. Januar 1965

mit Abänderungen vom 25. Juni 1968 und 16. November 1973,
in Ausführung des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen
im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 30, Kapitel 3b, der Kantonsverfassung ;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 und der eidgenössischen Verordnung vom 15. Mai 1964 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Auf Gebiet des Kantons Wallis sind folgende Behörden und Organe mit der Anwendung des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz und des vorliegenden Dekretes betraut :

1. Der Staatsrat ;
2. Das Justiz- und Polizeidepartement ;
3. Das kantonale Amt für Zivilschutz in Zusammenarbeit mit der kantonalen Baukommission ;
4. Die Gemeindeverwaltungen.

Art. 2

Der Staatsrat hat folgende Aufgaben :

1. Er überwacht die Ausführung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und übernimmt im besondern die gemäss Artikel 1, Ziffer 2 und 3, Artikel 3, Ziffer 2, Artikel 4, Ziffer 2 und 3 des Bundesgesetzes, sowie Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung dem Kanton zu fallenden Zuständigkeiten ;
2. Er erlässt diesbezügliche Vorschriften und Weisungen ;
3. Er bestimmt die vom Kanton oder den Gemeinden zu errichtenden Bauten für die vom Zivilschutz benötigten Reserven an Lebensmitteln, Trinkwasser, Medikamenten und Material.

Art. 3

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes betraut, namentlich :

1. Bestimmt es, wie weit die nicht unterkellerten Gebäude mit Schutzräumen zu versehen sind ; (Art. 2, Ziff. 2 des B.G.) ;
2. Es verordnet, wenn nötig, den Ausbau der Sanitäts-Hilfsstellen in Notspitäler (Art. 3, Ziff. 3 des B.G.) und unterbreitet dem Bundesamt für Zivilschutz entsprechende Vorschläge (Art. 3 B.V.) ;
3. Führt ein Pflichtiger die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so werden sie auf seine Kosten, auf Anordnung des Justiz- und Polizeidepartementes ausgeführt (Art. 11, Ziff. 1 des B.G.) ;
4. Es erledigt die Rekurse gegen Entscheide der Gemeindebehörden, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind (Art. 14 B.G.) ;
5. Es unterbreitet dem Staatsrat Vorschläge über alle Massnahmen die dieser zu treffen hat.

Art. 4

Neue Fassung gemäss Dekret vom 25. Juni 1968

Das kantonale Amt für Zivilschutz ist insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut :

1. Erstellen der Gutachten über alle dem Departement unterbreiteten Angelegenheiten und Eingabe der Vorschläge über die zu ergreifenden Massnahmen ;
2. Bestimmen, in welchem Masse Ausnahmen von der Bauverpflichtung gewährt werden können, besonders für abseits gelegene Gebäude, sowie für solche, die nachts unbewohnt sind und in denen tagsüber nur ausnahmsweise Menschen sich aufhalten ;
3. Überwachen der Baupläne und deren Ausführung in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes ;
4. Beaufsichtigen, dass ohne sein Einverständnis keine Änderungen an begutachteten Projekten und an den schon ausgeführten Anlagen vorgenommen werden (Vorrichtungen inbegriffen) ;
5. Gegebenenfalls Projekte von Bauten und Installationen und deren eventuelle Abänderungen dem Bundesamt unterbreiten (Art. 7 und 8 der Bundesverordnung) ;
6. Durchsicht der Beitragsgesuche und Prüfen der Baukostenabrechnungen ;
7. Führung des Registers über die erstellten Bauten und Kontrolle ihres Unterhalts ;
8. Den interessierten Gemeinden alle baulichen Massnahmen des Zivilschutzes melden ;
9. Behandeln von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die an Kantone und Gemeinden gestellt werden.

Art. 5

Neue Fassung gemäss Dekret vom 25. Juni 1968

Die kantonale Baukommission ist beauftragt zu überwachen, dass in der Gemeinden, die zu baulichen Massnahmen verpflichtet sind, keine Bewilligung erteilt wird, ohne dass die Projekte vom kantonalen Amt für Zivilschutz anerkannt und genehmigt werden.

Art. 6

Neue Fassung gemäss Dekret vom 16. November 1973

1. Die Gemeindebehörden sind beauftragt, auf ihrem Gebiet alle Massnahmen, die von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden verordnet wurden, auszuführen und insbesondere die Befugnisse gemäss Artikel 4, Ziffer 1 und Artikel 10, Ziffer 2, des Bundesgesetzes auszuüben.
2. Die Gemeindebehörden bestimmen einen Verantwortlichen, der fachlich ausgewiesen ist, für die auf Gemeindegebiet auszuführenden Arbeiten ; besonders ihm obliegt :
 - a) zu überwachen, dass in Zonen, in denen bauliche Massnahmen getroffen werden müssen, keine wichtigen Neubauten oder bauliche Änderungen vorgenommen werden, ohne dass Schutzräume erstellt werden, die den vom kantonalen Zivilschutzamt für private Schutzräume, die weniger als 100 Personen Schutz bieten, und den vom eidgenössischem Zivilschutzamt für andere Schutzräume genehmigten Plänen entsprechen ;
 - b) während der Arbeitsausführung und nach Beendigung der Arbeit zu kontrollieren, ob die Zivilschutzbauten den im genehmigten Plan ent-

haltenen Mindestanforderungen entsprechen ; er hat dem Dossier einen Kontrollbericht beizulegen ;

- c) den Unterhalt der Zivilschutzbauten zu überwachen.
3. Wenn die Gemeinde über keinen fachlich ausgewiesenen Verantwortlichen verfügt, übernimmt der Staat die Kontrolle.
4. Die Kosten der Kontrolle gehen zu Lasten des Bauherrn.

Art. 7

Der Kanton beteiligt sich an den Erstellungskosten der vorgeschriebenen und freiwillig erstellten Bauten, unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinden und Betriebe.

Art. 8

Neue Fassung gemäss Dekret vom 16. November 1973

1. Der Kanton gewährt eine Subvention von 20 bis 25 % der Kosten, die aus den in Artikel 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes vorgeschriebenen baulichen Massnahmen entstehen. Die Gemeinde entrichtet einen Beitrag, der mit den gesamten kantonalen Subventionen mindestens 35 % der Kosten erreicht.
2. Der Kanton übernimmt in Anwendung von Artikel 3 des Bundesgesetzes 17,5 % der Kosten, der in Spitälern vorgenommenen baulichen Massnahmen ; die Gemeinden haben, unter Berücksichtigung ihrer Bevölkerungszahl und ihrer finanziellen Lage, zusammen gleich hohe Subventionen zu entrichten, wie der Kanton.
3. Der Kanton gewährt eine Subvention von 20 bis 25 % der Kosten für öffentliche Schutzräume oder in öffentlichen Gebäuden erstellte Schutzräume, die mindestens 100 Personen oder mindestens 50 Personen in Gebieten, die als überflutungsgefährdet gelten, Schutz bieten. Die interessierten Gemeinden haben, unter Berücksichtigung ihrer Bevölkerungszahl und ihrer finanziellen Lage zusammen mindestens gleich hohe Subventionen zu entrichten wie der Kanton.
4. Der Kanton leistet den Vorschuss für die von den Gemeinden geschuldeten Subventionen.

Art. 9

Werden bauliche Massnahmen, wie sie im Artikel 2 des Bundesgesetzes vorgesehen sind, freiwillig getroffen oder wenn bauliche Massnahmen und technische Vorrichtungen in bereits bestehenden Gebäuden getroffen und angebracht werden, ohne dass dafür eine Verpflichtung besteht, gewähren Kanton und Gemeinde die gleichen Beiträge, wie sie im vorerwähnten Artikel 8, Ziffer 1, umschrieben sind.

Werden bauliche Massnahmen gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes für die Kantonsverwaltung ausgeführt, kann die Gemeinde von der Subventionspflicht befreit werden. Der Staatsrat entscheidet von Fall zu Fall.

Werden solche Bauten für die Gemeindeverwaltung ausgeführt, gewährt der Kanton den Beitrag, gemäss Artikel 8, Ziffer 3, vorerwähnt.

Art. 10

Für die aus mangelhaften baulichen Massnahmen entstehenden Mehrkosten besteht kein Subventionsanspruch.

Art. 11

Die Eigentümer haben für den Unterhalt der Schutzanlagen zu sorgen. Dieser Unterhalt wird nicht subventioniert.

Art. 12

Die Schutzanlagen und Anlagen in den Spitälern, Einrichtungen inbegriffen, dürfen ohne Bewilligung des kantonalen Amtes für Zivilschutz, für Zwecke, die dem Zivilschutz fremd sind, nicht verwendet werden.

Art. 13

Jede Änderung in der Verwendung von Schutzanlagen und Einrichtungen in den Spitälern, ist vorgängig vom kantonalen Amt für Zivilschutz zu bewilligen. Wenn die Anlagen und Einrichtungen dem Zivilschutz nicht mehr dienstbar gemacht werden können, sind die Kantons- und Gemeindebeiträge soweit zurückzuerstatten, als diese Anlagen und Einrichtungen für andere Zwecke verwendet werden können.

Art. 14

Das Justizdepartement ist die zuständige Behörde für die Verfolgung und Aburteilung der Zuwiderhandlungen gegen das Bundesgesetz, die Ausführungsbestimmungen und besonderen Entscheide.

Es entscheidet in Fällen, in denen eine erste Verurteilung, durch einen Verweis, erteilt durch das kantonale Amt für Zivilschutz oder durch das örtliche Zivilschutzamt, ersetzt werden kann.

Innert zehn Tagen kann beim Staatsrat Rekurs eingereicht werden.

Art. 15

Die Subventionen auf Grund dieses Dekretes werden ausgerichtet an die Kosten von Schutzräumen, deren Projekt genehmigt worden war und deren Bauarbeiten im Monat des Inkrafttretens des Bundesgesetzes nicht beendet waren (25. Mai 1964).

Art. 16

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Art. 17

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 18

Das vorliegende Dekret, das in Ausführung eines Bundesgesetzes erlassen wird, untersteht nicht der Volksabstimmung.

So angenommen in erster und zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Januar 1965.

Der Präsident des Grossen Rates : **A. Escher**
Die Schriftführer : **H. Parchet, L. Zurbriggen**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 53, Absatz 2 der Kantonsverfassung

beschliesst :

1. Das Dekret vom 16. November 1973, welches dasjenige vom 15. Januar 1965 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz abändert, soll im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden und tritt am 1. September 1974 in Kraft.
2. Die im Dekret vorgesehenen neuen Subventionsansätze gelten für Baugesuche, die bei der Gemeinde ab 1. September 1974 hinterlegt werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**
Sitten, den 12. September 1974.

Dekret

vom 17. Mai 1974

betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 58, 59, 61 und 63 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Eingesehen den Schlussbericht der kantonalen Spital- und sozialmedizinischen Planungskommission und den Bericht der Studiengruppe für die Ausbildung des paramedizinischen Personals ;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Der Staat fördert die Rekrutierung und beteiligt sich an der Ausbildung des hilfsmmedizinischen, paramedizinischen- und sozialen Personals, das für die Entwicklung der sanitären und sozialen Tätigkeit im Kanton notwendig ist.

Art. 2

Die Organisation und Leitung der genehmigten Schulen, die eine Ausbildung im Sinne des Artikels 1 des vorliegenden Dekretes gewährleisten, werden übereinstimmen :

- a) für die Berufe, die vom Schweizerischen Roten Kreuz kontrolliert werden : mit den Direktiven dieser Organisation ;
- b) für die anderen medizinischen hilfsm- und paramedizinischen Berufe : mit den durch das Sanitätsdepartement genehmigten Ausbildungsprogrammen ;
- c) für die sozialen Berufe : mit den von den zuständigen Departementen genehmigten Ausbildungsprogrammen.

Die Gesetzgebung über die Berufsausbildung bleibt vorbehalten.

Art. 3

Die im Sinne von Artikel 2, lit. a und b dieses Dekretes genehmigten Schulen stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des Sanitätsdepartementes.

Die im Sinne von Artikel 2, lit. c dieses Dekretes genehmigten Schulen stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des zuständigen Departementes.

Art. 4

Der Staatsrat kann mit den Walliser Schulen, die auf einen hilfsmmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Beruf vorbereiten, Abkommen treffen, die insbesondere ihr Ziel und ihr Ausbildungsprogramm präzisieren.

Art. 5

Der Staatsrat kann Schulen ausserhalb des Kantons anerkennen, falls diese zur Ausbildung des sozialmedizinischen Personals notwendig sind und eine solche Ausbildung im Kanton nicht gewährleistet werden kann.

Art. 6

Der Staat übernimmt den anerkannten Kostenüberschuss der vom Departement im Sinne des Artikel 3 genehmigten Walliser Schulen. Diese werden gemäss den Prinzipien einer gesunden Verwaltung organisiert und betrieben.

Er kann sich an gewissen Kosten von Schulen ausserhalb des Kantons beteiligen, wenn die Bedingungen des Artikel 5 erfüllt sind.

Er kann sich an den durch die Weiterbildung und Nachschulung des hilfsmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals verursachten Kosten beteiligen.

Er beteiligt sich an der Finanzierung der Tätigkeit des Schweizerischen Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Krankenpflege.

Art. 7

Ein Reglement des Staatsrates wird die Anwendungsbestimmungen festlegen.

Art. 8

Das Sanitätsdepartement ist mit der Ausführung des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 9

Das vorliegende Dekret hebt alle widersprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf, insbesondere das Dekret vom 27. Juni 1952 betreffend die Walliser Krankenschwesternschule.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 18. August 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. Januar 1975 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 19. Juni 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 20. Februar 1974

betreffend den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53 bis 57 vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Nach Anhören des Gesundheitsrates ;

Auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

I. Kapitel

Definition

Erster Artikel

Die Krankenschwester und der Krankenpfleger (nachstehend unter dem einzigen Begriff « Krankenschwester » genannt) sind Personen, die eine Grundausbildung für die Krankenpflege in einer anerkannten Schule genossen haben und dadurch befähigt und in der Lage sind, die Verantwortung für jede Krankenpflege zu übernehmen, sowie bei den Vorbeugungsmassnahmen gegen die Krankheit und dem Fortschritt im Bereich des Gesundheitswesens mitzuwirken.

Dieser Beruf umfasst eine Grundtätigkeit und verschiedene zusätzliche Spezialisierungen :

Die Grundtätigkeit wird in einem oder anderen der folgenden Sektoren ausgeübt :

- allgemeine Pflege ;
- Psychiatrie ;
- Mütterpflege und Kinderheilkunde.

Die zusätzlichen Spezialisierungen betreffen die folgenden Gebiete :

- öffentliche Gesundheitswesen ;
- Geburtshilfe ;
- Betäubung ;
- Instrumentarium im Operationssaal ;
- Intensivpflegen ;
- theoretischer und praktischer Unterricht ;
- Verwaltung der Krankenpflegeabteilungen.

Das Sanitätsdepartement (untenstehend als « Departement » genannt, kann andere Spezialisierungen anerkennen, deren Grenzen es festlegt.

II. Kapitel

Grundtätigkeit

Art. 2

Die Ausbildung als Krankenschwester wird durch die Beteiligung an den Lehrgängen in einer Krankenschwesterschule, die vom Schweizerischen Roten Kreuz und dem Departement anerkannt ist, erworben. Jene, im Ausland erworbenen Ausbildungen sind gültig, wenn ihre qualitative Gleichwertigkeit anerkannt sind. Ausbildung

Art. 3

Arbeitsbewilligung Die Arbeitsbewilligung für die Ausübung des Krankenschwesterberufes wird vom Departement an jene Personen erteilt, die eine solche beantragen und folgende Unterlagen vorlegen :

- Berufstitel ;
- Auszug aus dem Strafregister ;
- ärztliches Zeugnis.

Das Gesundheitsamt führt das Register der bewilligten Personen welche ihm jede Arbeitsniederlegung, Wiederaufnahme oder Wechsel des Arbeitsortes mitteilen.

Art. 4

Zusätzliche Ausbildung Die Krankenschwester kann ihre Grundtätigkeit auf keinem anderen als ihrem Gebiet ausüben, wenn sie nicht vorher die notwendige zusätzliche Ausbildung erworben hat.

Art. 5

Ausländische Diplome Das Departement kann einer Krankenschwester mit einem ausländischen Diplom, das den Bedingungen des Artikels 2 entspricht, eine Arbeitsbewilligung ausstellen. Falls notwendig, kann das Departement von der Kandidatin erfordern, dass sie in einer Krankenanstalt des Kantons ein Test-Praktikum leistet.

Art. 6

Beschränkte Bewilligung Falls die Ausbildung der Kandidatin den Anforderungen des Artikels 2 und 4 nicht entspricht, kann das Departement nach Vormeinung des Krankenschwesterverbandes eine beschränkte Bewilligung ausstellen, deren Bedingungen und Grenzen von ihm festgelegt werden

Art. 7

Grenzen des Berufes Die Krankenpflege erfolgt auf Anweisung des Arztes, der allein für die Behandlung verantwortlich ist. Dies gilt ebenfalls für die Ausgabe von Medikamenten.

Die Krankenschwester kann jedoch aus eigener Initiative und auf ihre Verantwortung gewisse Arbeiten ausführen, die keine Diagnosenstellung erfordern.

III. Kapitel

Zusätzliche Spezialisierungen

Art. 8

Ausbildung Die Ausbildung für eine zusätzliche Spezialisierung kann nur von den Krankenschwestern, die im Besitze eines Diplomes für eine Grundtätigkeit sind, erworben werden.

Art. 9

Gesundheitskrankenschwester Die Gesundheitskrankenschwester übt im wesentlichen eine sozialmedizinische Tätigkeit aus. Im Prinzip gehört sie einer sozialmedizinischen Organisation an und kann als Schul-Krankenschwester, Sozial-Krankenschwester oder Krankenpflegerin berufen werden.

Art. 10

Die Krankenschwester-Hebamme (Krankenschwester für Geburtshilfe) assistiert den Arzt bei den Geburten und der Pflege der Wöchnerinnen. In den Spitälern und Kliniken ist sie den Regeln dieser Anstalten unterworfen.

Krankenschwester-Hebamme

In dringenden Fällen oder auf Bitte der Patientinnen kann sie diese Tätigkeiten auch auf ihre eigene Verantwortung ausserhalb des Spitals ausführen. In diesem Fall ist sie jedoch verpflichtet den Arzt hinzuzurufen, sobald sie auf Schwierigkeiten stösst oder erkennt, dass diese ihre berufliche Kompetenzen übersteigen.

Art. 11

Die spezialisierten Krankenschwestern können die Grundtätigkeit in der sie ausgebildet wurden, ausüben.

Spezialisierte Krankenschwestern

Art. 12

Die Krankenschwester ist der beruflichen Schweigepflicht unterworfen.

Berufliche Schweigepflicht

Art. 13

Die Krankenschwester ist nicht berechtigt sich anders als diplomierte Krankenschwester zu benennen.

Benennung

Art. 14

Es ist den Krankenschwestern im Prinzip untersagt (spezialisierte Krankenschwestern einggenommen) Werbung direkt oder durch Drittpersonen zu betreiben. Es ist ihnen jedoch erlaubt, ihre Dienste (auch mittels der Presse) für die abhängigen Tätigkeiten oder für jene, die sie unter ihrer eigenen Verantwortung ausführen, anzubieten.

Werbung

Art. 15

Die Arbeitsbewilligung wird gegen eine Entrichtung von Fr. 50.— ausgestellt.

Entrichtung

Art. 16

Die Krankenanstalten sind verpflichtet jede Anstellung und jeden Abgang ihres Krankenpflegepersonals anzugeben.

Verpflichtung der Krankenanstalten

Art. 17

Jede Zuwiderhandlung des vorliegenden Reglementes wird gemäss Artikel 101 bis 105 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 18. November 1961, bestraft.

Strafbestimmungen

Art. 18

Die Krankenschwester die ihre Tätigkeit vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglementes ausübten, unterstehen demselben. Sie können ihrem Beruf jedoch weiterhin auf ihrem früheren Sektor nachgehen. Eine zusätzliche Ausbildung wird erfordert, falls sie auf einem neuen Grundsektor tätig sein wollen.

Übergangsbestimmungen

Art. 19

Das Sanitätsdepartement wird mit der Anwendung des gegenwärtigen Reglementes beauftragt, das mit seiner Veröffentlichung im « Amtsblatt » in Kraft tritt.

Anwendung

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 29. Mai 1974

über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 8, 38, 120 und 130 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

verordnet :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Das vorliegende Reglement umschreibt die Bedingungen, die erforderlich sind, um in den Genuss der vom Staat gemäss Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen gewährten Beiträge zu gelangen. **Zweck**

Es setzt deren Höhe sowie die Art und Weise der Gewährung und der Auszahlung fest.

Art. 2

In der Regel werden die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge nur an Gemeinden und staatlich anerkannte Anstalten öffentlichen Nutzens ausgerichtet. **Empfänger**

Art. 3

Die Gewährung eines Beitrages setzt eine angemessene Leistung von Seiten einer öffentlichen oder privaten Stelle voraus. Die Artikel 48 und 49 des vorliegenden Reglementes bleiben vorbehalten. **Bedingungen**

Art. 4

Jedes Beitragsgesuch muss ausreichend begründet sein und dem Erziehungsdepartement vor der Ausführung der geplanten Massnahmen mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden. **Gesuch**

Art. 5

Die Beiträge werden gegen Vorweisung der quittierten Originalrechnungen ausbezahlt. **Auszahlung**

Art. 6

Beiträge, die aufgrund unrichtiger Angaben ausbezahlt wurden, müssen zurückerstattet werden. **Rück-
erstattung**

Der Staatsrat bestimmt in jedem einzelnen Fall die Art und Weise der Rückerstattung.

II. VORGESEHENE MASSNAHMEN

1. Schülermahlzeiten, Transporte, Unterkunft

Art. 7

Die Gemeinden sind aufgrund von Artikel 12 des Gesetzes verpflichtet, mit Hilfe des Staates für die auf ihrem Gebiete wohnhaften **Verpflichtungen der
Gemeinden**

Schüler den Besuch der Primar- und der Orientierungsschulen zu ermöglichen.

Art. 8

Massnahmen zur Sicherung des Schulbesuches

Um den Schülern, die in einer gewissen Entfernung vom Schulorte wohnen, den geregelten Besuch des Unterrichtes zu ermöglichen und zu erleichtern, ist es den Gemeinden freigestellt, Transporte durchzuführen oder für die Unterkunft der Schüler zu sorgen, wenn dieselben keine Möglichkeit haben, nach Hause zurückzukehren.

Art. 9

Schülermahlzeiten

Um die Abgabe von Schülermahlzeiten und die Gewährung eines entsprechenden Beitrages zu rechtfertigen, muss die Entfernung zwischen Wohnort und Schule zu Fuss mindestens 20 Minuten betragen.

Art. 10

Aufteilung der Kosten

Der Staat subventioniert die Schülermahlzeiten aufgrund der Kosten berechnet nach den Ansätzen, die das Departement jährlich festlegt und den Gemeindeverwaltungen und den Schuldirektionen mitteilt.

Die restlichen Auslagen gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese kann einen Teil davon auf die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes überwälzen.

Der Anteil der Eltern soll grundsätzlich 30 % der Auslagen für die Mahlzeiten nicht übersteigen.

Art. 11

Transporte

Wenn zeitliche oder örtliche Umstände es notwendig machen, sehen die Gemeinden, in vorherigem Einverständnis mit dem Departement, für die Schüler der Primar- und Orientierungsschulen, die einen Schulweg von mehr als einer halben Stunde zurückzulegen haben, die unentgeltliche Benützung von Transportmitteln vor.

Der Staatsbeitrag an die Transportspesen wird aufgrund der tatsächlichen Auslagen berechnet, die von der Gemeinde ursprünglich festgesetzt und vom Departement vorgängig genehmigt wurden.

Die Gemeinden sind gehalten, in jedem Falle die zweckmässigste Lösung zu verwirklichen.

Art. 12

Aussergewöhnliche Umstände

Im Einverständnis mit dem Departement kann von den in Artikel 9 und 11 vorgesehenen Vorschriften abgewichen werden, wenn aussergewöhnliche Umstände wie Unwetter und Gefahren es erfordern.

Art. 13

Unterkunft

Die Gemeinden übernehmen, gemäss Artikel 12 des Gesetzes, die unbedingt notwendigen Auslagen für die Unterkunft, um den Schülern den Besuch der kommunalen oder regionalen Schulen zu ermöglichen.

Die Gemeinde oder die Familie, letztere im Einverständnis mit der Gemeindebehörde und unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement, sind verpflichtet, für die Unterkunft der Schüler, die vorübergehend oder dauernd auswärts wohnen müssen, besorgt zu sein.

Die Plazierung der Schüler ersetzt den Transport, wenn dieser grosse Nachteile aufweist oder wenn er zu kostspielig ist.

Die Gemeindebehörde überwacht die Plazierung der Kinder in eine Umwelt, die bezüglich ihrer Erziehung, Ernährung und Unterkunft jede Gewähr bietet.

Nach Möglichkeit sollen die Schüler, die auswärts plaziert sind, das Wochenende bei ihren Eltern verbringen können.

Art. 14

Die Kosten, die sich aus der Plazierung der Schüler ergeben, werden zwischen der Gemeinde, dem Staat und der Familie aufgeteilt. Letztere beteiligt sich daran mit höchstens 25 % der Auslagen.

**Aufteilung
der Plazierungs-
kosten**

2. Organisation der Primarklassen in abgelegenen Ortschaften oder Gemeinden

Art. 15

In der Regel besteht ein Schulzentrum mindestens aus drei Klassen der obligatorischen Schulstufe.

**Durchführung
des Unter-
richtes**

Schulzentren jedoch, die nur aus zwei Klassen bestehen, können gebildet werden.

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, insbesondere wenn die Entfernung zum nächsten Schulzentrum mehr als 4 km beträgt und der Bestand von 12 Schülern gesichert ist.

Art. 16

Wird der im vorangehenden Artikel Absatz 3 angegebene Bestand nicht erreicht, kann die Gemeinde eine vom Staat subventionierte Klasse eröffnen, Schülertransporte durchführen oder die Schüler in der Schule einer anderen Ortschaft unterbringen.

**Besondere
Massnahmen**

Wenn gewichtige Gründe es erfordern, kann der Staatsrat von den in Artikel 15, Absatz 3 vorgesehenen Normen abweichen. Er bestimmt den Staatsbeitrag zu Gunsten der subventionierten Klasse.

Auf Verlangen des Departementes sind die Gemeinden verpflichtet, Schüler von Ortschaften, die über keine eigene Schule verfügen, in ihre Primarklasse aufzunehmen.

Das Departement bestimmt den Beitrag, den die Gemeinde, die in den Genuss einer solchen Massnahme gelangt, zu bezahlen hat.

3. Jugendbibliothek

Art. 17

In jeder Gemeinde wird eine Jugendbibliothek eingerichtet.

Sie wird durch regelmässige Beiträge der Gemeinden, durch Staatsbeiträge und durch Spenden finanziert.

**Anschaffung
Unterhalt**

Art. 18

Die Verantwortung für die Bibliothek obliegt einem von der zuständigen Schulkommission bestimmten Mitglied des Lehrkörpers.

Verwaltung

Der Verwalter besorgt den Ausleihdienst, erstellt alljährlich das Inventar der Bibliothek und das Verzeichnis der Bücher, die er anzuschaffen wünscht. Dieses Verzeichnis ist mit einem Kostenvoranschlag durch die Gemeindebehörde dem Departement zu unterbreiten.

4. Ausserschulische Tätigkeiten

Art. 19

Unter ausserschulischen Tätigkeiten versteht man eine Beschäftigung ausserhalb des eigentlichen Schulprogramms mit dem Zweck die

Begriff

geistige oder die körperliche Entfaltung und die handwerkliche Geschicklichkeit der Jugend sowie die sinnvolle Gestaltung der Freizeit zu fördern.

Art. 20

Beitrag Die Gemeinden, welche ausserschulische Tätigkeiten vorsehen, können in den Genuss eines Staatsbeitrages gelangen, vorausgesetzt, dass sie vorgängig einen Plan mit dem Ziel, der Organisation, der Dauer und den Kosten dieser Tätigkeit unterbreiten.

Aufgrund dieser Unterlagen spricht sich das Departement über die Zweckmässigkeit des Vorhabens aus.

5. Beaufsichtigtes Studium

Art. 21

Zweck Die Orientierungsschulen und die regionalen Primarklassen können im Rahmen ihrer Schule und ihres Stundenplanes das beaufsichtigte Studium einführen.

Art. 22

Beitrag Der Staat subventioniert das beaufsichtigte Studium mit 30 % und gemäss den vom Departement erlassenen Bestimmungen.

Die Gemeinden oder die Schulen können höchstens 30 % der Kosten des beaufsichtigten Studiums den Eltern belasten.

6. Ferien- und Sommerkurse

Art. 23

Zweck In Anbetracht der Notwendigkeit, in gewissen Fällen die Kinder im primarschulpflichtigen Alter einer Luftveränderung teilhaftig werden zu lassen, kann der Staat die Durchführung von Sommerkursen und Ferienkolonien durch einen Beitrag fördern.

Unter Sommerkursen versteht man Kurse, die bezüglich des Stundenplans, des Programms und der Schulpflicht nicht den Anforderungen des Reglementes über die Primarschulen entsprechen.

Art. 24

Dauer In der Regel dauert ein Ferienkurs höchstens einen Monat.

Art. 25

Gesuch Das Gesuch für die Eröffnung eines Ferienkurses muss vorgängig durch die Gemeindebehörde oder die interessierte Stelle dem Erziehungsdepartement unterbreitet werden. Das Gesuch muss die Daten von Eröffnung und Schluss des Kurses, der verantwortlichen Kursleiter, das Personal, die Schülerzahl, das allgemeine Programm und den Tagesplan enthalten.

Art. 26

Schülerzahl Um die Durchführung eines Ferienkurses zu rechtfertigen, ist ein Bestand von 20 Schülern im Kinder- oder Primarschulalter vorgeschrieben.

Art. 27

Programm Der Unterricht findet soweit als möglich im Freien statt und wird aufgrund eines Programmes erteilt, das vom Lehrpersonal aufgestellt und dem Departement vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 28

Entköhnung Für Ferienkurse ausserhalb des Schuljahres erhält das vollamtliche Lehrpersonal eine Entschädigung von 50 % des gesetzlichen Lohnes. Die

Leiter und das übrige Hilfspersonal werden gemäss den Normen und den Ansätzen des Departementes besoldet. Die Ausgabe wird vom Staat und der Gemeinde oder Gemeinschaft zu gleichen Teilen übernommen.

7. Stützkurse in der Orientierungsschule

Art. 29

Die Stützkurse sollen eine Versetzung oder die Wiederholung einer Klasse verhindern. Sie werden für Sprachen und Mathematik durchgeführt und können höchstens 18 Unterrichtsstunden umfassen. **Zweck**

Art. 30

Sie dürfen erst nach gründlicher Abklärung der aufgetretenen Schwierigkeiten und ihrer Ursachen vorgeschlagen werden. **Bedingungen**

Art. 31

Auf ein begründetes Gesuch des Klassenrats und auf die Vormeinung des Berufsberaters hin ersucht die Schulkommission oder der Schuldirektor beim Schulinspektor um die Bewilligung, einen Stützkurs durchzuführen. **Gesuch**

Art. 32

Die Stützkurse werden von der Schulleitung organisiert und diplomiertem Lehrpersonal übertragen. Die Entschädigung je Unterrichtsstunde zu 50 Minuten wird vom Departement festgelegt und von der Schule bezahlt. **Durchführung**

Art. 33

Anhand der Unterlagen und eines kurzen Berichtes der Lehrpersonen richtet das Departement eine Subvention von 30 % der ausbezahlten Gehälter aus. Den Eltern können höchstens 40 % belastet werden. **Beiträge**

Art. 34

Ein Stützkurs kann im allgemeinen bei einem Bestand von 6 bis 12 Schülern eröffnet werden, je nach der Bedeutung des Zentrums. **Schülerzahl**

8. Nachhilfekurse

Art. 35

Für Schüler, deren Übertritt in eine andere Abteilung in Aussicht steht, können während der Ferien Nachhilfekurse durchgeführt werden. Der Besuch eines solchen Kurses gibt nicht ohne weiteres Anrecht auf den tatsächlichen Übertritt in die vorgesehene Abteilung. **Zweck**

Art. 36

Die Nachhilfekurse werden in den einzelnen Regionen auf Vorschlag der Schulkommission oder der Schuldirektion durchgeführt, wenn eine Beteiligung von mindestens 12 Schülern gesichert ist. Das Departement entscheidet aufgrund der Vormeinung des Schulinspektors. **Durchführung**

Art. 37

Die Nachhilfekurse werden diplomiertem Lehrpersonal übertragen. Die Entschädigung je Unterrichtsstunde zu 50 Minuten wird vom Departement festgelegt und vom durchführenden Schulzentrum bezahlt. Anhand der Unterlagen und des Berichtes der Lehrpersonen richtet das **Beiträge**

Departement eine Subvention von 30 % der Gehälter aus. Den Eltern können höchstens 40 % belastet werden. Allfällige Transportkosten werden vom Staat nicht subventioniert.

9. Behinderte Kinder

Art. 38

Zweck Anstalten, welche Schüler im Kinder- und Primarschulalter aufnehmen, die körperlich, geistig oder charakterlich behindert sind, werden vom Staat subventioniert, sobald sie als Einrichtungen öffentlichen Nutzens anerkannt sind.

Art. 39

Anerkennung Um anerkannt zu werden, muss sich die Anstalt durch ihren Zweck, die Zahl der ihrer Obhut anvertrauten Schüler und durch die Wirkungskraft ihrer Lehr- und Erziehungsmethoden und der von ihr getroffenen Wiedereingliederungsmassnahmen rechtfertigen.

Sie muss über Lehrkräfte verfügen, welche die ihrer besonderen Aufgabe entsprechenden Fähigkeiten und die notwendige Ausbildung besitzen und alle Gewähr bieten für die Unterkunft und Pflege der Schüler.

Art. 40

Beitrag Die Anstalten, welche die obgenannten Bedingungen erfüllen, werden vom Staat subventioniert.

Dieser Beitrag umfasst den Bau und die Errichtung der Räumlichkeiten, den Ankauf der für den Unterricht und die Umschulung notwendigen Bücher, Apparate und Instrumente, sowie die Schaffung und den Unterhalt der Schulbibliotheken. Er berücksichtigt dabei die Bedeutung der Anstalt und ihre eigenen finanziellen Mittel.

Art. 41

Gehalt des Lehrpersonals Der Kantonsbeitrag für das Lehrpersonal wird vom Staatsrat in jedem einzelnen Fall je nach Umständen festgesetzt.

Wenn die finanzielle Belastung die Möglichkeit der Anstalt übersteigt und diese dadurch in ihrem Bestand gefährdet werden könnte, ist der Staat ermächtigt, die Besoldung des Lehr- und Aufsichtspersonals vollständig zu übernehmen.

Art. 42

Vertrag Der Staat kann mit öffentlichen oder privaten Gemeinschaften oder mit Privatpersonen Verträge abschliessen, um die Ausbildung behinderter Kinder im Sinne des gegenwärtigen Reglementes zu ermöglichen.

10. Ankauf der für den Unterricht notwendigen Lehrbücher, Apparate und Instrumente

Art. 43

Beitrag Der Staat richtet für den Ankauf von Büchern, Apparaten und Instrumenten, die der Lehrer für den Unterricht benötigt, und die dem offiziellen Lehrprogramm entsprechen, einen Beitrag aus.

Art. 44

Bedingungen Jede Anschaffung im Sinne des vorstehenden Artikels muss vorgängig dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden.

III. HÖHE DES BEITRAGES

Art. 45

Der vom Staat in Anwendung des gegenwärtigen Reglementes gewährte Grundbeitrag ist :

1. 30 % der tatsächlichen Auslage für die Schülermahlzeiten ;
2. 40 % für die Schülertransporte ;
3. 35 % für die Plazierung in einer Familie oder in einer Privatanstalt ;
4. 30 % für die Jugendbibliotheken ;
5. 20 % für Tätigkeiten, die mit der Schule in Verbindung stehen ;
6. 25 % für den Ankauf von Büchern, Apparaten und Instrumenten ;
7. 30 % für Stütz- und Nachhilfekurse ;
8. 30 % für beaufsichtigtes Studium.

Ausserdem wird den Gemeinden, deren finanzielle Lage dies rechtfertigt, ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet. Er wird nach einer vom Staatsrat aufgestellten, abgestuften Skala berechnet und kann bis 40 % der tatsächlichen Kosten ausmachen.

Art. 46

Besuchen nach den Bestimmungen von Artikel 8 des Gesetzes alle Primarschüler die Schule in einer anderen Gemeinde, übernimmt der Staat die Transport- und Verpflegungskosten, mit Ausnahme des Anteils der nach Artikel 10 des vorliegenden Reglementes zu Lasten der Eltern geht.

IV. KOSTEN ZU LASTEN DES STAATES

Art. 47

Hat nach Artikel 15 des vorliegenden Reglementes die Aufhebung der Primarklassen eines Dorfes die Deplazierung der Schüler innerhalb der gleichen Gemeinde zur Folge, werden die daraus entstehenden Transportkosten vom Staat mit einem Grundbeitrag von 75 % subventioniert.

Ausserdem wird den Gemeinden, deren finanzielle Lage dies rechtfertigt, ein zusätzlicher abgestufter Beitrag bis zu höchstens 20 % ausgerichtet.

V. GESELLSCHAFTEN MIT WISSENSCHAFTLICHEM, KÜNSTLERISCHEM UND LITERARISCHEM ZWECK

Art. 48

Zur Erhaltung des literarischen und kulturellen Lebens im Kanton und zur Förderung der Wissenschaft im allgemeinen kann der Staat den Gesellschaften mit wissenschaftlichem, künstlerischem oder literarischem Zweck Beiträge ausrichten.

Art. 49

Der Staatsbeitrag wird in jedem einzelnen Fall festgesetzt, unter Berücksichtigung der Umstände, der entfalteteten Tätigkeit, ihrer Bedeutung auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet, der wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers und der zur Verfügung stehenden Kredite.

VI. STUDENTENHEIME

Art. 50

Zweck Um den Zugang zum Mittel- und Hochschulstudium zu erleichtern, kann der Staat an bestehende Studentenheime im Kanton oder in den Universitätsstädten Beiträge ausrichten.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann er selbst solche Heime errichten.

Art. 51

Beiträge Der Beitrag an die bestehenden Heime wird durch den Staatsrat festgesetzt.

Art. 52

Errichtung von Heimen Mit Rücksicht auf die finanzielle Tragweite eines solchen Unternehmens, bildet die Errichtung von Studentenheimen in einer Universitätsstadt, oder gegebenenfalls im Kanton, Gegenstand eines grossrätlichen Dekretes.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53

Widerruf Inkrafttreten Das gegenwärtige Reglement hebt alle ihm zuwiderlaufenden Vorschriften auf. Es tritt auf den 1. September 1974 in Kraft. Das Erziehungsdepartement ist mit seinem Vollzug beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Mai 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 26. Juni 1974.

Der Präsident des Grossen Rates : **G. Berra**
Die Schriftführer : **E. Rossier, P. Pfammatter**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag den 15. September in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um auf den 1. September 1974 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Sitten, den 28. August 1974. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 16. Januar 1974

betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. März 1965 betreffend die Förderung des Wohnungsbaus ;

Eingesehen das Dekret vom 29. Juni 1973 betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten ;

Auf Antrag des Departementes des Innern und des Bau- und Forstdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Der Staatsrat beschliesst über die Gewährung von Subventionen an Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Orts- und Regionalplanungen durchführen. Das gleiche gilt für die Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten. **Grundsatz**

Art. 2

Die Gewährung der Subventionen kann an gewisse Bedingungen geknüpft werden, die vom Staatsrat gemäss den kantonalen Richtlinien und Prioritäten aufgestellt werden. **Bedingungen**

Art. 3

Die Arbeiten sind gemäss Richtlinien des Büros des Delegierten für Raumplanung und der Zentralstelle für regionale Wirtschaftsförderung auszuführen. **Richtlinien**

Art. 4

Für die Orts- und Regionalplanungen sind die Gesuche in zwei Exemplaren an die kantonale Planungsstelle im Bau- und Forstdepartement zu richten. **Gesuche**
Für die regionalen Entwicklungskonzepte sind die Gesuche an das kantonale Amt für Bergwirtschaft, Departement des Innern zu richten.

Art. 5

In der Regel werden die Arbeiten der Regionalplanung und jene eines regionalen Entwicklungskonzeptes parallel ausgeführt. Die zuständigen Amtsstellen sind besorgt, dass die Arbeiten koordiniert verlaufen. **Koordination**

Art. 6

Nach Erhalten des Entscheides des Bundes benachrichtigen die Departemente die interessierte Gemeinde oder den Gemeindeverband von den kantonalen und eidgenössischen Subventionsentscheiden sowie von den Bedingungen, denen sie unterstellt sind. Innert einer Frist von einem **Benachrichtigung betreffend Subventionszusage**

Monat nach dieser Benachrichtigung haben die interessierte Gemeinde oder der Gemeindeverband die Möglichkeit, den betreffenden Departementen schriftlich mitzuteilen, dass sie mit den Bedingungen nicht einverstanden sind.

Art. 7

Arbeitsbeginn Die Gemeinden dürfen keine Arbeiten ausführen, bevor sie die Subventionszusage erhalten haben mit Ausnahme einer ausdrücklichen Einwilligung der kantonalen Behörde.

Art. 8

Genehmigung der Arbeiten Die Arbeiten bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde auf kommunaler bzw. regionaler Ebene. Anschliessend werden sie vom Staatsrat und der Bundesbehörde genehmigt.

Art. 9

Subventions-satz Der Kanton subventioniert die Ortsplanungen zu 24 bis 30 %. Für alle Arbeiten auf regionaler Ebene ist der Subventionssatz 30 %.

Art. 10

Ausschüttung der Subventionen Der Kanton zahlt die kantonalen und eidgenössischen Subventionen wie folgt aus :

– Für die Zwischenberichte :

Nach Eingang des Berichtes und der Rechnungen, deren Anteil durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband bereits quittiert und beglichen ist.

Auf Grund von Zwischenberichten wird der Kanton bis zu zwei Drittel der für die gesamte Arbeit zugesagten Bundes- und Kantons-subventionen vorfinanzieren.

– Für den Schlussbericht :

Nach Eingang aller verlangten Unterlagen, die durch die zuständige Behörde genehmigt sind, und der detaillierten Schlussabrechnung mit Quittung des Anteils der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

Art. 11

Zinsen Ermöglicht es die finanzielle und budgetmässige Lage nicht, die Subventionen gemäss Artikel 10 auszuschütten, kann der Kanton an Stelle einer vorzeitigen Subventionsausschüttung zum gesetzlichen Zinsfuss einen Zins während der angesetzten Frist ausbezahlen. Der Zins beginnt 60 Tage nach Hinterlegung aller notwendigen Unterlagen zu laufen.

Art. 12

Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1974 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 16. Januar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 20. Februar 1974

betreffend den Aufenthalt in Zelten und Wohnwagen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 52 des Gesetzes vom 24. November 1916 betreffend die Gasthöfe, Herbergen, Wirtshäuser und andere ähnliche Betriebe, sowie den Handel mit geistigen Getränken ;

Eingesehen den Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1911 betreffend die Feuerpolizei und die Organisation der Feuerwehr ;

Eingesehen das Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine ;

Eingesehen das dringliche Dekret vom 8. Februar 1974 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine ;

Eingesehen die Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen ;

Auf Antrag der betroffenen Departemente,

beschliesst :

Art. 1

Die Einrichtung oder der Betrieb eines Campingplatzes ist einer Genehmigung des kantonalen Konzessions- und Patentamtes unterworfen. Jenes Amt erfragt die Vormeinung der betreffenden Gemeinde, des kantonalen Gesundheitsamtes, des kantonalen Amtes für Umweltschutz, der kantonalen Feuerinspektion und des kantonalen Amtes für Tourismus.

Die Erteilung von besonderen Genehmigungen, die zum Beispiel die Einrichtung oder den Umbau betreffen, sowie den Betrieb eines Restaurantes, sind den besonderen Bestimmungen unterworfen.

Art. 2

Der Gesuchsteller unterbreitet dem Konzessionsamt in vier Exemplaren einen Situationsplan von 1:1000 und einen Plan von 1:100, die die Stellen der Waschwasser, Wasserabflüsse, Abwasser, der sanitären Anlagen (Duschen, W.-C. usw.) aufzeigen und alle nötigen Auskünfte über die im vorliegenden Reglement erforderte Ausrüstung geben.

Art. 3

Als Campingplätze werden alle Plätze bezeichnet, die zum Zelten dienen und dazu eingerichtet sind. Unter Zelten versteht man jeden vorübergehenden Aufenthalt in einem Zelt, einem Wohnwagen oder einem bewohnbaren Fahrzeug, sowie in anderen ähnlichen beweglichen oder festen Unterkünften.

Art. 4

Das Gesundheitsamt kann im Einverständnis mit den betroffenen Ämtern, provisorische Massnahmen zur Schliessung eines Campingplatzes oder andere Massnahmen sanitärer Art im Epidemienfalle oder wenn die sanitären Zustände nicht zufriedenstellend sind, veranlassen.

Der definitive Entscheid zur Schliessung fällt dem Finanzdepartement auf Vormeinung des Gesundheitsamtes zu.

Art. 5

Der Verantwortliche des Campingplatzes muss die Anmeldescheine täglich nachführen und das Original exemplar dem Staat durch den nächstliegenden Polizeiposten zukommen lassen. Die Kantons- oder Ortspolizei hat jederzeit das Recht diese Scheine einzusehen und Auszüge daraus zu erheben.

Art. 6

Die Verantwortlichen des Campingplatzes sind gehalten, die Kurtaxe zu erheben und darüber Buch zu führen.

Art. 7

Das Gesundheitsamt sichert in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den Campingvereinen die Sanitätskontrolle :

- a) bei Eröffnung eines neuen Campings ;
- b) bei wichtigen Änderungen ;
- c) zu jeder Zeit.

Die Verantwortlichen müssen den Inspektoren jede zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Auskunft erteilen.

Art. 8

Ein Campingplatz kann nur auf einem sauberen Platz errichtet werden, abseits von schädlichen industriellen Anlagen. Wenn möglich, muss das gewählte Grundstück die Ausführung von Übungen im Freien erlauben. Der Platz muss den Anforderungen der Raumplanung entsprechen.

Art. 9

Jede Campingeinheit (Zelt, Wohnwagen usw.) verfügt über mindestens 100 m², inbegriffen die Installationen und Wege. Jede Gruppe von 100 Einheiten wird über ihren sanitären Block, der W.-C., Harnrinnen, Waschbecken, Duschen, Becken zum Geschirr- und Wäsche waschen umfasst, verfügen. Die sanitären Einrichtungen werden höchstens 120 m von der Campingeinheit, die am weitesten entfernt ist, liegen.

Art. 10

Die sanitären Einrichtungen (W.-C., Duschen) müssen sich in einem tadellos sauberen Zustand befinden und obligatorisch für beide Geschlechter getrennt sein. Sie umfassen mindestens :

1 Spül-W.-C.	für 30 Personen
1 Fussbad	für 100 Personen
1 Harnrinne	für 100 Personen
1 Dusche	für 70 Personen
1 Waschbecken oder Wasserhahn	für 15 Personen
1 Mülleimer (60 l)	für 35 Personen

Duschen und Waschbecken sind grundsätzlich mit Warmwasser versehen. In der Nähe der Wasserhähne und Waschbecken soll der Boden mit einem wasserdichten Belag versehen sein. Für die kleinen Campingplätze abseits des grossen Verkehrs und insbesondere für solche in den Bergen mit einer kurzen Betriebszeit können, unter Wahrung der Hygienevorschriften, in der Einrichtung gewisse Erleichterungen zugestanden werden.

Art. 11

Jeder Campingplatz hat über Trinkwasser in genügender Menge und Qualität zu verfügen. Die Anforderungen des Reglementes vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasser sind anwendbar. Die Einrichtung von Wasserhähnen mit nichttrinkbarem Wasser ist untersagt.

Art. 12

Die Ableitung der Abwasser und die Räumung des Haushaltkehrichts müssen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz entsprechen. Das Amt für Umweltschutz genehmigt die Installationen und sichert deren Kontrolle.

Art. 13

Jeder Campingplatz steht unter der Kontrolle eines ganzzeitig beschäftigten Aufsehers, der handlungsfähig ist und einen guten Ruf genießt. Er muss jederzeit leicht erreichbar sein.

Die Campingplätze verfügen, ausgenommen jene von sehr kleinem Ausmass, über mindestens einen festen Raum für die Anmeldung der Zelter, die Post und die Lagerung des sanitären Materials usw.

Art. 14

Das interne Reglement des Campingplatzes hat für die Zulassungsbedingungen, die Taxen, die Nachtruhe, die Spiele, die Radioapparate, die Haltung von Tieren, den Verkehr der Fahrzeuge, das Telefon, die Sauberkeit, die Ordnung und Sicherheit, Vorschriften aufzustellen.

Die Vereinigung der Campingbesitzer wird ein Musterreglement herausgeben, das vom Staatsrat genehmigt werden muss. Jedes besondere Reglement soll diesem Musterreglement entsprechen und den jeweiligen Gemeindevorschriften Rechnung tragen.

Art. 15

Die Mittel die erlauben, die Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere jene zur ersten Hilfe bei Unfällen oder Ertrinken, Feuerbekämpfung und allen anderen Umständen, welche die Zelter einer Gefahr aussetzen, stehen im Campingplatz zur Verfügung.

Jeder Campingplatz muss über das notwendige Sanitätsmaterial verfügen um erste Hilfe leisten zu können. Das Personal ist vorgängig soweit auszubilden, dass es imstande ist, erste Hilfe zu leisten.

Die kantonale Feuerinspektion genehmigt die Sicherheitsmassnahmen und sichert deren Kontrolle.

Art. 16

Die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Reglemente betreffend den Verkauf von geistigen Getränken, die Moral, sowie die Gesetzgebung betreffend den Verkehr sind sowohl für die Verantwortlichen als auch für die Zelter selbst anwendbar.

Art. 17

Unter dem sogenannten « wilden » Camping versteht man das gelegentliche, auf fünf Einheiten beschränkte Zelten, ausserhalb der genehmigten Plätze. Bei einer Entfernung von weniger als 2 km von einem genehmigten Zeltplatz ist dies untersagt. Ausserhalb dieses Umkreises ist es erlaubt mit Zustimmung des Grundeigentümers, unter dem Vorbehalt, dass jener alle notwendigen Massnahmen trifft, betreffend die Kurtaxe, die Hygiene, die Sauberkeit der Umgebung und den Feuerschutz.

Auf Anfrage beim Patentamt, können insbesondere für Jugendorganisationen Ausnahmen erteilt werden.

Art. 18

Die dauernde Stationierung eines unbesetzten Wohnwagens ist nur auf den genehmigten Campingplätzen und auf jenen privaten Parkplätzen erlaubt, die in der Nähe einer bebauten Zone gelegen sind. Ist der Wohnwagen mit dem Nummernschild versehen, so ist seine Stationierung auf den offiziellen Parkplätzen in den Grenzen des in Kraft stehenden Reglementes betreffend die Stationierung erlaubt.

Art. 19

Übertretungen dieses Reglementes werden gemäss der Gesetzgebung über die Herbergen, den Fremdenverkehr und das Gesundheitswesen bestraft.

Art. 20

Die zur Zeit in Betrieb stehenden Campingplätze sind innert Jahresfrist seit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes dessen Anforderungen anzupassen.

Art. 21

Das vorliegende Reglement hebt jenes vom 9. Juni 1959 betreffend die Erhebung der Kurtaxe und die polizeilichen Massnahme für das Camping, sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen auf und tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Zufferey**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Ausführungsreglement

vom 12. Juli 1974

zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 43, Absatz 3, des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 ;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

I. Zuständige Behörde

Art. 1

Der Vollzug des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 und der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Departement des Innern.

Art. 2

¹ Für die Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Departement über das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

² Es kann zudem die Mitarbeit des Gesundheitsamtes des Amtes für Umweltschutz, der Feuer- und Baupolizei, des Amtes für Berufsbildung und der übrigen interessierten Ämter anfordern.

Art. 3

Das kantonale Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse ist mit der Durchführung aller Aufgaben betraut, für die der Kanton gemäss eidgenössischem oder kantonalem Arbeitsgesetz zuständig ist. Es überwacht im besondern die Einhaltung von :

- Arbeits- und Ruhezeit ;
- Schichtarbeit und ununterbrochener Betrieb ;
- Nacht- und Sonntagsarbeit ;
- Überstunden ;
- Bestimmungen betreffend Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Vorschriften betreffend Unterkünfte und soziale Wohlfahrt.

² Es führt das kantonale Register der industriellen Betriebe und setzt die betreffende Gemeinde von den Eintragungen in Kenntniss.

Es beantragt dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Unterstellung von Betrieben oder Betriebsteilen unter die besonderen Bestimmungen für industrielle Betriebe.

Es ersucht das Bundesamt um Änderung oder Aufhebung der Unterstellung.

Es behandelt die Gesuche um Betriebsbewilligung der industriellen Betriebe.

Es prüft die Anträge um Genehmigung der Betriebsordnung der industriellen Betriebe und gibt seine Vormeinung ab.

³ Es führt das Verzeichnis der nichtindustriellen Betriebe. Es prüft die Gesuche um Plangenehmigung betreffend Einrichtung, Umänderung und Vergrößerung von industriellen Betrieben und überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Gesundheitsvorsorge und die Unfallverhütung.

⁴ Das Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse befasst sich ebenfalls mit dem Vollzug der Beschlüsse betreffend das Berufsregister, die Reglemente über Öffnungs- und Schliessungszeiten der Läden und andern Geschäfte. Im weitern führt es das Sekretariat des kantonalen Schiedsgerichtes und des kantonalen Einigungsamtes.

Art. 4

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch das kantonale Arbeitsgesetz zugewiesen werden.

² Die Gemeinden sind durch die von ihnen ernannten Aufsichtskommissionen zur Zusammenarbeit mit der kantonalen Aufsichtsbehörde verpflichtet. Wenn es die Umstände erfordern, können die Gemeinden, in Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten, vom Departement mit der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen betraut werden.

³ Im Rahmen des kantonalen Arbeitsgesetzes sind die Gemeinden befugt alle Massnahmen zu ergreifen um eine gute Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen. Vorbehalten sind alle den kantonalen Behörden ausdrücklich anvertrauten Aufgaben.

II. Feiertage

Art. 5

Folgende Feiertage sind im Sinne von Artikel 13 des kantonalen Arbeitsgesetzes Sonntagen gleichgestellt :

Neujahr, Sankt Josef, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

III. Kantonales Einigungsamt

Art. 6

¹ Die nicht ständigen Mitglieder des kantonalen Einigungsamtes werden wie folgt ernannt.

² Die an einer Kollektivstreitigkeit beteiligten Parteien werden vom Departement des Innern eingeladen innert Wochenfrist drei Kandidaten vorzuschlagen. Im Verhältnis zur Wichtigkeit des Konfliktes ernennt der Staatsrat ein bis zwei der von den Parteien vorgeschlagenen Kandidaten als nicht ständige Mitglieder des Einigungsamtes.

³ Die Ernennung zum nicht ständigen Mitglied des Einigungsamtes erlischt mit der Beilegung des Streitfalles.

IV. Anschlagen des Stundenplanes

Art. 7

¹ In industriellen Betrieben muss der Arbeitgeber den Stundenplan und die Ausnahmegewilligungen anschlagen.

² In nichtindustriellen Betrieben sind nur diejenigen Stundenpläne und Ausnahmegewilligungen anzuschlagen, die vom zuständigen Amt genehmigt werden müssen.

V. Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. September 1974 in Kraft. Das Ausführungsreglement vom 29. September 1967 wird aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Juli 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Abänderungen vom 16. Mai 1973 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 durch den Grossen Rat, insbesondere betreffend bezahlte Ferien (Art. 21) und die Zivilstreitigkeiten (Art. 29, 30, 31 und 32),

Erwägend, dass das Ausführungsreglement zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 29. September 1967 ebenfalls den neuen Bestimmungen angepasst werden muss,

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst :

Die Abänderungen des Ausführungsreglementes vom 29. September 1967 zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966 werden genehmigt.

Für getreue Abschrift,

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 26. März 1974
des Grossen Rates des Kantons Wallis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS
Eingesehen die Artikel 37 und folgende der Kantonsverfassung,

beschliesst :

I. Kapitel

Organisation des Grossen Rates

Art. 1

¹ Der Grosse Rat versammelt sich von Rechts wegen :

- a) zur konstituierenden Session am dritten Montag nach seiner Gesamterneuerung ;
- b) zur ordentlichen Session alljährlich am zweiten Montag Mai und am zweiten Montag November. Nötigenfalls kann die ordentliche Session in verlängerte Sessionen aufgeteilt werden, die in der Regel am vierten Montag Juni und ersten Montag Februar beginnen.

² Er tritt zu einer ausserordentlichen Session zusammen :

- a) infolge Beschlusses des Grossen Rates selbst ;
- b) auf Einladung des Staatsrates ;
- c) auf das schriftliche und begründete Begehren von wenigstens zwanzig Abgeordneten.

Art. 2

Der Grosse Rat setzt nach Anhören des Staatsrates die Aufteilung der Dauer der Session fest. Im Verlaufe einer Sessionswoche werden in der Regel zwei Nachmittagssitzungen abgehalten (Mittwoch und Freitag).

Art. 3

Die Abgeordneten werden in der Regel vom Staatsrate mindestens 30 Tage vor Beginn der Session durch persönliche Einladungsschreiben, denen die Listen der Traktanden, der Kommissionen sowie der noch unerledigten Motionen, Postulate und Interpellationen beizulegen sind, einberufen.

Art. 4

¹ Ausser im Falle begründeter Verhinderung sollen die Mitglieder des Grossen Rates allen Sitzungen beiwohnen.

² Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer Sitzung des Grossen Rates teilzunehmen, so bezeichnet er den Ersatzmann. Ist er verhindert, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, so bezeichnet er seinen Stellvertreter und setzt vor der ersten Sitzung der Kommission das Büro des Grossen Rates und den Präsidenten der Kommission in Kenntnis.

Art. 5

Zu Beginn der konstituierenden sowie einer jeden ordentlichen Session begibt sich der Grosse Rat in corpore in die Kathedrale, um in einem Gottesdienste den Segen des Allerhöchsten auf seine Arbeit und auf das Vaterland herabzuflehen.

Art. 6

Der Grosse Rat schreitet gegebenenfalls zur Prüfung der Mandate und zu seiner Organisation.

Art. 7

¹ Die erste Sitzung der konstituierenden Session wird unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes eröffnet.

² Gleich darauf ernennt die Versammlung in offener Abstimmung und mit relativer Mehrheit provisorisch zwei Schriftführer und vier Stimmzähler.

³ Dieses provisorische Büro ernennt sodann eine Kommission von 13 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen politischen Gruppen vertreten sein müssen. Diese Kommission prüft unverzüglich die Wahlprotokolle und erstattet über die nicht beanstandeten Wahlen sogleich Bericht.

⁴ Die Versammlung entscheidet darauf über die Gültigkeit der Mandate ihrer Mitglieder. Ist das absolute Mehr der Mandate gültig erklärt worden, konstituiert sich die Versammlung.

⁵ Die Abgeordneten, deren Wahl beanstandet wird, können an der Abstimmung über die Gültigkeit ihres Mandates nicht teilnehmen.

Art. 8

¹ Nach Prüfung der Mandate verlesen die Schriftführer die Eidesformel und jeder Abgeordnete spricht stehend und mit erhobener Stimme die Worte : « Ich schwöre es. »

² Die Schriftführer lesen den Abgeordneten, die den Eid nicht leisten wollen, die Eidesformel vor, indem sie an Stelle der Worte : « Ich schwöre es » den folgenden Satz lesen : « Ich verspreche es oder ich erkläre es auf meine Ehre und mein Gewissen » ; sie unterlassen dabei die Berufung auf Gott als Bekräftigung und Zeuge der Bejahung.

³ Die abwesenden Mitglieder leisten den Eid oder legen das Ehrengelübde in der ersten Sitzung ab, der sie beiwohnen. Zu Beginn der Sitzung gibt der Präsident deren Namen bekannt.

⁴ Vor der Eidesleistung oder Ablegung des Ehrengelübdes kann der Abgeordnete an den Beratungen nicht teilnehmen.

Art. 9

Der Grosse Rat ernennt in der konstituierenden und in der ersten ordentlichen Session der folgenden Jahre aus seiner Mitte seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Schriftführer, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, und vier Stimmzähler.

Art. 10

Die Prüfung der beanstandeten Wahlen wird der Wahlaktenprüfungskommission überwiesen.

Art. 11

Die provisorische Wahlaktenprüfungskommission erstattet unverzüglich Bericht über die Wahlen, die zu Beginn der Session nicht gültig erklärt wurden. Wird die Wahl als gültig befunden, leistet der Abgeordnete den Eid oder legt das Ehrengelübde ab und erhält einen Wahlausweis.

Art. 12

¹ Eine politische Gruppe des Grossen Rates muss aus mindestens 5 Abgeordneten bestehen.

² Zu Beginn der Legislaturperiode konstituiert sich die politische Gruppe, wählt ihren Namen, bezeichnet ihren Präsidenten und benachrichtigt das Büro.

³ Die Präsidentenkonferenz der politischen Gruppen bezeichnet nach Anhören des Staatsrates die Traktanden und erstellt ein provisorisches Programm für die Session.

Art. 13

¹ Der Grosse Rat soll für seine Beratungen über einen geräumigen und geeigneten Saal verfügen, sowie über Nebensäle für die Sitzungen der Kommissionen, für das Sekretariat und die Dokumentationsstelle. Für das Publikum und die Presse ist Platz zur Verfügung zu stellen.

² Die Archive des Grossen Rates werden unter der Verantwortung des Staatskanzlers während 10 Jahren auf dem ständigen Sekretariat des Grossen Rates und hernach im Kantonsarchiv aufbewahrt.

³ Die Dokumentationsstelle des Grossen Rates soll enthalten :

1. die kantonale Gesetzessammlung (systematische und offizielle Sammlung) ;
2. die vollständige Sammlung des Memorials und der Protokolle der Kommissionen ;
3. die Sammlung der Bundesgesetze ;
4. die Bundesblätter ;
5. das Verzeichnis der Personalien der Abgeordneten und Suppleanten, der ständigen und temporären Kommissionen und aller Magistraten und Beamten, die vom Grossen Rate ernannt werden mit Angabe des Datums ihrer Wahl und ihrer Amtsdauer ;
6. das numerierte und datierte Verzeichnis der Motionen, Postulate, Interpellationen und kleinen Anfragen mit Angabe des Datums der Hinterlegung und der Folge, die ihnen gegeben wurde ;
7. das Verzeichnis der Botschaften, Gesetzesentwürfe, Dekrete usw ;
8. das Verzeichnis der Begnadigungsgesuche ;
9. das Verzeichnis der Einbürgerungsgesuche ;
10. das Verzeichnis der Petitionen ;
11. das Verzeichnis der hinterlegten Initiativen mit der Angabe der Folge, die ihnen gegeben wurde.

⁴ Dem Büro des Grossen Rates wird jährlich im Budget ein Betrag zur Verfügung gestellt für die Ergänzung seiner Dokumentation.

Art. 14

Der Grosse Rat bestimmt den Tag, an dem er die ihm zustehenden Wahlen vornehmen will.

II. Kapitel

Zusammensetzung und Befugnisse des Büros

Art. 15

¹ Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und den zwei Schriftführern. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

² Ist eine politische Gruppe des Grossen Rates im Büro nicht vertreten, so wird der aus dieser Gruppe gewählte Stimmenzähler oder, falls die Gruppe keinen Stimmenzähler hat, deren Präsident von Amtes wegen zu den Sitzungen herbeigezogen.

³ Der Staatskanzler kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Büros eingeladen werden.

⁴ Das Büro hat insbesondere folgende Befugnisse :

- a) es setzt das Programm der Beratungen fest ;

- b) es bestellt die Kommissionen, deren Ernennung nicht ausdrücklich dem Grossen Rate vorbehalten ist ;
- c) es ernennt die Weibel.

Art. 16

Der Präsident hat folgende Befugnisse :

- a) er eröffnet und schliesst die Sitzungen ;
- b) er leitet die Verhandlungen ;
- c) er erteilt oder verweigert und entzieht das Wort, unter Vorbehalt der Berufung an die Versammlung ;
- d) er gibt das Ergebnis der Abstimmungen und der Beratungen bekannt ;
- e) er handhabt die Ordnung in der Versammlung und überwacht die Befolgung des Reglementes ;
- f) er öffnet die an den Grossen Rat gerichteten Schreiben und Bittschriften und teilt dieselben in der ersten Sitzung nach Empfang der Versammlung mit ;
- g) er sorgt für Ruhe und Ordnung in den dem Publikum und der Presse angewiesenen Räumen des Saales ;
- h) er beruft vor jeder Session die Präsidentenkonferenz ein und präsidiert dieselbe ;
- i) er kann die Präsidentenkonferenz auch während den Sessionen einberufen ;
- k) er entscheidet über die streitigen Fragen betreffend die Entschädigung der Mitglieder.

III. Kapitel
Beratungsverfahren

Art. 17

¹ Vor Schluss jeder Sitzung gibt der Präsident der Versammlung die Tagesordnung für die folgende Sitzung bekannt.

² Die Tagesordnung wird angeschlagen und an alle Abgeordneten verteilt.

Art. 18

Will der Präsident an den Beratungen teilnehmen, zeigt er es der Versammlung an und lässt sich durch den Vizepräsidenten ersetzen.

Art. 19

¹ Wenn ein Abgeordneter von der Geschäftsordnung abweicht, den parlamentarischen Anstand verletzt, es an der dem Grossen Rate oder dem Staatsrate schuldigen Achtung fehlen lässt oder sich gegen eines der Mitglieder dieser beiden Behörden verletzende Ausdrücke erlaubt, so soll ihn der Präsident einladen, das Reglement zu beachten und ihn nötigenfalls zur Ordnung rufen. Wird gegen den Ordnungsruf Einsprache erhoben, so entscheidet die Versammlung ohne Beratung.

² In schweren Fällen kann der Präsident ein Zurechtweisungsvotum vom Grossen Rate veranlassen, mit oder ohne Erwähnung im Protokoll. Vor der Abstimmung hat einzig der betreffende Abgeordnete das Recht, zu seiner Rechtfertigung das Wort zu ergreifen.

³ Der Abgeordnete, gegen den eine Zurechtweisung ausgesprochen wurde, wird während zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen vom Beratungssaale ausgeschlossen und hat während dieser Zeit keinen Anspruch auf die parlamentarischen Entschädigungen.

Art. 20

Bei Tumult droht der Präsident mit der Aufhebung der Sitzung; dauert derselbe an, so wird die Sitzung während einer Stunde unterbrochen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Sitzung von rechtswegen wieder aufgenommen.

Art. 21

Der Vorsitzende stimmt nur bei Wahlen oder bei gleichgeteilter Stimmenzahl (Art. 29, Abs. 6).

Art. 22

Der erste Vizepräsident oder im Verhinderungsfalle desselben der zweite Vizepräsident vertritt bei Verhinderung den Präsidenten und übernimmt dessen Befugnisse. Sind beide Vizepräsidenten verhindert, so führt der letztjährige Präsident oder, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vorgänger den Vorsitz, und sonst der Älteste der anwesenden Abgeordneten.

Art. 23

Zu Beginn der Sitzung unterzeichnen die Abgeordneten eine Präsenzliste.

Art. 24

¹ Die Schriftführer fassen das Protokoll der Sitzungen ab. Im Laufe der folgenden Sitzung können die Abgeordneten vom Protokoll der vorangehenden Sitzung Einsicht nehmen.

² Einsprachen sind während der Dauer der Hinterlegung einzureichen; werden dieselben von den Schriftführern nicht angenommen, so entscheidet die Zensurkommission (Art. 36, Abs. 2) unter Vorbehalt eines unverzüglichen schriftlichen Rekurses an den Grossen Rat.

³ Es können nur Abänderungen, welche die Redaktion, Irrtümer oder Auslassungen betreffen, vorgenommen werden. In keinem Falle darf ein Beschluss des Grossen Rates anlässlich der Genehmigung des Protokolls abgeändert werden.

⁴ Bei Beratungen des Grossen Rates über die Verfassung, Gesetze und Dekrete von allgemeiner Tragweite ist ein Memorial oder ein Stenogramm zu führen. Der Grosse Rat kann beschliessen, dass dieses Memorial auch für andere Verhandlungsgegenstände geführt werde.

Art. 25

¹ Wenn der Grosse Rat nicht anders verfügt, so übergeben die Schriftführer dem Staatsrate innert fünfzehn Tagen nach dem jeweiligen Schlusse einer Session die Urschriften der Gesetze, Dekrete und Reglemente in doppelter Ausfertigung, versehen mit den Unterschriften des Büros und des Staatssiegels.

² Das Protokoll der Grossratssitzung ist spätestens dreissig Tage nach Schluss der Session auf der Staatskanzlei zu hinterlegen.

Art. 26

¹ Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein und öffnen dieselben mit einem der Vizepräsidenten.

² Die detaillierten Resultate sowie die Stimmzettel müssen während 30 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Wahl- oder die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

Art. 27

¹ Der Grosse Rat verfügt über ein ständiges Sekretariat, das administrativ der Staatskanzlei beigeordnet ist.

² Es wird mit genügend Personal, insbesondere mit einem ständigen Sekretären ausgerüstet, um seinen Aufgaben gerecht zu werden.

³ Dieser besorgt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates und ist für den Dienst verantwortlich, der die Aufnahme des Wortlautes der Beratungen besorgt. In dieser Beziehung untersteht der ständige Sekretär dem Präsidenten des Grossen Rates. Er steht im übrigen demselben und dem Büro des Grossen Rates zur Verfügung.

⁴ Ein Pflichtenheft, das vom Büro des Grossen Rates im Einvernehmen mit dem Staatsrat erstellt wird, regelt im übrigen die Aufgaben des ständigen Sekretärs.

⁵ Auf Begehren der Kommissionspräsidenten und im Einvernehmen mit den betreffenden Departementsvorstehern lädt das ständige Sekretariat zu den Kommissionssitzungen ein, wenn immer möglich 10 Tage vor denselben. Er stellt den Kommissionspräsidenten die nötigen Unterlagen zur Verfügung.

IV. Kapitel

Sitzungen des Grossen Rates ; Form der Abstimmungen

Art. 28

¹ Die Ernennungen, die durch Verfassung oder Gesetze dem Grossen Rate vorbehalten sind, erfolgen geheim.

² Die Stimmzettel, versehen mit dem Stempel des Grossen Rates, werden von den Stimmzählern ausgeteilt und eingesammelt. Sie werden in Gegenwart der Versammlung ausgezählt.

³ Im ersten Wahlgang sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, welche das absolute Mehr erhalten haben.

⁴ Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren und nichtigen Stimmzettel ausgeschieden. Das absolute Mehr wird festgestellt durch die ganze Zahl die unmittelbar auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgt.

⁵ Jeder Stimmzettel mit dem Namen einer nicht wählbaren Person ist nichtig.

⁶ Stimmzettel, die beleidigende Ausdrücke enthalten, werden nicht bekannt gegeben und als nichtig betrachtet.

⁷ Werden nicht alle Wahlergebnisse im ersten Wahlgang erreicht, wird zu einem zweiten Wahlgang unter gleichen Bedingungen geschritten. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁸ Vorgedruckte Stimmzettel sind untersagt.

Art. 29

¹ Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Ernennungen und Begnadigungen, erfolgt die Stimmabgabe im allgemeinen durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

² Die Stimmzähler, wenn nötig die Schriftführer oder die Berichterstatter der Kommission zählen die Stimmen.

³ Herrscht Zweifel, kann jeder Abgeordnete eine neue Stimmabgabe verlangen.

⁴ Der Präsident prüft und gibt die Ergebnisse bekannt.

⁵ Bei jeder Abstimmung muss das Gegenmehr stattfinden.

⁶ Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Art. 30

¹ Jeder Abgeordnete ist berechtigt, vor der Abstimmung zu verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf vorgenommen werde.

² Wird dieses Begehren von 15 Mitgliedern des Rates unterstützt, so wird demselben entsprochen. In diesem Falle schreiten die Schriftführer zum Namensaufruf und die Stimmabgabe jedes einzelnen Abgeordneten wird in das Protokoll eingetragen.

³ Die Stimmenthaltungen werden im Protokoll ebenfalls erwähnt.

Art. 31

Bei allen Beratungen erfolgt eine Abstimmung durch die Versammlung nur dann, wenn mehrere Anträge vorliegen. Wird kein abweichender Antrag gestellt, gilt der Text des gestellten Antrages ohne weiteres als angenommen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Abstimmungen auf die gesamte Vorlage eines Gesetzes, Dekretes oder Reglementes.

Art. 32

Die Mitglieder des Grossen Rates haben den Sitzungen in korrekter und dunkler Kleidung beizuwohnen. Der Vorsitzende kann die Ausweisung eines Abgeordneten verfügen, wenn derselbe dieser Bestimmung nicht nachkommt.

Art. 33

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Wenn die Umstände es erheischen, kann jedoch geheime Beratung verlangt werden. Dieses Verlangen kann sowohl vom Büro des Grossen Rates als vom Staatsrate selbst gestellt werden sowie auch von einem Abgeordneten, unterstützt von 10 Mitgliedern. Der Grosse Rat wird darüber unverzüglich in einer geheimen Sitzung beraten. Findet eine geheime Beratung statt, so sind die Abgeordneten gehalten, über die Verhandlungen Geheimnis zu wahren, sofern der Grosse Rat nicht anders bestimmt, was in öffentlicher Sitzung und ohne Beratung zu geschehen hat.

Art. 34

Dem Publikum ist jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung untersagt. Der Präsident trifft hierüber die angezeigten Massregeln, wie Ordnungsruf und Räumung der Tribünen.

V. Kapitel

Form der Beratungen

Art. 35

¹ Der Grosse Rat kann nur dann gültig verhandeln, wenn die absolute Mehrheit sämtlicher Abgeordneten anwesend ist (Art. 41, Abs. 2 KV).

² Seine Beschlüsse sind jedoch nur dann ungültig, wenn die Versammlung vorher durch ein Ratsmitglied auf das Nichtvorhandensein des Quorums aufmerksam gemacht worden ist.

³ Wird festgestellt, dass das Quorum nicht erreicht ist, schreibt der Präsident zum Namensaufruf. In diesem Falle gehen abwesende Abgeordnete, wenn nicht eine rechtmässige Entschuldigung vorliegt, ihrer Tagesentschädigung verlustig. Über Streitfälle entscheidet das Büro.

Art. 36

¹ Die Zensur der Sitzungsprotokolle wird durch eine ständige Kommission ausgeübt, die aus fünf Mitgliedern besteht und vom Büro des Grossen Rates ernannt wird.

² Die Kommission entscheidet über alle Einsprachen, unter Vorbehalt des in Artikel 24, Absatz 3 vorgesehenen Rekurses.

³ Das Protokoll der letzten Sitzung der Session wird durch die Zensurkommission selber genehmigt.

Art. 37

Die vom Staatsrate hinterlegten Botschaften, die nicht an die Abgeordneten verteilt worden sind, werden von den Schriftführern vorgelesen.

Art. 38

Die Versammlung kann in einer Sitzung nur die auf die Tagesordnung genommenen Gegenstände behandeln. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn es der Grosse Rat ausdrücklich beschliesst, oder um vom Staatsrate oder Vorsitzenden eine Mitteilung entgegenzunehmen.

Art. 39

Die Gesetzes- und Dekretsentwürfe, die Reglemente, die Bittschriften, sowie die Botschaften des Staatsrates werden einer Kommission zur Vorberatung und Berichterstattung unterbreitet.

Art. 40

¹ Die Kommissionen bestehen aus 5 bis 13 Mitgliedern. Die Ernennung liegt in der Zuständigkeit des Grossratsbüros¹; es sei denn, der Grosse Rat habe einen gegenteiligen Beschluss gefasst.

² Bei Bestellung der Kommissionen ist der Stärke der politischen Gruppen Rechnung zu tragen.

³ Jeder Abgeordnete kann als Kommissionsmitglied bestimmt werden.

Art. 41

¹ Die Finanzkommission ist eine ständige Kommission mit der Aufgabe das Budget, die Rechnung und die Geschäftsführung des Staatsrates zu prüfen.

² Sie besteht aus 13 Mitgliedern, die vom Grossen Rat bei der konstituierenden Sitzung für die ganze Legislaturperiode ernannt werden.

³ Ein Abgeordneter kann nicht länger als 6 aufeinanderfolgende Jahre Mitglied der Finanzkommission sein. Er ist nach einem Unterbruch von 2 Jahren wieder wählbar.

⁴ Die Finanzkommission kann die Mitglieder des Staatsrates zu ihren Sitzungen einladen.

⁵ Sie hat insbesondere das Recht, sich zu vergewissern, dass der Vorschlag eingehalten ist, die ausserordentlichen Ausgaben durch die mittels besonderer Dekrete bewilligten entsprechenden Kredite gedeckt sind und dass, im Falle von Überschreitungen, die notwendigen Einnahmen durch den Staatsrat nachgesucht und den Grossen Rat bewilligt worden sind.

⁶ Die Finanzkommission hat das Recht, alle Ermittlungen, die sie als nützlich erachtet, sowohl beim Staatsrat als auch in den Departementen vorzunehmen.

⁷ Sie prüft, ob den in den früheren Berichten erwähnten Bemerkungen Rechnung getragen wurde.

⁸ Die Berichte der Finanzkommission müssen den Mitgliedern des Grossen Rates mindestens 3 Tage vor der Session, an welcher sie beraten werden, zugestellt werden.

⁹ Der Grosse Rat kann im Rahmen seiner Befugnisse noch andere ständige Kommissionen einsetzen.

Art. 42

Wenn der Staatsrat die Einbringung eines wichtigen Gesetzesentwurfes vorsieht, kann er das Büro einladen, eine Kommission zu ernennen, schon bevor der Entwurf hinterlegt worden ist.

Art. 43

¹ Je nach der Art der Wahl der Kommission wird deren Präsident vom Grossen Rate oder durch das Büro bezeichnet. Die Kommission bezeichnet ihren Berichtstatter. Grundsätzlich soll derselbe nicht gleicher Muttersprache sein wie der Präsident der Kommission.

² Die Namen der Mitglieder, welche den Kommissionssitzungen nicht beigewohnt haben, werden im Kommissionsbericht erwähnt.

³ Das zuständige Departement führt ein Protokoll der Kommissionsberatungen, sofern diese die Verfassung, ein Gesetz oder ein Dekret von allgemeiner Tragweite betreffen.

⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Staatsrat erneut die Sachverständigen anhören, die bei der Ausarbeitung eines Projektes mitgewirkt haben.

⁵ Der Grosse Rat ist befugt, in Verfassungsfragen oder bei Kompetenzkonflikten Rechtsgutachten einzuholen.

Art. 44

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, den Kommissionen schriftlich seine Bemerkungen einzugeben.

Art. 45

¹ Die Berichtstatter unterbreiten ihren Bericht schriftlich und verlesen ihn in der Regel selber.

² Die Kommissionsberichte müssen am Vortag der Behandlung des betreffenden Gegenstandes dem ständigen Sekretariat des Grossen Rates zuhänden der Übersetzer übergeben werden.

³ Die Botschaft des Staatsrates wird nur dann verlesen, wenn dieselbe den Abgeordneten nicht zugestellt worden ist. Von den Aktenstücken wird nur Kenntnis gegeben, wenn dies notwendig ist, um die Schlüsse des Berichtstatters zu rechtfertigen.

Art. 46

Bestehen in einer Kommission Mehrheit und Minderheit, kann diese letztere ebenfalls ihren Standpunkt durch Vermittlung eines Berichtstatters rechtfertigen.

Art. 47

Die Berichte werden im Grossen Rat in der Sprache des Berichtstatters verlesen.

Art. 48

Bitschriften, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder die beleidigende oder ungeziemende Ausdrücke enthalten, werden als unzulässig erklärt.

Art. 49

Wenn der Präsident des Grossen Rates eine Bitschrift erhält, so übergibt er dieselbe der zuständigen Kommission. Finden sich darin beleidigende oder ungeziemende Ausdrücke so kann die Versammlung zur Tagesordnung schreiten, selbst ohne die Lesung des betreffenden Schriftstückes angehört zu haben.

Art. 50

¹ Die an den Grossen Rat gerichteten Bitschriften müssen dem Präsidenten dieser Behörde oder dem Staatsrat spätestens 14 Tage vor Beginn der ordentlichen oder verlängerten Sessionen übergeben werden.

² Andernfalls werden sie erst in der nächsten Session behandelt, Dringlichkeitsfälle ausgenommen.

Art. 51

¹ Die an den Grossen Rat gerichteten Begnadigungsgesuche müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der ordentlichen oder verlängerten Session schriftlich beim Staatsrat eingereicht werden.

² Der Staatsrat prüft das Gesuch und erstellt zuhanden des Grossen Rates einen Bericht.

³ Die Abstimmung ist geheim.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1969, welches den Artikel 12 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch abändert.

Art. 52

¹ Nach dem Verlesen der Kommissionsberichte eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion über die unterbreiteten Entwürfe.

² Ist Eintreten beschlossen, wird zur Beratung der Artikel geschritten.

³ In der Regel wird artikelweise beraten, der Rat kann jedoch beschliessen, kapitelweise zu beraten.

⁴ Nach Schluss der artikelweisen Beratung kann jeder Abgeordnete verlangen, dass auf einen Artikel zurückgekommen werde.

⁵ Er begründet kurz seinen Antrag und der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

⁶ Fällt der Entscheid im bejahenden Sinne aus, so wird der betreffende Artikel einer neuen Beratung unterworfen.

⁷ Darauf findet die Abstimmung über den Gesamtentwurf statt.

⁸ Dieser Abstimmung kann eine Diskussion vorangehen, bei der die Redner sich darauf beschränken sollen allgemeine Bemerkungen zu machen oder ihren Standpunkt zu begründen.

Art. 53

Der Verwaltungs- und Geschäftsbericht des Staatsrates werden gleichzeitig beraten.

Art. 54

¹ Die in zweiter Lesung zu behandelnden Entwürfe eines Gesetzes oder eines Dekretes von allgemeiner Tragweite werden einer neuen Kommission zur Prüfung überwiesen.

² Die gleiche Kommission erstattet Bericht in zweiter Lesung über Dekretsentwürfe betreffend die Bewilligung von Krediten, es sei denn, der Grosse Rat entscheide anders.

³ Wird für die zweite Lesung eines Dekretes die Dringlichkeit erklärt, können die in Artikel 52 vorgesehenen Formalitäten vereinfacht werden. Die zweite Lesung aber darf, ausser am letzten Tage jeder ordentlichen oder verlängerten Session, nicht während der Sitzung, an welcher die Dringlichkeit verlangt wurde, stattfinden. Die Versammlung kann auch von der Verschiebung einer zweiten Lesung absehen, wenn der im Dekret in Frage kommende Betrag Fr. 200 000.— nicht überschreitet.

⁴ Vor dem Entscheid über das Dringlichkeitsbegehren ist die Stellungnahme des Staatsrates entgegen zu nehmen. Diese kann schriftlich bereits in der Botschaft erfolgen.

Art. 55

Nach der Verlesung der Bestimmungen durch den Berichterstatter und, gegebenenfalls, der Vorschläge der Kommission, wird die Diskussion eröffnet. Zuerst wird das Wort gemäss Artikel 56 den Antragstellern erteilt und nachher allen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie es verlangt haben.

Art. 56

¹ Die Redezeit ist auf 15 Minuten beschränkt. Hievon kann nur durch Beschluss des Rates abgewichen werden. Ein Abgeordneter ist nicht berechtigt, zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal das Wort zu verlangen.

² Diese Bestimmungen kommen für die Mitglieder des Staatsrates, die Präsidenten und Berichterstatter der Kommissionen nicht in Betracht.

Art. 57

¹ Jeder Antrag auf materielle Abänderung des Textes eines Entwurfes muss beim Präsidenten vor der Abstimmung über Eintreten auf den Gegenstand schriftlich eingereicht und wenn möglich vorher an die Abgeordneten verteilt werden.

² Eine Ausnahme gilt für die von diesen Anträgen bewirkten vorge-schlagenen Abänderungen.

Art. 58

¹ Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

² Jede persönliche Anspielung ist untersagt.

³ Jede Unterschlebung unlauterer Absicht wird als Verletzung der Ordnung betrachtet.

⁴ Wenn der Redner sich vom Gegenstand allzu sehr entfernt, mahnt ihn der Präsident zur Sache.

Art. 59

¹ Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Alsdann erhalten der Präsident und der Bericht-
statter der Kommission sowie der Vertreter des Staatsrates das Wort.

² Anschliessend kann das Wort nur noch verlangt werden, um sachliche
Berichtigungen an den Ausführungen der Präsidenten und Berichterstatter der
Kommission und des Vertreters des Staatsrates anzubringen. Die Redezeit ist
in einem solchen Fall auf 5 Minuten beschränkt.

Art. 60

¹ Für die endgültige Fassung weist der Grosse Rat Gesetze und Dekrete
von allgemeiner Tragweite an eine ständige Kommission aus 5 Mitgliedern, die
vom Büro des Grossen Rates zu Beginn jeder Legislaturperiode ernannt wird.

² Diese Kommission kann den Berichterstatter der Kommission, die sich
mit dem Gesetz oder Dekret befasst hat, herbeiziehen.

Art. 61

Jede Ordnungs- oder Vertagungsmotion muss vor der Fortsetzung der Dis-
kussion über die Vorlage zuerst beraten und zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 62

Die Vormeinung der Kommission hat bei der Abstimmung den Vorrang
vor allen andern Anträgen.

Art. 63

¹ Sind mehrere einander untergeordnete Anträge eingebracht, so bringt der
Präsident vorerst den Hauptantrag zur Abstimmung und geht dann eintreten-
denfalls nacheinander zu den andern über.

² Bei Abänderungs- und Unterabänderungsanträgen bringt der Präsident
die Unterabänderungs- vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem
Hauptantrag zur Abstimmung.

³ Wenn der Grosse Rat unter mehreren Zahlen zu wählen hat, so beginnt
er dabei mit der höchsten.

Art. 64

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in der die Anträge oder Änderungsanträge zur Diskussion kommen. Wird dagegen eingeschrieben, so entscheidet die Versammlung.

Art. 65

¹ Vor der Abstimmung fasst der Präsident die verschiedenen im Laufe der Beratung gestellten Anträge zusammen und bezeichnet die Reihenfolge der Abstimmungen. Wird dagegen eingeschrieben, entscheidet die Versammlung.

² Die Art der Fragestellung und die Reihenfolge werden in beiden Landessprachen eröffnet.

VI. Kapitel

Verhandlungsgegenstände

Art. 66

Die Beratungen werden eingeleitet :

- a) durch eine Botschaft des Staatsrates, welche in der Regel begleitet sein soll von einem Gesetzes-, Dekrets- oder Reglementsentwurf, dies selbst bei Begehren des Staatsrates um einen Entscheid des Grossen Rates in einer bestimmten Angelegenheit ;
- b) durch eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation oder eine kleine Anfrage ;
- c) durch eine Petition.

Art. 67

Die Volksinitiativen werden wie folgt beraten :

1. Die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung wird innert einem Jahr beraten, seit dem sie gültig hinterlegt worden ist.
Die Kommission, die die Ablehnung der Initiative vorschlägt, bereitet die Begründung der Ablehnung zuhanden der Volksabstimmung vor.
Falls der Ablehnungsentscheid nur vom Grossen Rat ausgeht, bereitet das Büro diese Begründung vor, über die in jedem Falle vom Grossen Rat abgestimmt werden muss.
2. Die Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfes wird innert der Frist von 3 Jahren, seit dem sie gültig hinterlegt worden ist, behandelt.
Stimmt der Grosse Rat dem Entwurfe zu, so wird derselbe in der vorliegenden Fassung der Volksabstimmung unterbreitet.
Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, so hat derselbe bei den Beratungen den Vorrang.
Der Grosse Rat kann sich darauf beschränken, die Verwerfung der Initiative zu beantragen.

Art. 68

¹ Jeder Abgeordnete ist berechtigt, eine Motion auf Beibringung eines Gesetzes- oder Dekretsentwurfes zu hinterlegen. Er kann auch auf dem gleichen Wege vom Grossen Rat verlangen, dass er sich über einen Resolutionsentwurf äussert.

² Die Motion muss schriftlich eingereicht und von fünf Abgeordneten unterzeichnet sein.

³ Die Motion bleibt während wenigstens zwei Sessionstagen auf dem Büro des Grossen Rates hinterlegt, bevor darüber beraten wird.

⁴ Nach dieser Frist, spätestens aber innert einem Jahr, bestimmt das Büro im Einvernehmen mit dem Staatsrat den Tag, an dem die Motion entwickelt werden kann.

⁵ Falls die Motion nicht innert einem Jahr entwickelt wird, kann der Motionär die Begründung schriftlich hinterlegen. Nach dieser Hinterlegung muss die Motion auf die Traktandenliste der nächsten Session gesetzt werden.

⁶ Der Motionär entwickelt seine Motion, worauf die allgemeine Diskussion eröffnet wird. Wird die Motion weder vom Staatsrat noch von einem Abgeordneten angefochten, so sind der erste Unterzeichner und der Vertreter des Staatsrates allein berechtigt, das Wort zu ergreifen.

⁷ Der Rat spricht sich über die Erheblichkeit der Motion aus.

⁸ Wird die Erheblichkeit beschlossen, so wird die Motion an den Staatsrat gewiesen; der Grosse Rat kann für die Vorlage des Gesetzes- oder Dekretsentwurfes eine Frist bestimmen.

⁹ Ausnahmsweise und wenn die Dringlichkeit es erheischt, kann die Motion direkt einer Kommission zugewiesen werden, die unmittelbar durch das Büro ernannt wird.

¹⁰ Der Motionär gehört von Amtes wegen dieser Kommission an.

Art. 69

Wenn der Staatsrat einen Entwurf, der von ihm verlangt worden ist, innert der vom Grossen Rat festgesetzten Frist nicht vorgelegt hat, bringt der Präsident des Grossen Rates dieses Verlangen von neuem vor. Dasselbe wird vom Büro nach Anhören des Staatsrates an diesen zurückgewiesen mit der Einladung, demselben gemäss Artikel 45 der Kantonsverfassung Folge zu geben.

Art. 70

¹ Durch ein Postulat kann ein Abgeordneter den Staatsrat einladen, eine bestimmte Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen.

² Wenn der Grosse Rat auf das Postulat eintritt, wird die Angelegenheit an den Staatsrat gewiesen.

³ Das für die Motion gültige Verfahren ist analog anwendbar. Immerhin genügt es, wenn das Postulat durch einen Abgeordneten unterzeichnet ist.

Art. 71

Der Grosse Rat hat immer das Recht, eine auf Vorlegung eines Gesetzes oder eines Dekretes gestellte Motion in ein Postulat zwecks Prüfung und Berichterstattung umzuwandeln. Der Motionär hat das gleiche Recht.

Art. 72

Die Motionen und Postulate, die mit einem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen, können gleichzeitig mit diesem behandelt werden.

Art. 73

¹ Die Motionen und Postulate, deren Urheber nicht mehr Mitglieder des Grossen Rates sind, werden von der Liste gestrichen, es sei denn, sie würden nach Eröffnung der nächstfolgenden Session von einem Abgeordneten übernommen.

² Diejenigen, welche seit mehr als zwei Jahren hinterlegt und noch nicht begründet wurden, werden von Amtes wegen gestrichen.

Art. 74

¹ Jeder Abgeordnete hat das Recht, an den Staatsrat Interpellationen zu richten. Derjenige, der von diesem Recht Gebrauch machen will, hat dem Präsidenten der Versammlung seine Absicht, sowie den Gegenstand der Interpella-

tion schriftlich mitzuteilen. Der Präsident setzt den Grossen Rat davon mündlich in Kenntnis. Das Büro kann den Interpellanten einladen, mit dem betreffenden Vertreter des Staates direkt Kontakt aufzunehmen. Wenn indessen der Interpellant eine offizielle Antwort erlangen will, entscheidet das Büro nach Rücksprache mit dem Staatsrat darüber, wann die Interpellation auf die Tagesordnung gesetzt wird.

² Der Staatsrat kann die Interpellation bei ihrer Hinterlegung oder bei ihrer Begründung beantworten, oder auch das Begehren stellen, deren Beantwortung auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

³ Der Interpellant ist berechtigt, sich durch die erhaltene Auskunft befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären und seine Ansicht gegebenenfalls kurz zu begründen.

⁴ Kein anderes Mitglied der Versammlung interveniert in der Verhandlung, sofern nicht die allgemeine Diskussion verlangt und beschlossen worden ist.

⁵ Anlässlich der Beantwortung von Interpellationen kann der Staatsrat gleichzeitig mehrere beantworten, falls sich diese auf einen ähnlichen Gegenstand beziehen.

⁶ Die Interpellationen, die seit mehr als zwei Jahren hinterlegt wurden oder deren Urheber nicht mehr Mitglied des Grossen Rates sind, werden von Amtes wegen gestrichen.

Art. 75

¹ Jeder Abgeordnete kann an den Staatsrat kleine Anfragen über einen bestimmten Gegenstand von allgemeinen Interesse richten.

² Die Anfrage muss kurz abgefasst und unterzeichnet sein. Sie soll eine kurze Begründung enthalten.

³ Das Büro kann den Fragesteller einladen, mit dem betreffenden Vertreter des Staatsrates direkt Kontakt aufzunehmen. Der Abgeordnete kann vom Staatsrat eine schriftliche Antwort verlangen.

⁴ In der Regel beantwortet der Staatsrat die Anfrage bis zum Beginn der nächsten Session oder spätestens während derselben.

Art. 76

Jeder Abgeordnete der die Aufnahme eines neuen Postens in das Budget verlangt, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen. Derselbe bleibt mindestens einen Tag auf dem Büro hinterlegt. Er wird alsdann der Finanzkommission zugewiesen, die darüber Bericht erstattet und Vorschläge machen wird.

VII. Kapitel

Von den Beziehungen des Staatsrates zum Grossen Rat

Art. 77

¹ Der Staatsrat lässt jeweilen in Druck erscheinen :

- a) für die Maisession einen in beiden Landessprachen abgefassten Rechenschaftsbericht über die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Verwaltung, sowie die Staatsrechnung ;
- b) für die Novembersession den Kostenvoranschlag und die denselben begleitende Botschaft.

² Der Verwaltungsbericht, die Staatsrechnung sowie der Kostenvoranschlag müssen den Kommissionsmitgliedern vier Wochen vor Beginn der Session zugestellt werden.

³ Die gleichen Akten sind jedem Angeordneten und jedem Suppleanten 2 Wochen vor der Session zuzustellen.

Art. 78

¹ Dringlichkeitsfälle ausgenommen, sind die Gesetzes- und Dekretsentwürfe den Abgeordneten und den Suppleanten 3 Wochen vor der ordentlichen oder verlängerten Session zuzusenden.

² Diese Entwürfe bilden Gegenstand einer vom Staatsrat an den Grossen Rat gerichteten Botschaft.

³ Die Entwürfe zum Kostenvoranschlag und zur Staatsrechnung sowie die Entwürfe zu einer Verfassungsrevision sollen ebenfalls von einer Botschaft begleitet sein.

Art. 79

¹ Der Departementsvorsteher, von dem ein Gesetz- oder Dekretsentwurf ausgeht, kann den Verhandlungen der Grossratskommission über diesen Gegenstand mit beratender Stimme beiwohnen oder sich vertreten lassen.

² Auf Begehren der Kommission muss er dieser beiwohnen und ihr die auf den Verhandlungsgegenstand sich beziehenden Schriftstücke zur Verfügung halten.

Art. 80

Die in erster Lesung angenommenen Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden vom Staatsrate von Amtes wegen und ohne neue Botschaft auf die Traktandenliste der folgenden Session gesetzt.

Art. 81

Die vertagten Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden vom Staatsrat in der folgenden Session wieder vorgelegt, es sei denn, der Grosse Rat habe anders beschlossen.

VIII. Kapitel
Entschädigungen

Art. 83

Auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz (Art. 12) setzt der Grosse Rat auf dem Wege des Kostenvoranschlages die Entschädigung der Abgeordneten fest.

IX. Kapitel
Eidesformel

Art. 83

Die Eidesformel ist folgende :

« Ich schwöre beim Namen Gottes, des Allmächtigen, der Verfassung des Kantons Wallis treu zu sein, die Rechte, die Freiheit und die Unabhängigkeit des Volkes und der Bürger zu ehren, nach allen meinen Kräften alles zu vermeiden und zu verhindern, was die heilige Religion unserer Väter und die guten Sitten beeinträchtigen könnte, das Amt, das ich bekleide, nach bestem Gewissen zu verwalten und niemals meine Amtsbefugnisse zu überschreiten.

Möge mir Gott diese übernommenen Verpflichtungen erfüllen helfen, wie ich für den letzten Tag meines Lebens seinen Beistand erlehe. »

X. Kapitel
Schlussbestimmungen

Art. 84

Das vorliegende Reglement tritt für die Maisession 1974 in Kraft. Es hebt dasjenige vom 7. Juli 1962 auf.

So angenommen in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 26. März 1974.

Der Präsident des Grossen Rates :

Ch.-M. Crittin

Die Schriftführer :

E. Rossier, P. Pfammatter

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst :

Vorliegendes Reglement soll ins Amtsblatt eingerückt und am Sonntag, den 28. April 1974 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht werden, um für die Maisession 1974 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates :

G. Genoud

Der Staatskanzler :

G. Moulin

Sitten, den 3. April 1974.

Reglement

vom 10. April 1974

betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 und des Dekretes vom 28. März 1974 betreffend die Krankenversicherung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz über die Krankenversicherung vom 14. Mai 1971.

Eingesehen das Anwendungsdekret des Gesetzes über die Krankenversicherung vom 28. März 1974 ;

Auf Vorschlag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst :

Kapitel I

Versicherungspflicht

Art. 1

Verpflichtung der Gemeinden

Die Gemeinden sind beauftragt dafür zu sorgen, dass die Versicherungspflicht die in Artikel 3 des Dekretes vorgesehen ist, beachtet wird. Sie müssen

- a) darauf achten, dass alle in der Gemeinde wohnhaften Kinder gegen die Krankheits- und Unfallrisiken bei einer im Sinne des K.U.V.G. anerkannten Krankenkasse oder einer privaten Gesellschaft, welche die selben Leistungen sichert, versichert sind ;
- b) darauf achten, dass jedes Kind das nicht versichert ist, innerhalb von 3 Monaten nach Ankunft in der Gemeinde bei einer Krankenkasse eintritt ;
- c) den Eintritt von Amtes wegen für jene Kinder veranlassen, deren Eltern es verweigern, sich der im Gesetz vorgesehenen Pflicht zu unterstellen ; die Versicherungsbeiträge gehen zu Lasten der Eltern.
- d) dem Sanitätsdepartement bis zum 31. Januar eines jeden Jahres einen Bericht einreichen.

Kapitel II

Betagte Personen

Art. 2

Der Staat einerseits und die im Sinne des K.U.V.G. anerkannten, auf dem Kantonsgebiet tätigen Krankenkassen andererseits schliessen ein Abkommen ab, das den betagten Personen, die vor dem 1. Januar 1915 geboren sind, die Möglichkeit gibt, einer im Sinne des K.U.V.G. anerkannten Krankenkasse beizutreten.

Diese Möglichkeit wird den betagten Personen geboten, die vor dem 1. Januar 1974 im Kanton wohnhaft waren. Sie ist auf eine Periode von 6 Monaten vom 1. Juli ab, beschränkt.

Die Begünstigten dieser Ausnahme sind Schuldner der Beiträge.

Art. 3

Subvention

Die durch Artikel 5, Ziffer 2 des Dekretes vorgesehene Unterstützung wird vom Staat an jene Kassen überwiesen, die den Personen über 60 Jahren die Möglichkeit gegeben haben, sich in dem Zeitabschnitt vom 1. Juli bis 31. Dezember 1974 zu versichern.

Diese Unterstützung wird unter den Kassen im Verhältnis der Betagten, die in diesem Zeitabschnitt beigetreten sind, verteilt.

Die den Kassen zur Verfügung gestellten Fonds, müssen von den Beiträgen der in Frage stehenden betagten Personen abgezogen werden.

Kapitel III Beiträge an die Gemeinden

Art. 4

Krankenversicherung

Die zu Gunsten der Krankenversicherung der Kinder im schulpflichtigen Alter gewährte Unterstützung wird jenen Gemeinden überwiesen, die bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Sanitätsdepartement die Belege des Vorschusses an die Krankenkassen vorlegen.

Nach Überschreiten dieser Frist, kann kein Gesuch mehr in Betracht gezogen werden.

Art. 5

Unfallversicherung

Das Sanitätsdepartement ist damit beauftragt, im Namen der Gemeinden eine Versicherungspolice abzuschliessen welche die im Artikel 4, Ziffer 2 des Dekretes festgelegten Leistungen deckt.

Der Staat ist Schuldner der betreffenden Prämie. Er kassiert von jeder Gemeinde den auf sie entfallenen Anteil. Dieser entspricht der Zahl der Schüler, wobei der im Dekret vorgesehene Beitrag von Fr. 5.— mitberücksichtigt wird.

Auf den 30. April eines jeden Jahres teilen die Gemeinden dem Sanitätsdepartement den Effektivbestand der in ihrer Gemeinde wohnhaften Schüler mit, welche die Primar- und Sekundarschulen der ersten Stufe besuchen.

Kapitel IV Beiträge an die Krankenkassen

Art. 6

Die Krankenkassen müssen dem Sanitätsdepartement vor dem 30. September 1974 den Beweis liefern, dass jedem Mitglied der ganze Spitalpauschaltarif in der allgemeinen Abteilung garantiert wird.

Kapitel V Beiträge an die Versicherten

Art. 7

Berechtigte

Ein Beitrag kann von den Personen verlangt werden, die im Kanton Wallis wohnhaft sind und bei einer Krankenkasse vor dem 1. April des Jahres, für das der Beitrag erbeten wird, versichert sind.

Art. 8

Zusammenrechnung der Einkommensgrenzen und des anrechenbaren Einkommens der Familienmitglieder

1. Die Einkommensgrenzen und die massgebenden Einkommen der Kinder werden den der Eltern hinzugerechnet ; wenn jene getrennt leben, werden sie dem Elternteil zugerechnet, der das Pflegerecht besitzt oder zum grössten Teile ausübt, im Zweifelsfalle dem Vater.
2. In der Berechnung des Beitragsanrechtes sind leibliche, adoptierte und adoptierte Kinder bis zum 20. Lebensjahr inbegriffen.

3. Kinder, die wegen ihrer Studien, Lehre oder Krankheit in einem anderen Kanton oder im Ausland wohnhaft sind, werden in die Berechnung des Beitragsanrechtes eingeschlossen.
4. Leben die Vollwaisen zusammen, werden die Grenzen für Kinder, sowie die massgebenden Einkommen zusammengerechnet.

Art. 9

Getrennte Ehegatten

Leben die Ehegatten getrennt, wird die Einkommensgrenze für jeden einzeln angewandt und ihr massgebendes Einkommen gesondert berechnet, wenn :

- a) die Ehe gerichtlich getrennt ist ;
- b) eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist ;
- c) glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird.

Art. 10

Bewertung des Naturaleinkommens

Das Naturaleinkommen wird gemäss den für die kantonalen Steuern geltenden Vorschriften geschätzt.

Art. 11

Mietwert, Einkommen aus Untervermietung und Unterhaltskosten der Gebäude

Für die Bemessung des Mietwertes der vom Besitzer oder Nutzniesser belegten Wohnung, das Einkommen aus der Untervermietung, sowie die Unterhaltskosten der Gebäude sind die für die kantonalen Steuern geltenden Vorschriften massgebend.

Art. 12

Nutzniesser eines Verpfändungsvertrages oder eines ähnlichen Abkommens

1. Versicherte, die als Pfrundnehmer vollen Lebensunterhalt und Pflege beanspruchen oder im Genusse eines ähnlichen Abkommens stehen, können keine Beiträge beantragen, es sei denn, der Pfrundgeber ist nicht in der Lage, die geschuldeten Leistungen aufzubringen.
2. Stehen die Leistungen des Pfrundgebers in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Leistung des Pfründers, so sind diesem die dem Wert des abgetretenen Vermögens entsprechenden Gegenleistungen anzurechnen.

Art. 13

Leistungen von Krankenkassen oder anderen Versicherungen

Leistungen der Krankenkassen oder anderer Versicherungen, die für den Unterhalt in einer Heilanstalt ausgerichtet werden, sind gemäss Artikel 10 zu bewerten.

Art. 14

Ungeteilte Erbschaften

Bei den ungeteilten Erbschaften sind die Vermögens- und Einkommensbestandteile dieselben wie diejenigen, welche Gegenstand der geltenden Steuereinschätzung bilden.

Art. 15

Zeitlich massgebendes Einkommen und Vermögen

1. Zeitlich massgebend für das Einreichen des Gesuches um einen Beitrag sind im allgemeinen die Einkommen und das Vermögen, wie sie für die Steuerveranlagung in Betracht gezogen wurden, unter Vorbehalt des Artikels 8 des Dekretes.

2. Wenn sich infolge einer Aufnahme oder Niederlegung einer Erwerbstätigkeit eines Berufswechsels oder einer Erhöhung oder Verringerung des massgebenden Vermögens das massgebende Einkommen im Verlaufe des Jahres dauernd geändert hat, erfolgt im nächsten Jahr die folgende Berechnung :
Sie wird auf Grund der im Vorjahr erzielten, auf ein Jahr umgerechneten Einkommen und des Vermögensstandes am 1. Januar des Jahres, in dem das Gesuch eingereicht wird, vorgenommen.
3. Kann der Leistungsansprecher bei Vorlegung seines Beitragsersuchens glaubhaft machen, dass sein Einkommen in Zukunft weit geringer sein wird als jenes, das bei der letzten Steuerveranlagung geltend war, so ist auf das mutmassliche auf ein Jahr umgerechnete Einkommen und das Vermögen auf den 1. Januar des laufenden Jahres abzustellen.

Art. 16

Meldepflicht

Der Anspruchsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter, sowie die Krankenkasse, die die Beiträge für die Versicherten erhält, haben der kantonalen Ausgleichskasse von jeder dauerhaften Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten des Beitrages im Sinne des Artikels 15, Absatz 2, Mitteilung zu machen.

Art. 17.

Rückerstattung und Erlass

1. Unrechtmässig bezogene Beiträge müssen vom Bezüger oder seinen Erben zurückerstattet werden.
2. Rückforderungen können mit fälligen Beiträgen an den Versicherten, der unberechtigte Summen erhielt oder mit jenen der anderen Familienmitglieder verrechnet werden.

Kapitel VI

Organisation und Verfahren

Art. 18

Rechtspflege

Die Gesuchsteller haben bei ihrer Krankenkasse vor dem 1. April ein von ihnen ausgefülltes und unterzeichnetes entsprechendes Formular einzureichen. Jedes später eingereichte Gesuch kann nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Art. 19

Verfügungen

Die Beitragsgesuche sind durch schriftliche, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung zu erledigen.

Art. 20

Aufgaben der Krankenkassen

Die Krankenkasse :

- informiert ihre Versicherten vom eventuellen Recht, auf einen Beitrag und lässt sie das entsprechende Formular ausfüllen ;
- gibt auf dem Formular die pro Familienmitglied für das laufende Jahr geschuldete Prämie, sowie die Monatsanzahl die ihr entspricht an ;

- übermittelt bis zum 30. April die ausgefüllten und bestätigten Formulare, samt einer Begleitliste, der Gemeindekanzlei des Wohnortes des Versicherten.
- nimmt die ihren Versicherten bewilligten Beiträge in Empfang und zieht sie von den für das nächste Jahr geschuldeten Prämien ab und erstellt ihnen die entsprechende Abrechnung ;
- sendet die Beiträge, die wegen Tod, Verlassen des Kantons, Ausscheiden oder Kündigung eines Versicherten nicht von der Prämie des folgenden Jahres abgezogen werden können, unverzüglich zurück. Eine Liste dieser Fälle muss gleichzeitig mit den retournierten Beiträgen an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Art. 21

Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung :

- nimmt die Beitragsanträge in Empfang und gibt darauf das Datum an, an dem sie ihr zugestellt wurden ;
- kontrolliert die Genauigkeit der durch den Gesuchsteller angegebenen Auskünfte ;
- gibt auf den Gesuchen alle Einkommens- und Vermögenselemente, die als Grundlage für die Steuerveranlagungen dienen, sowie die gemäss Artikel 8 des Dekretes zu schätzenden Vermögensteile, an ;
- bestätigt die Formulare und übersendet sie auf den 31. Mai der kantonalen Ausgleichskasse.

Art. 22

Aufgaben der kantonalen Ausgleichskasse des Wallis

Die kantonale Ausgleichskasse :

- entscheidet über die Beitragsanrechte in Abrundung auf den unteren Franken ;
- schreibt die Verfügungen, stellt die Liste der Berechtigten einer jeden Krankenkasse, die Mandate und Zahlungsbordereaux, die Abrechnung der Verwaltungskosten auf ;
- übermittelt dem kantonalen Gesundheitsamt die für die Ausarbeitung des jährlichen Verwaltungsberichtes notwendigen Auskünfte ;

Art. 23

Aufgaben des kantonalen Gesundheitsamtes

Das kantonale Gesundheitsamt :

- eröffnet die Verfügungen ;
- nimmt die Rekurse an und übermittelt sie dem Staatsrat ;
- nimmt die Vorschüsse der Kosten an die kantonale Ausgleichskasse vor ;
- zahlt die Beiträge auf Grund der Bordereaux, die von der kantonalen Ausgleichskasse aufgestellt werden, aus ;
- kassiert die unrechtmässig überwiesenen Beiträge ein.

Art. 24

Akten

Die Akten haben in jedem Fall genaue Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines jeden Berechtigten zu geben.

Art. 25

Neuüberprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Beitragsgesuche werden alle zwei Jahre neu überprüft.

Art. 26

Verwaltungskosten

1. Die Verwaltungskosten sind in den Betriebskosten des kantonalen Gesundheitsamtes inbegriffen.
2. Der Staat übermittelt der kantonalen Ausgleichskasse einen trimestriellen Vorschuss für die vorhersehbaren Ausgaben ; die Schlussabrechnung wird am Jahresende auf Grund der von der kantonalen Ausgleichskasse ausgestellten Rechnung vorgenommen.

Art. 27

Strafbestimmungen, Haftung Dritter

1. Wer versucht Beiträge durch falsche Erklärungen, unrichtige oder unvollständige Angaben zu erhalten, muss die unrechtmässig bezogenen Summen zurückerstatten.
2. Die Krankenkassen oder Gemeinden haben die Unterlagen der Beitragsgesuche innerhalb der vorgesehenen Fristen zu übermitteln. Ansonsten können sie aufgefordert werden, den Gegenwert der Beiträge, die der Versicherte bei rechtzeitiger Übergabe der Akten bezogen hätte, zu erstatten.

Art. 28

Übergangsbestimmungen

Für das Jahr 1974 werden die im gegenwärtigen Dekret vorgesehenen Fristen um 2 Monate hinausgeschoben.

Art. 29

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes treten sofort in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 21. August 1974

betreffend die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar- und Strafmassnahmen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 40, 41, 122 bis 127, des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

I. Allgemeines

Art. 1

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement bestimmt die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar- und Strafmassnahmen. Für Klassen der Mittelschule gilt ein besonderes Reglement.

Art. 2

Disziplin

Die Disziplin formt den Verantwortungssinn und trägt zur Persönlichkeitsbildung bei ; die Disziplin sollte natürlich und unerzwungen sein.

Die Persönlichkeit des Erziehers, die Art seines Einfluss und die Qualität des Unterrichtes, sein Geschick mit den Kindern und den Familien Kontakte herzustellen, spielen bei der Erreichung einer positiven und natürlichen Disziplin eine entscheidende Rolle.

Im Interesse der Ordnung und des guten Funktionierens des Schulbetriebes dürfen die Gemeinden und Schulanstalten besondere Disziplinarreglemente erlassen. Diese müssen den vorliegenden Bestimmungen Rechnung tragen.

Die Lehrpersonen sind für die Disziplin in ihrer Klasse verantwortlich ; sie arbeiten im Bereich der Schule an deren Aufrechterhaltung mit und bemühen sich auch um das gute Betragen der Schüler auf dem Schulweg.

II. Verhalten der Schüler

Art. 3

Betragen

Die Schüler beachten die Regeln des Anstandes ; sie tragen gepflegte und anständige Kleider.

Sie tragen Sorge zu dem, was ihnen zur Verfügung gestellt wird, und übernehmen die Verantwortung für mutwillig und durch Nachlässigkeit verursachte Schäden.

Im Falle von Widersetzlichkeiten werden die in Artikel 8 des vorliegenden Reglementes vorgesehenen Disziplinar-Massnahmen angewendet.

Der Besuch von Gaststätten, Tanzanlässen, Kinos, Dancings usw. sowie der Gebrauch von Rauchwaren und Drogen sind für Schülergemäss den gesetzlichen Bestimmungen untersagt.

Die Schulkommission oder die Schuldirektion kann im Einverständnis mit den Eltern ausserschulische Beschäftigungen untersagen, wenn sie der Gesundheit der Schüler oder ihrer Schularbeit schaden.

Die örtlichen Reglemente bestimmen, wann die Schüler am Abend spätestens zuhause sein sollen.

III. Urlaube und Schulversäumnisse

Art. 4

Besuch der Unterrichtsstunden

Die Schüler sind verpflichtet, alle im Programm vorgesehenen Unterrichtsstunden zu besuchen. Artikel 28 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen bleibt vorbehalten.

Es ist nicht gestattet, Schüler von einzelnen obligatorischen Unterrichtsstunden zu befreien, um ihnen den Besuch von Privatstunden zu ermöglichen.

Art. 5

Urlaub

Urlaube können einzelnen Schülern aus berechtigten Gründen gewährt werden :

- a) durch den Lehrer für die Dauer von weniger als einem Halbtage,
- b) durch die Schulkommission, bzw. die Schuldirektion bis zu höchstens 3 Schultagen,
- c) durch den Schulinspektor von 4 bis 15 Schultagen,
- d) durch das Erziehungsdepartement bei mehr als 15 Schultagen.

Die Gesuche werden durch die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter an die Schulkommission oder an die Schuldirektion gerichtet. Nötigenfalls kann die Vormeinung des Lehrers eingeholt werden. Der Entscheid wird dem Klassenlehrer mitgeteilt.

Bei Abwesenheit aus höheren Gründen muss der Klassenlehrer sofort benachrichtigt werden. Wenn die Abwesenheit durch Krankheit oder Unfall verursacht wird, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Der Klassenlehrer muss der Schulbehörde alle längeren und ungerechtfertigten Abwesenheiten melden. Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten werden gemäss Artikel 10 des vorliegenden Reglementes bestraft.

IV. Aufgabe der Eltern

Art. 6

Verantwortlichkeit

Die Erziehung der Kinder ist an erster Stelle Aufgabe der Eltern. Die Schule ihrerseits bemüht sich um die Mitarbeit der Eltern, damit die Bildung der jungen Leute unter den günstigsten Bedingungen erfolgen kann.

Im besonderen übernehmen die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihres Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, sich um das Betragen und die Arbeitshaltung des Kindes zu kümmern. Sie haften für die Folgen, die aus den Fehlern ihrer Kinder erwachsen können.

Die Eltern vermeiden es, für ihre Kinder missbräuchlichen Urlaub zu verlangen und das Lehrpersonal absichtlich in seiner Berufsausübung zu behindern.

Bei Missachtung der vorausgehenden Bestimmungen werden die in Artikel 11 dieses Reglementes vorgesehenen Strafmassnahmen angewendet.

V. Aufgabe der Behörden

Art. 7

Verpflichtungen

Die Mitglieder der Schulbehörden und diejenigen der Gemeindebehörde oder -verwaltung sind verpflichtet, die in den Gesetzen und Reglementen vor-

gesehenen Aufgaben auf dem Gebiete der Schule sowie die diesbezüglichen Bestimmungen des Staatsrates und des Erziehungsdepartementes zu erfüllen.

Bei Vernachlässigung werden die in Artikel 12 dieses Reglementes vorgesehenen Strafmassnahmen angewendet.

VI. Disziplinar- und Strafmassnahmen

Art. 8

Strafen gegen das Kind

Bei Nachlässigkeit und Disziplinlosigkeit, bei schlechtem Betragen und Widersetzlichkeit der Kinder kann der Lehrer folgende Strafen anwenden :

- Zurechtweisung ;
- nützliche zusätzliche Arbeiten ;
- Benachrichtigung der Eltern oder deren gesetzliche Vertreter ;
- unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer (ist nötigenfalls den Eltern anzuzeigen).

Für die Klassen der Orientierungsschule können in einem besonderen Reglement andere Disziplinarstrafen, die durch die Lehrer oder die Schuldirektion auszusprechen sind, vorgesehen werden.

Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlung sind untersagt.

Art. 9

Zeugnisbüchlein

Schüler, sowie andere Personen, die ein Zeugnisbüchlein beschädigen oder darin persönliche Eintragungen und Abänderungen machen, müssen dasselbe auf eigene Kosten ersetzen.

Art. 10

Bestrafung für Schulversäumnisse

Die Schulkommission, bzw. die Schuldirektion spricht gegen Eltern, deren Kinder ungerechtfertigte Schulversäumnisse aufzuweisen haben, folgende Bussen aus :

- Fr. 10.- für das erste Versäumnis ;
- Fr. 20.- für das zweite Versäumnis ;
- Fr. 30.- vom dritten Versäumnis an.

Die Abwesenheiten werden in Schulhalbtagen gezählt. Ein Schulversäumnis von 2 Stunden zählt als Halbtage.

Im übrigen bleiben die Disziplinarstrafen gemäss Artikel 8 dieses Reglementes vorbehalten.

Art. 11

Strafen gegen die Eltern

Der Schulinspektor spricht gegen Eltern die sich der Vernachlässigung der Erziehung ihrer Kinder schuldig machen oder gegen solche, die aufgrund falscher Angaben für ihre Kinder Urlaube erhalten haben, sowie gegen Eltern, die das Lehrpersonal absichtlich in der Ausübung ihres Amtes behindern, Bussen von Fr. 50.- bis Fr. 200.- aus.

Die in Artikel 10 und 11 dieses Reglementes vorgesehenen Bussen können gleichzeitig angewendet werden.

Art. 12

Strafen gegen Behörden

Das Erziehungsdepartement spricht gegen Mitglieder der Schulbehörde sowie diejenigen der Gemeindebehörde und -verwaltung im Falle von schwerer Vernachlässigung der in Artikel 7 dieses Reglementes erwähnten Verpflichtungen Bussen von Fr. 100.- bis Fr. 500.- aus.

Art. 13

Höhe der Busse

Die Höhe der gemäss Artikel 11 und 12 dieses Reglementes ausgesprochenen Bussen hängt ab von der Schwere des Fehlers und den Umständen, unter denen er begangen wurde.

Art. 14

Umwandlung in Arrest

Nichtbezahlte Bussen können im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Arrest umgewandelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Einzug der Bussen

Art. 15

Die aufgrund des vorliegenden Reglementes ausgesprochenen Bussen werden wie folgt eingezogen :

Bussen ausgesprochen durch :

Schulkommission

Schulinspektor

Erziehungsdepartement

eingezogen durch :

Gemeindeverwaltung der

Wohnortsgemeinde des Schülers

Staatskasse

Staatskasse

Art. 16

Verwendung der Bussen

Die aufgrund des vorliegenden Reglementes von den Gemeinden und vom Staat eingezogenen Bussen fliessen der Gemeinde- bzw. der Staatskasse zu. Das Erziehungsdepartement kontrolliert das Inkasso der Bussen.

Art. 17

Verfahren

Gegen die im Rahmen des vorliegenden Reglementes erfolgten Bussenverfügungen kann innert zwanzig Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides bei folgenden Instanzen Einsprache erhoben werden :

Verfügungsbehörde :

Schulkommission

bzw. Schuldirektion

Schulinspektor

Erziehungsdepartement

Rekursinstanz :

Schulinspektor

Erziehungsdepartement

Staatsrat

Unter Vorbehalt der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entscheidet jede Rekursinstanz ohne weitere Berufungsmöglichkeit.

Art. 18

Das Recht, angehört zu werden

Die Eltern oder die Instanzen, gegen die eine Busse ausgesprochen wird, müssen angehört werden.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 1974 in Kraft. Das Erziehungsdepartement wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 21. August 1974, um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Reglement

vom 9. Oktober 1974

über die Organisation der kantonalen Gymnasien

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 71, 73 und 88 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ;

Eingesehen den Artikel 35 des Dekretes vom 7. Februar 1973 über die Be-
soldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen ;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschliesst :

Kapitel I

Aufbau

Art. 1

Die kantonalen Gymnasien umfassen :

1. die Führungsorgane :
 - a) den Rektor
 - b) den Prorektor
 - c) den Rektoratsrat
 - d) die Abteilungsleiter
2. die Lehrerschaft :
 - a) die allgemeine Professorenkonferenz
 - b) die Klassenlehrer
 - c) die Professoren
3. die Schüler.

Kapitel II

Der Rektor

Art. 2

Der Rektor hat die Verantwortung und die allgemeine Leitung der gesamten Lehranstalt.

In dieser Eigenschaft übt er seine Autorität aus über die Lehrer, die Schüler und das gesamte Personal.

Er bewilligt und überwacht die Gründung und die Tätigkeit von Schülervereinen und Schülerorganisationen.

Er kontrolliert die Teilnahme der Schüler an schulfremden Vereinen gemäss Artikel 33 des Reglementes vom 26. August 1970 über die Mittelschulen.

Er entscheidet über die verschiedenen Veröffentlichungen, die in der Anstalt zugelassen sind.

Art. 3

Die ureigenste Aufgabe des Rektors liegt in der Leitung des Lehrkörpers.

Er teilt namentlich, gemäss den Weisungen des Erziehungsdepartementes, jedem Professor die Schulstunden zu und bestimmt die Klassenlehrer.

Er interveniert in Fällen, wo die Autorität seiner Mitarbeiter schwer missachtet wird.

Er informiert den Lehrkörper über die hauptsächlichsten Beschlüsse des Departementes und orientiert ihn über die Ereignisse des Schulbetriebes.

Art. 4

Der Rektor stellt die Verbindung zwischen dem Erziehungsdepartement, dem Lehrkörper und den Schülern sicher.

Art. 5

Er unterbreitet dem Erziehungsdepartement Vorschläge für :

- a) die Wahl und die Ernennung der Professoren ;
- b) die Abänderung von Programmen, Stundenplänen und die Wahl der Lehrbücher.

Art. 6

Der Rektor ist verantwortlich für die Anwendung der Reglemente und übt die Sanktionen aus, die ihm aufgrund der geltenden Reglemente zustehen.

Er besucht die Klassen seiner Schule und wacht darüber, dass der Unterricht regelmässig und pünktlich durchgeführt wird.

Er sucht Stellvertreter für abwesende Lehrkräfte.

Er berät aufmerksam mit Hilfe seiner Mitarbeiter die neuen Lehrkräfte.

Art. 7

Der Rektor achtet, mit Hilfe eines Verantwortlichen, auf die Entwicklung des religiösen und geistigen Lebens im Kollegium.

Art. 8

Der Rektor ist verantwortlich für die Verwaltung des Kollegiums. Zu diesem Zwecke organisiert und leitet er das Sekretariat.

Art. 9

Dem Rektor obliegen die Beziehungen zur Öffentlichkeit. Er gewährleistet persönlich oder durch seine Beauftragten die Vertretung bei offiziellen Anlässen.

Art. 10

Der Rektor beruft ein und leitet :

- den Rektorsrat, so oft er es für notwendig erachtet, aber mindestens einmal im Monat (vgl. Art. 23 hienach) ;
- die allgemeine Professorenkonferenz, so oft er es für notwendig hält, grundsätzlich einmal im Trimester unter Vorbehalt von Artikel 31 hienach ;
- die vorbereitenden Arbeitstagungen vor Beginn des Schuljahres.

Der Rektor nimmt nach Möglichkeit an den andern Versammlungen der Lehrerschaft teil (Konferenzen der Abteilungen, Fachgruppen, Parallelklassen usw.).

Art. 11

Im Rahmen seiner Aufgaben übernimmt der Rektor eine bestimmte Anzahl Unterrichtsstunden.

Art. 12

Der Rektor wird vom Staatsrat für jede Amtsperiode gewählt. Sein Mandat ist auf zwei Perioden begrenzt. Auf Vorschlag der kantonalen Mittelschulkommission kann dieses Mandat jedoch für Abschnitte von vier Jahren erneuert werden.

Kapitel III

Der Prorektor

Art. 13

Der Prorektor ist der hauptsächliche Mitarbeiter und der offizielle Stellvertreter des Rektors.

Art. 14

Der Prorektor organisiert die Aufsicht während des Studiums und der Rekreationen. Er übt, gemäss den Verordnungen jeder Schule, die allgemeine Kontrolle über die Absenzen aus.

Er gewährt oder verweigert den Schülern allfällige Dispensen gemäss den geltenden Reglementen oder Beschlüssen.

Art. 15

Unter der Leitung des Rektors und mit Hilfe aller Professoren ist der Prorektor verantwortlich für die allgemeine Disziplin innerhalb und ausserhalb des Kollegiums.

Er verfügt über die notwendigen Befugnisse, um im Rahmen der betreffenden Reglemente Sanktionen auszuüben.

Art. 16

Je nach den besonderen Verhältnissen an jeder Schule kann der Prorektor im Rahmen seiner allgemeinen Funktionen mit anderen Aufgaben betraut werden.

Art. 17

Der Prorektor kann im Rahmen seiner Funktionen die Dienste des Sekretariates in Anspruch nehmen.

Art. 18

Der Prorektor wird vom Staatsrat auf Antrag des Rektors ernannt. Sein Mandat ist auf zwei Perioden begrenzt. Auf Vorschlag des Rektors kann dieses Mandat jedoch für Abschnitte von vier Jahren erneuert werden.

Art. 19

Der Prorektor erhält eine Reduktion der Anzahl Unterrichtsstunden; sie wird vom Erziehungsdepartement nach den besonderen Verhältnissen an jeder Schule festgesetzt.

Kapitel IV

Der Rektoratsrat

Art. 20

Der Rektoratsrat unterstützt den Rektor des Kollegiums in der Erfüllung seiner Aufgabe.

Art. 21

Der Rektoratsrat umfasst :

- a) den Rektor
- b) den Prorektor
- c) die Abteilungsleiter
- d) andere Verantwortliche des Kollegiums, die der Rektor je nach Eigenart jeder Schule bezeichnet (Internenpräfekt usw.). Die vorherige Genehmigung durch das Erziehungsdepartement bleibt vorbehalten.

Art. 22

Der Rektoratsrat wird konsultiert und macht dem Rektor Vorschläge in allen wichtigen, das Leben des Kollegiums betreffenden Belangen (Verwaltung, Organisation, schulische und erzieherische Fragen, Reglemente, Baufragen usw.).

Art. 23

Der Rektoratsrat wird vom Rektor mindestens einmal im Monat oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern zusammenberufen.

Art. 24

Der Rektoratsrat kann dem Erziehungsdepartement durch den Rektor Vorschläge unterbreiten.

Kapitel V

Die Abteilungsleiter

Art. 25

Die Abteilungsleiter sind die Verantwortlichen gegenüber dem Rektor auf der Stufe einer Abteilung oder einer Gruppe bestimmter Klassen.

Art. 26

Die Aufgaben des Abteilungsleiters sind folgende :

- a) er vereinigt die Professoren, um mit ihnen Fragen des Unterrichts und der Erziehung zu besprechen ;
- b) er koordiniert die Programme und Arbeiten in seiner Abteilung ;
- c) er überwacht den Studiengang der Schüler (Aufnahme, Versetzungen, Promotionen und Orientierung) ;
- d) nach den besonderen Verhältnissen in jeder Schule können die Abteilungsleiter im Rahmen ihrer allgemeinen Funktionen mit andern Aufgaben betraut werden.

Art. 27

Der Abteilungsleiter kann im Rahmen seiner Funktionen die Dienste des Sekretariates in Anspruch nehmen.

Art. 28

Die Abteilungsleiter werden vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes auf Vorschlag des Rektors ernannt. Ihr Mandat ist in der Regel auf zwei Amtsperioden begrenzt.

Art. 29

Die Abteilungsleiter erhalten eine Reduktion der Anzahl Unterrichtsstunden, die vom Departement je nach Anzahl Klassen fixiert wird.

Kapitel VI

Die allgemeine Professorenkonferenz

Art. 30

Die allgemeine Professorenkonferenz umfasst alle Lehrkräfte der Schule.

Art. 31

Die Konferenz versammelt sich auf Einberufung des Rektors oder wenn es ein Fünftel des Lehrkörpers verlangt.

Art. 32

Die allgemeine Konferenz behandelt Fragen der Erziehung, des Unterrichts oder der Organisation. Sie ermöglicht allen, Vorschläge und Wünsche zum Wohle der Schule vorzubringen.

Sie berät Probleme, die ihr vom Rektor und vom Rektoratsrat unterbreitet werden.

Sie gibt dem Rektor Gelegenheit, seinen Lehrkörper über den allgemeinen Lauf der Schule und über geplante Neuerungen zu orientieren. Sie soll zum Gedankenaustausch benutzt werden, der die Zusammenarbeit und das Wohl der Schule fördert.

Art. 33

Die allgemeine Professorenkonferenz übt Sanktionen aus, die ihr zustehen.

Art. 34

Sie kann dem Erziehungsdepartement durch den Rektor Vorschläge unterbreiten.

Art. 35

Die Professorenkonferenz einer einzelnen Abteilung kann die gleichen Vollmachten haben wie die allgemeine Professorenkonferenz, wenn sie vom Rektor einberufen und geleitet wird und sich auf besondere Fälle dieser Abteilung bezieht.

Kapitel VII

Die Klassenlehrer

Art. 36

Jede Klasse wird einem Hauptlehrer mit dem Titel Klassenlehrer anvertraut. Als Vermittler zwischen den Leitungsorganen und seinen Schülern ist er der erste Verantwortliche für die Erziehung, die Ordnung und die Disziplin seiner Klasse.

Durch seine persönlichen Kontakte mit den Schülern und ihren Eltern begünstigt er den Erfolg ihrer Studien. Er arbeitet mit an ihrer Berufsorientierung. Er hält die Konferenzen ab mit den Lehrern seiner Klasse und koordiniert die Aufgaben und Lektionen. Er begleitet seine Klasse zu den Anlässen der Schule.

Er füllt die Notenbüchlein seiner Schüler aus.

Art. 37

Nach den besonderen Verhältnissen in jeder Schule kann der Klassenlehrer im Rahmen seiner allgemeinen Funktionen mit andern Aufgaben betraut werden.

Art. 38

Die Klassenlehrer werden jedes Jahr durch den Rektor bestimmt.

Art. 39

Der Klassenlehrer übt die ihm zustehenden Sanktionen aus.

Kapitel VIII

Die Professoren

Art. 40

Die Professoren unterstehen den verschiedenen Reglementen des Staatsrates über ihre Anstellung, ihre Besoldung und ihre hauptsächlichsten Aufgaben.

Art. 41

Der Rektor kann ein internes Reglement ausarbeiten, das der Genehmigung durch das Departement unterliegt und bestimmte Anforderungen der Zusammenarbeit und des Wohles der Schule betrifft.

Kapitel IX

Die Schüler

Art. 42

Die Schüler unterstehen den verschiedenen Reglementen des Staatsrates.

Art. 43

Der Rektor kann interne Reglemente erlassen, die die Sonderfälle des Schul- und Gemeinschaftsleben einer jeden Lehranstalt betreffen.

Art. 44

Die Information der Schüler in allen Fragen über ihre Rechte und Pflichten und ihre ausserschulischen Tätigkeiten bildet Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit des Rektors. Er sorgt dafür persönlich, durch seine Mitarbeiter oder durch Personen und Interessengruppen verschiedener Art (z. B. durch die Vereinigung ehemaliger Schüler).

Art. 45

Im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 20 des Reglementes vom 26. August 1970 über die Mittelschulen können die Schüler ihre Vorschläge und Wünsche dem Klassenlehrer, dem Abteilungsleiter, dem Rektor oder durch den Rektor dem Departement unterbreiten.

Art. 46

Die ausserschulischen, mehreren Anstalten gemeinsamen Tätigkeiten müssen dem Vorentscheid der entsprechenden Schulleitungen unterbreitet werden.

Kapitel X

Schlussbestimmungen

Art. 47

Diese Organisation ist bestimmt für die kantonalen Gymnasien von Brig, Sitten und Saint-Maurice. Das Erziehungsdepartement kann sie in andern Schulen einführen.

Art. 48

Dieses Reglement tritt am 1. September 1974 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Juni 1970.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten am 9. Oktober 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **A. Bender**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Verordnung

vom 7. Februar 1974

betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (nachstehend mit Bundesbeschluss bezeichnet) ;

Auf Antrag des Finanzdepartementes und des Departementes des Innern ;

beschliesst :

Art. 1

Der Vorsteher des kantonalen Grundbuchamtes ist die nach Artikel 10, Buchstabe *a* des Bundesbeschlusses zuständige Bewilligungsbehörde.

Dem Vorsteher der Rechtsabteilung des Departementes des Innern steht das im Artikel 10, Buchstabe *b* des Bundesbeschlusses verankerte Beschwerderecht zu.

Der Staatsrat ist die im Artikel 10, Buchstabe *c* des Bundesbeschlusses vorgesehene Beschwerdeinstanz.

Art. 2

Für das Beschwerdeverfahren gilt, unter Vorbehalt der im Artikel 12 des Bundesbeschlusses aufgestellten Bestimmungen, der Beschluss vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen.

Art. 3

Der Instruktionsrichter spricht die in den Artikel 23-30 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Strafen aus.

Art. 4

Die gegen eine ungerechtfertigte Eintragung (Artikel 22 des Bundesbeschlusses) erhobene Klage wird nach den Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren (Artikel 339 ff. der Zivilprozessordnung vom 22. November 1919) beurteilt.

Art. 5

Die Handelsregisterführer und die kantonale Steuerverwaltung haben den in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Behörden auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die in Artikel 2, Buchstabe *c* und 3 Buchstabe *c* des Bundesbeschlusses bezeichneten juristischen Personen.

Art. 6

Die Tragung der Verfahrenskosten wird durch die Artikel 37-42 des Beschlusses vom 11. Oktober 1966 über das Verwaltungsverfahren vor dem Staatsrat und seinen Departementen geregelt.

Art. 7

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Auf jenen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 16. Mai 1961 betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, in der Sitzung vom 7. Februar 1974.

Der Präsident des Staatsrates : **G. Genoud**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Der Bundesrat hat diese Verordnung am 12. März 1974 genehmigt.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXVIII. Band der Gesetzessammlung enthaltenen
Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

A

Abstimmungen. – Beschluss, vom 9. Januar 1974, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 17. März 1974 über :	
– die Abänderung vom 14. November 1973 des Artikels 2 der Kantonsverfassung ;	
– das Dekret vom 16. November 1973 betreffend die Volksinitiative zu Gunsten der demokratisierung des Bildungswesens und	
– das Dekret vom 16. November 1973 betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern	Seite 4
Beschluss, vom 14. August 1974, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen über :	
– das Gesetz vom 15. Mai 1974 über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten und	
– das Dekret vom 8. Februar 1974 betreffend die Änderung des Artikels 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser Kantonalbank	42
Beschluss, vom 14. August 1974, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz	48
Beschluss, vom 16. Oktober 1974, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 8. Dezember 1974 über :	
– den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushalts,	
– den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und	
– den Bundesbeschluss vom 22. März 1974 über das Volksbegehren für die soziale Krankenversicherung und die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung	54
Beschluss, vom 16. Oktober 1974, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 8. Dezember 1974 über das kantonale Baugesetz vom 7. Februar 1973	109

	Seite
Abwasserreinigungsanlagen. – Dekret, vom 28. März 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Port-Valais für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	17
Dekret, vom 28. März 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Leukerbad für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	19
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Fully für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	27
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Albinen für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	31
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Association de la Step de Chandoline für den Bau einer Abwasserreinigungsanlage	33
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bellwald für den Bau von Abwassersammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage	34
Abwassersammelkanäle. – Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Vex für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen	26
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Wiler für den Bau von Abwassersammelkanälen	29
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Sitten für den Bau von Abwasserhauptsammelkanälen auf dem linken Rhoneufer	36
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Mund für den Bau von Abwassersammelkanälen	37
Arbeitsgesetz. – Ausführungsreglement, vom 12. Juli 1974, zum kantonalen Arbeitsgesetz vom 16. November 1966	161
Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 16. Januar 1974, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlichen Betriebe	75
Beschluss, vom 29. März 1974, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte)	99
Beschluss, vom 27. Februar 1974, betreffend Änderung des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis	101

Beschluss, vom 29. März 1974, betreffend Abänderung des Normalarbeitsvertrages für die Weinstockveredler	Seite 102
Ausbau und Korrektion der Strassen und Bäche. – Dekret, vom 7. Februar 1974, betreffend den Bau einer Überführung in Charrat, über die Kantonsstrasse Saint-Maurice-Brig und die S.B.B., sowie den Ausbau der Zufahrten im Rahmen der Strassen Charrat-Fully, Charrat-Vison und Charrat-Les Chênes, auf dem Gebiet der Gemeinde Charrat	9
Dekret, vom 6. Februar 1974, betreffend die Korrektion der Vispe auf Gebiet der Gemeinde Täsch	11
Dekret, vom 6. Februar 1974, betreffend die Korrektion der Strasse Brig-Ried-Brig, Teilstück : Bachstrasse, auf dem Gebiet der Gemeinde Brig	13
Dekret, vom 24. Juni 1974, betreffend die Korrektion der Strasse Le Châble-Fionnay, auf dem Gebiet der Gemeinde Bagnes	25
Dekret, vom 25. Juni 1974, betreffend die Korrektion der Strasse Rieder-alp-Bettmeralp, Teilstück Golmenegg-Guferwald-Donnerstafel, auf dem Gebiet der Gemeinden Goppisberg und Betten	40
Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Korrektion des Weisswassers, auf dem Gebiet der Gemeinde Fiesch	60
Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Korrektion des Hohbalenbaches auf Gebiet der Gemeinde Saas Fee	64
Dekret, vom 13. November 1974, betreffend den Bau der Strasse Sitten-Bramois, Strecke Sitten-Champsec, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten	66
Dekret, vom 13. November 1974, betreffend den Bau der Strasse Bluche Montana-Village, auf dem Gebiet der Gemeinden Randogne und Montana	67
Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Bestimmungen der am Ausbau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen interessierten Gemeinden	70
Ausbildung des hilfsmmedizinischen Personals. – Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals	141
Auswurfbegrenzung. – Beschluss, vom 31. Juli 1974, über die Auswurfbegrenzung bei Feuerungsanlagen	98

B

Seite

Berufsregister. – Beschluss, vom 7. Februar 1974, betreffend das Berufsregister	89
Bettag. – Beschluss, vom 28. August 1974, betreffend den eidgenössischen Bettag	41

E

Einreihung der Strassen. – Dekret, vom 4. Februar 1974, betreffend die Einreihung der Strassen gemäss Artikel 18 des Strassengesetzes vom 3. September 1965	132
Ergänzungsleistungen. – Dekret, betreffend Änderung des Dekretes, vom 11. November 1965, über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	134
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. – Verordnung, vom 7. Februar 1974, betreffend die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 23. März 1961 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	196

F

Fischerei. – Nachtrag zum Beschluss, vom 28. November 1973, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1974 und 1975	58
--	----

G

Grosser Rat. – Beschluss, vom 20. Februar 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	3
Beschluss, vom 29. März 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	15
Beschluss, vom 22. Mai 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	16

Beschluss, vom 11. September 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	Seite 52
Beschluss, vom 11. September 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	53
Beschluss, vom 11. Dezember 1974, betreffend die Einberufung des Grossen Rates	72
Reglement, vom 26. März 1974, des Grossen Rates des Kantons Wallis	164
Güterzusammenlegungen. – Dekret, vom 8. Februar 1974, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Visperterminen, Gemeinde Visperterminen	7
Dekret, vom 27. Juni 1974, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung Miège, II. Etappe	38

H

Heim Saint-François, Sitten. – Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages zu Gunsten der Stiftung « Heim Saint-François » in Sitten	22
---	----

I

Instruktionsrichterstelle. – Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Schaffung einer zweiten Instruktionsrichterstelle für das Gericht der Bezirke Brig, Östlich-Raron und Goms	68
--	----

J

Jagd. – Nachtrag Nr. 3 zum 5-Jahres-Beschluss, vom 28. Juli 1971, über die Ausübung der Jagd im Wallis (gültig für die Jahre 1971-1975)	94
Dekret, vom 8. Februar 1974, zur Abänderung von Artikel 9 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925/23. März 1968 . . .	126

K

Seite

Kantonalbank. – Dekret, vom 8. Februar 1974, betreffend die Änderung des Artikels 3 des Dekretes vom 24. Juni 1969 über die Walliser-Kantonalbank	131
Kantonale Gymnasien. – Reglement, vom 9. Oktober 1974, über die Organisation der kantonalen Gymnasien	190
Kantonsverfassung. – Abänderung, vom 14. November 1973, des Artikels 2 der Kantonsverfassung	1
Klinik Saint-Amé. – Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Renovierung der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice	69
Kompetenz des Staatsrates. – Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die Kompetenz des Staatsrates auf dem Gebiet der Subventionierung der medizinischen Anstalten	21
Krankenschwester. – Reglement, vom 20. Februar 1974, betreffend den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers	143
Krankenversicherung. – Dekret, vom 28. März 1974, betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung	127
Reglement, vom 10. April 1974, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1971 und des Dekretes vom 28. März 1974 betreffend die Krankenversicherung	180

L

Lehrpersonal. – Dekret, vom 13. November 1974, über den Beitrag der Gemeinden an die Gehälter des Lehrpersonals der Primar- und der Orientierungsschulen	135
---	-----

O

Orts- und Regionalplanungen. – Reglement, vom 16. Januar 1974, betreffend Subventionierung von Orts- und Regionalplanungen und Arbeiten im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten	155
---	-----

P

Seite

- Passverordnung.** – Beschluss, vom 4. Dezember 1974, über die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 5. Juli 1960 zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959 73
- Pflanzenschutz.** – Beschluss, vom 17. Oktober 1973, über den Pflanzenschutz 103
- Pockenschutzimpfung.** – Beschluss, vom 20. Februar 1974, betreffend die obligatorische Pockenschutzimpfung 87

S

- Schutz der Gewässer.** – Dekret, vom 27. Juni 1973, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung 118
- Schutz des Landschaftsbildes.** – Beschluss, vom 31. Juli 1974, betreffend die Aufhebung des Staatsratsbeschlusses vom 17. Juli 1970 über den Schutz des Landschaftsbildes der Kapelle auf der Bettmeralp 107
- Sömmerung.** – Beschluss, vom 10. April 1974, betreffend die Sömmerung 1974 77
- Sportzentrum.** – Dekret, vom 15. November 1974, betreffend die Bewilligung eines Kredits von Fr. 5 998 577.– für die Verbesserung und Erweiterung des kantonalen Sportzentrums in Ovronnaz 62

T

- Technikum.** – Dekret, vom 16. November 1973, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zum neuen interkantonalen Konkordat über die Aufnahme von Studenten am Zentralschweizerischen Technikum Luzern 2
- Turn- und Sportstätten.** – Gesetz, vom 15. Mai 1974, über die Gewährung von Kantonsbeiträgen an den Bau und die Erweiterung von Turn- und Sportstätten 45

U

	Seite
Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne. – Beschluss, vom 1. Mai 1974, betreffend Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne	93
Unterrichtswesen. – Reglement, vom 29. Mai 1974, über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen	147
Reglement, vom 21. August 1974, betreffend die im Rahmen der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar- und Strafmassnahmen	186

V

Verkehrsverband. – Dingliches Dekret, vom 8. Februar 1974, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine . . .	112
Abänderung, vom 4. Februar 1974, des Vollziehungsreglementes vom 29. September 1971 zum Gesetz vom 12. Mai 1971 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine	114

Z

Zelte und Wohnwagen. – Reglement, vom 20. Februar 1974, betreffend den Aufenthalt in Zelten und Wohnwagen	157
Zentralwäscherei. – Dekret, vom 17. Mai 1974, betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates am Bau der Zentralwäscherei der Rhoneebene in Monthey	24
Zivilschutz. – Dekret, vom 15. Januar 1965, mit Abänderungen vom 25. Juni 1968 und 16. November 1973, in Ausführung des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963	137

